

ANTRÄGE ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG (GWO) DER GEWERKSCHAFT GPA

für das GPA-Bundesforum 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Antrag des Bundesvorstands zur Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung (GWO)
2. Durchführung von Mitglieder-Abstimmungen im Zuge von Kollektivvertragsverhandlungen
3. Mitbestimmung in der GPA
4. Verstärkte Transparenz
5. Abänderungsantrag des Regionalausschusses Wien des Wirtschaftsbereichs 17
6. Abänderungsantrag zur Geschäfts- und Wahlordnung der GPA
7. Abänderungsantrag zur Geschäfts- und Wahlordnung der GPA
8. Abänderungsantrag zur Geschäfts- und Wahlordnung der GPA
9. Abänderungsantrag zur GWO_WB Behindertenvertrauenspersonen

Antrag 1 GWO

ANTRAG DES BUNDESVORSTANDS ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG

für das GPA-Bundesforum 2021

<p>Im Rahmen der Onlinewahlen am 18. November 2020 wurde die Namensänderung von der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier auf Gewerkschaft GPA geändert.</p>	
<p>GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG der Gewerkschaft GPA beschlossen am Bundesforum der GPA am 12. November 2015 in Wien</p>	<p>... am 6. Juli 2021 in Wien</p>
<p>§ 1 Örtlicher und sachlicher Bereich</p>	
<p>(1) Die Gewerkschaft GPA (im Folgenden „GPA“ genannt) ist die Einheitsorganisation der Angestellten in Österreich. Dieser Angestelltenbegriff bezieht sich auf das Angestelltengesetz bzw. das Gutsangestelltengesetz. ArbeitnehmerInnen, die diesen Gesetzen unterliegen sowie in den Bereichen Druck, Journalismus und Papier beschäftigt sind, werden in der GPA organisiert. Die GPA vertritt darüber hinaus Beschäftigte, wenn sie in ihrer konkreten beruflichen Situation Angestelltentätigkeiten ausüben, die sich auf jede Form der Beschäftigung beziehen, egal ob es sich um Vollzeitbeschäftigung, Teilzeit oder atypische Arbeitsverhältnisse (Werkvertrag, freier Dienstvertrag, geringfügige Beschäftigung usw.) handelt. Die GPA organisiert im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auch EinzelunternehmerInnen (neue Selbstständige), die überwiegend in Abhängigkeit von Unternehmen stehen. Sie ist darüber hinaus zur Vertretung jener ArbeitnehmerInnengruppen bzw. Bereiche berufen, für die sie durch Beschlüsse des Österreichischen Gewerkschaftsbundes als organisationszuständig erklärt wird sowie für jene Beschäftigten, auf die von der GPA abgeschlossene Kollektivverträge Anwendung finden.</p>	<p>... oder atypische Arbeitsverhältnisse (Werkvertrag, freier Dienstvertrag, geringfügige Beschäftigung, Crowdworker usw.) handelt.</p>
<p>(2) Die GPA hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit über das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Die GPA ist eine dem Österreichischen Gewerkschaftsbund angeschlossene Gewerkschaft.</p>	
<p>(3) Zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder kann die GPA über die Grenzen der Republik Österreich Aktivitäten entwickeln.</p>	
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben der GPA</p>	
<p>(1) Die GPA hat die Verpflichtung, den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) angestrebten Zweck und die Aufgaben im Rahmen ihres örtlichen und sachlichen Geltungsbereiches zu erfüllen und die hierfür notwendigen Einrichtungen und Voraussetzungen zu schaffen.</p>	
<p>(2) Sie hat dabei auf die gesamtgewerkschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen und Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises hinausgehen, im Einvernehmen mit dem ÖGB und seinen Organen durchzuführen bzw. sie an diese abzutreten.</p>	
<p>(3) Sie ist bei der Durchführung der ihr zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben an die Beschlüsse der Organe des ÖGB sowie an die Statuten und die Geschäftsordnung des ÖGB gebunden.</p>	
<p>(4) Die GPA arbeitet an der Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft mit. In diesem Sinne bekämpft die GPA Faschismus, Rechtsextremismus, Sexismus, Fremdenfeindlichkeit, alle totalitären Systeme sowie die Diskriminierung von Minderheiten.</p>	
<p>(5) Das Engagement für Frieden und Abrüstung ist ein wesentlicher gesellschaftspolitischer Eckpfeiler der GPA.</p>	
	<p>neu (6) = alt (13): Die GPA bekennt sich zur Einbindung und Umsetzung ökologischer Grundsätze, insbeson-</p>

	dere zu Maßnahmen für eine nachhaltige Klimapolitik in allen Bereichen der Gewerkschaftspolitik.
(6) Die GPA ist die Organisation zur Durchsetzung der Interessen und zur Hebung des Lebensstandards der Angestellten sowie jener Personen, für die die GPA organisationszuständig gemäß § 1 dieser Geschäfts- und Wahlordnung ist.	(7)
(7) Interessendurchsetzung bezieht sich auf alle Bereiche der Gesellschaft. Durch Mitbestimmung auf allen Ebenen wollen wir sicherstellen, dass die geschaffenen Werte gerecht verteilt werden.	(8)
(8) Die GPA bezieht bewusst die geschlechterspezifische Sichtweise in alle politische Prozesse, Entscheidungen und Maßnahmen sowie deren geschlechtsspezifischen Auswirkungen mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen ein.	(9)
(9) Die Jugend hat in der GPA einen besonderen Stellenwert. Ihre Politisierung ist ein wichtiges Ziel. Die GPA fördert, betreut und vertritt daher aktiv Lehrlinge, junge Angestellte, SchülerInnen und StudentInnen.	(10)
(10) Die GPA vertritt auch die Interessen von Arbeitslosen, in der Karenz befindlichen Personen, BerufsunterbrecherInnen sowie Zivil- und Präsenzdienere. Die Aufgaben sind die Beratung und Organisierung dieser Menschen, wobei mit großer Sensibilität auf die unterschiedlichen Interessen Bedacht genommen wird.	(11)
(11) Ein besonderes Augenmerk legt die GPA auf die Integration von Menschen mit anderen gesellschaftlichen und sozialen Bedürfnissen in die Arbeitswelt. Sie berät und betreut diese in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und fördert die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen in Wirtschaft und Gesellschaft.	(12)
(12) Die GPA bringt den pensionierten GPA-Mitgliedern hohe Wertschätzung entgegen. Durch Engagement in der Sozialpolitik und Mitarbeit in der Sozialversicherung nimmt sie Einfluss auf die Lebenssituation der PensionistInnen mit dem Ziel, deren Lebensstandard zu sichern.	(13)
(13) Die GPA bekennt sich zur Einbindung und Umsetzung ökologischer Grundsätze, insbesondere zu Maßnahmen für eine nachhaltige Klimapolitik in allen Bereichen der Gewerkschaftspolitik.	nach (5)
(14) Daraus werden insbesondere folgende Aufgaben abgeleitet, wobei für alle Entsendungen der § 40 (Quote) zu berücksichtigen ist:	
a. die Wahrung einer einheitlichen Gewerkschaftsorganisation,	
b. die Vorbereitung und die Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen zur Durchsetzung der Interessen der Angestellten,	... der Interessen der gemäß § 1 (1) angeführten Beschäftigten.
c. die Verbesserung und die Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowie der Arbeitsbeziehungen der Angestellten,	... Arbeitsbeziehungen der gemäß § 1 (1) angeführten Beschäftigten.
d. die Unterstützung der Mitglieder bei Durchführung gewerkschaftlicher Aktionen und Kampfmaßnahmen sowie die Beschlussfassung über Streikaktionen,	
e. die Mitwirkung an der Schaffung und die Sicherung von Arbeitsplätzen,	
f. die Mitwirkung an der Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen,	
g. der Abschluss von Kollektivverträgen mit den Vertragspartnern,	
h. die Unterstützung bei der Erarbeitung von Einzel- und Betriebsvereinbarungen,	

i. die Durchführung von Rechtsberatung und die Unterstützung bei Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis und dem Sozialrecht gemäß dem Rechtsschutzregulativ des ÖGB und der Beschlüsse der GPA,	
j. die Förderung der betrieblichen Gleichstellung und Gleichbehandlung,	
k. die Erhebung, Sammlung und Verwertung statistischen Materials,	
l. das Verfassen von Memoranden, Petitionen und Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften, Ämter und Behörden,	
m. die Schaffung und die Durchsetzung einer tatsächlichen Wirtschafts- und Betriebsdemokratie durch gesetzlich verankerte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Gewerkschaften und der Betriebsratskörperschaften auf die Führung und Organisation der Betriebe, Unternehmungen und Konzerne auf nationaler und internationaler Ebene,	
n. die Nominierung von VertreterInnen in öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die Mitwirkung bei Wahlen in sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen durch Aufstellen von KandidatInnenlisten,	
o. die Sicherstellung von Kommunikation und Information,	
p. die gewerkschaftliche Ausbildung und Schulung der Mitglieder und FunktionärInnen,	
q. die Unterstützung bildungs- und berufsfördernder Einrichtungen,	
r. das Anbieten von qualifizierten Dienstleistungen für Mitglieder und FunktionärInnen,	
s. die individuelle Unterstützung von Mitgliedern gemäß dem Unterstützungsregulativ des ÖGB und der Beschlüsse der GPA,	
t. die Mitarbeit in internationalen Organisationen und Gewerkschaftsorganisationen, die Entsendung von Delegierten und VertreterInnen in internationale Körperschaften, die Pflege bilateraler Kontakte zu ausländischen Gewerkschaften sowie die Kooperation mit freien Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbänden aus den EU-Staaten und darüber hinaus aus der ganzen Welt,	
u. die Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Sozialversicherung,	
v. die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Beratung und die Unterstützung von arbeitslos gewordenen Mitgliedern sowie die Beratung von Arbeitslosen und deren Aufnahme als Mitglied, soweit sie von ihrer Ausbildung bzw. ihrem Berufswunsch her Angestellte sind oder die vor ihrer Arbeitslosigkeit unter eine der Gruppen gemäß § 1 (1) fallen,	
w. die Initiierung und die Auswertung wissenschaftlicher Grundlagenarbeit auf verschiedenen Gebieten, die sich durch diese Aufgaben ergeben,	
x. die Mitwirkung an der Schaffung menschengerechter Arbeitsplätze, die den Gesundheitsschutz der Angestellten Gewähr leisten,	
y. die Wahrung, die Organisation und die Umsetzung der Lebensumfeldinteressen der Angestellten.	... Lebensumfeldinteressen der gemäß § 1 (1) angeführten Beschäftigten.
§ 3 Strukturelemente	
(1) Zur bestmöglichen Erfassung und Betreuung der Mitglieder werden diese in folgenden Strukturelementen erfasst:	
a. die Wirtschaftsbereiche,	
b. die Regionen,	b. die Bundesländer,
c. die Interessengemeinschaften,	

d.	die Themenplattformen.	
(2)	Darüber hinaus sind zur Vertretung gemeinsamer Interessen bestimmte Gruppen von Mitgliedern, die sich über mehrere Strukturelemente verteilen, Rahmenbedingungen durch folgende Bereiche zu schaffen:	
a.	die Frauen,	
b.	die Jugend,	
c.	die PensionistInnen.	
§ 4 Organe der GPA		
a.	Das Bundesforum,	
b.	der Bundesvorstand,	
c.	das Bundespräsidium,	
d.	die Bundeskontrolle,	
e.	die Organe der Regionen :	... der Bundesländer :
	- die Regional foren,	- die Landes foren,
	- die Regional vorstände,	- die Landes vorstände,
	- die Regional präsidien,	- die Landes präsidien,
	- die Regional kontrollen,	- die Landes kontrollen.
	- die Bezirksforen,	
	- die Regional konferenzen der Wirtschaftsbereiche,	- die Landes konferenzen ...
	- die Regional ausschüsse,	- die Landes ausschüsse der Wirtschaftsbereiche ,
f.	die Betriebsgruppen,	
g.	die Organe der Wirtschaftsbereiche:	
	- die Bundesausschüsse,	- die Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche ,
	- die Gemeinschaften von verschiedenen Bundesausschüssen,	- die Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaft),
	- die Regionalkonferenzen ,	ersatzlos streichen
	- die Regionalausschüsse ,	ersatzlos streichen
h.	die Organe der permanenten Interessengemeinschaften:	
	- die Bundes interessengemeinschaften,	- die Interessengemeinschaften ,
	- die Regional interessengemeinschaften.	ersatzlos streichen
§ 5 Das Bundesforum		
(1)	Das Bundesforum ist das höchste Organ der GPA. Die Beschlüsse des Bundesforums sind für alle Mitglieder bindend.	
(2)	Zusammensetzung:	
a.	die von den Regional foren, den Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche und den permanenten Bundesinteressengemeinschaften sowie den Bundesgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen gewählten Delegierten,	... Landes foren, ... und den permanenten Interessengemeinschaften gewählten Delegierten,
b.	die zusätzlichen Delegierten gemäß § 8 (7) bis (11) ,	§ 8 (6) bis (10) ,
c.	die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes,	
d.	die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bundeskontrolle,	
e.	die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes,	Ersatzlos streichen, da sich das Schiedsgericht nur bei Bedarf konstituiert und nicht mehr gewählt wird (siehe § 46)!
f.	die/der BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen,	e.
g.	die GeschäftsbereichsleiterInnen und deren StellvertreterInnen,	ersatzlos streichen
h.	die Regional geschäftsführerInnen und deren StellvertreterInnen,	f. ... Landes geschäftsführerInnen und ...
i.	die Bundesfrauensekretärin,	g.
j.	die/der BundesjugendsekretärIn,	h.
k.	die AbteilungsleiterInnen der GPA,	i.
l.	die betriebsbetreuenden SekretärInnen der Regionen ,	j. ... der Bundesländer
m.	die WirtschaftsbereichssekretärInnen,	k.
n.	die InteressengemeinschaftssekretärInnen,	l.

e. die durch Beschluss des Bundesvorstandes teilnahmeberechtigten Beschäftigten der GPA.	m.
(3) Die unter lit. d. bis e. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.	... bis m. genannten ...
(4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht.	
(5) Aufgaben:	
a. die Beschlussfassung der endgültigen Tagesordnung,	
b. die Beschlussfassung der Geschäftsordnung,	
c. die Beratung und die Bewertung der politischen Arbeit der abgelaufenen Periode auf Basis eines Berichtes des Bundesvorstandes,	
d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Gewerkschaftsorganisation wie Mitglieder- und Betriebsratsmitgliederentwicklung sowie Kollektivvertragspolitik, Finanzbericht, Kontrollbericht auf Basis des Berichtes der/des BundesgeschäftsführersIn bzw. der Bundeskontrolle,	
e. die Beobachtung und die Analyse großer Entwicklungstrends und die sich daraus ergebende Erarbeitung von Strategien,	
f. die politische Positionierung der GPA sowie die Beschlussfassung der an das Bundesforum gestellten Anträge,	
g. die Beschlussfassung der Geschäfts- und Wahlordnung der GPA,	
h. die Entlastung des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsführung,	
i. die Beschlussfassung über den Wirkungsbereich der Regionen,	ersatzlos streichen
j. die Behandlung von Beschlüssen die der Bundesvorstand sisiert hat,	i.
k. die Kenntnisnahme der Zusammensetzung der von den Organen der GPA in den Bundesvorstand gewählten Delegierten,	j.
l. die Wahl der/des Vorsitzenden der GPA,	k.
m. die Wahl von sechs StellvertreterInnen der/des Vorsitzenden der GPA,	l.
n. die Wahl von weiteren 25 direkt gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes: davon 20 auf Vorschlag der anerkannten Fraktionen gemäß einem vom Bundesvorstand zu beschließenden Aufteilungsschlüssel auf Basis der gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder und auf dem Prinzip der Gewichtung gemäß § 39 (8) zum 31.12. des Vorjahres, davon fünf fraktionell Ungebundene auf Vorschlag des Bundespräsidiums - BewerberInnen, die mindestens sechs Monate Mitglied sind, können ihr Interesse bis sechs Wochen vor dem Bundesforum dem Bundespräsidium bekannt geben,	m.
o. die Wahl von zehn Mitgliedern und zehn Ersatzmitgliedern der Bundeskontrolle,	n.
§ 6 Einberufung des Bundesforums	
(1) Das Bundesforum wird vom Bundesvorstand alle fünf Jahre einberufen. Die Mitglieder der GPA sind drei Monate vor dem Bundesforum zu verständigen. Die Einberufung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.	
Jedes Mitglied erhält auf Wunsch allfällige Anträge des Bundesvorstandes und die Tagesordnung zur Verfügung gestellt.	
(2) Zur Einberufung eines außerordentlichen Bundesforums bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der einzuladenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes.	
(3) Der Bundesvorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Bundesforums verpflichtet, wenn	
a. dies von mindestens drei Regionen , die ein Drittel des Gesamtmitgliederstandes repräsentieren verlangt wird oder	... drei Bundesländern ...

b. dies von mindestens einem Drittel des Gesamtmitgliederstandes repräsentierenden Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche verlangt wird oder	
e. dies von mindestens einem Drittel des Gesamtmitgliederstandes repräsentierenden permanenten Bundesinteressengemeinschaften verlangt wird oder	ersatzlos streichen
d. dies die Bundeskontrolle gemäß § 12 beschließt.	c.
(4) In diesen Fällen muss der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten zusammentreten und die Einberufung beschließen. Das außerordentliche Bundesforum muss spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Bundesvorstandes stattfinden.	... innerhalb von drei fünf Monaten ...
§ 7 Anträge an das Bundesforum	
(1) Antragsberechtigt sind:	
a. der Bundesvorstand,	
b. das Bundespräsidium,	
c. die Bundeskontrolle,	
d. die Organe der Regionen ,	d. die Organe der Bundesländer ,
e. die Organe der Wirtschaftsbereiche,	
f. die Organe der permanenten Interessengemeinschaften,	
g. die Frauen,	
h. die Jugend,	
i. die PensionistInnen,	
j. die Mitglieder der GPA.	
(2) Anträge der Strukturelemente und Organe sind spätestens zehn Wochen vor dem Stattfinden des Bundesforums bei der Bundesgeschäftsführung einzubringen. Ausgenommen davon ist das Bundesfrauenforum, wenn es gemäß § 34 (4) im Vorfeld des Bundesforums tagt. Anträge des Bundesfrauenforums können direkt am Bundesforum eingebracht werden, ohne das den Anträgen die Dringlichkeit zugewiesen werden muss.	Anträge der Organe und Mitglieder sind spätestens zehn Wochen ...
(3) Anträge der Mitglieder müssen spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden des Bundesforums in der Bundesgeschäftsführung einlangen.	ersatzlos streichen (siehe (2) neu)
(4) Später eingelangte Anträge oder Anträge, die direkt beim Bundesforum gestellt werden, können zur Behandlung nur dann zugelassen werden, wenn ihnen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden die Dringlichkeit zuerkannt wird. Ausgenommen davon ist das Bundesfrauenforum gemäß (2).	(3)
§ 8 Delegierte zum Bundesforum	
(1) Die Delegierten zum Bundesforum werden durch die Regional foren, die Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche und die permanenten Bundes interessengemeinschaften gewählt.	Landesforen Interessengemeinschaften ...
(2) Die Mandate der Delegierten und deren Ersatz gelten für die Funktionsperiode, ebenso für außerordentliche Bundesforen.	... der Delegierten gelten ...
(3) Die Delegiertenzahl wird nach dem Mitgliederstand des vor dem Bundesforum gelegenen 31.12. berechnet, wenn die delegierungsberechtigten Strukturelemente im gleichen Jahr tagen wie das Bundesforum – sollte dies nicht der Fall sein, dann gilt deren Mitgliederstand des 31.12. der vor seiner Wahl liegt.	
(4) Auf je 1.500 Mitglieder einer Region , eines Wirtschaftsbereiches und einer permanenten Bundesinteressengemeinschaft entfällt ein/e Delegierte/r. Bruchteile über ein Drittel zählen voll.	... eines Bundeslandes , ...
(5) Jede permanente Bundesinteressengemeinschaft entsendet je einen Delegierten.	Wenn eine permanente Interessengemeinschaft mehr als 500 Mitglieder hat, dann entsendet sie einen Delegierten .
(6) Die Frauen entsenden vier Delegierte.	
(7) Die Jugend entsendet sieben Delegierte.	
(8) Die PensionistInnen entsenden vier Delegierte.	

(9) Je anerkannte Fraktion werden gemäß § 37 zwei Delegierte entsendet.	
(10) Der Bundesvorstand entsendet weitere Delegierte gemäß § 9 (4) lit. s.	
§ 9 Der Bundesvorstand	
(1) Der Bundesvorstand tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzenden der GPA und der/dem BundesgeschäftsführerIn nach Beschluss im Bundespräsidium. Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der einzuladenden stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder verlangt.	
(2) Zusammensetzung:	
a. das Bundespräsidium,	
b. ein Mitglied je Regionalorganisation als Grundmandat,	... je Landesorganisation ...
c. ein weiteres Mitglied je Regionalorganisation für 8.000 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,	... je Landesorganisation ...
d. ein weiteres Mitglied je Regionalorganisation für je weitere 10.000 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,	... je Landesorganisation ...
e. ein Mitglied je Wirtschaftsbereich als Grundmandat,	
f. ein weiteres Mitglied je Wirtschaftsbereich für je 8.000 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,	
g. ein Mitglied je permanenter Bundesinteressengemeinschaft,	
h. ein Mitglied je Themenplattform auf Bundesebene, wobei die Themenplattformen zum Zeitpunkt der Einberufung des Bundesvorstandes aktiv an der Themenbearbeitung tätig sein müssen,	
i. ein Mitglied je anerkannte Fraktion gemäß § 37,	
j. drei Mitglieder der PensionistInnen,	
k. vier Mitglieder der Jugend,	
l. die 25 direkt vom Bundesforum gewählten Mitglieder gemäß § 5 (5) lit. n.,	§ 5 (5) lit. m.,
m. bis zu sechs zusätzliche Mitglieder durch Beschluss des Bundesvorstandes, von diesen sind bis zu zwei durch die Frauen zu besetzen, bis zu vier Mitglieder dienen zur zusätzlichen Berücksichtigung von gewerkschaftspolitischen Aufgaben,	
n. die ordentlichen Mitglieder der Bundeskontrolle,	
	o. die VertreterInnen der GPA im ÖGB-Bundesvorstand soweit sie nicht schon Mitglieder des Bundesvorstandes sind,
o. die/der KonzernkoordinatorIn gemäß § 31 (5),	p. ... gemäß § 31 (5) soweit sie/er nicht schon Mitglied des Bundesvorstandes ist,
p. die/der BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen,	q. die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung,
q. die/der GeschäftsbereichsleiterInnen und deren StellvertreterInnen,	ersatzlos streichen
r. die/der RegionalgeschäftsführerInnen und deren StellvertreterInnen,	r. die LandesgeschäftsführerInnen
s. die Bundesfrauensekretärin,	
t. die/der BundesjugendsekretärIn,	
u. die AbteilungsleiterInnen der GPA,	
v. die/der RedakteurIn des MitgliederMagazins sowie die/der InternetredakteurIn,	
w. die weiteren Angestellten der GPA gemäß Beschluss des Bundesvorstandes,	
(3) Die unter lit. n. bis w. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.	
(4) Aufgaben:	
a. die politische Positionierung der GPA,	
b. die Beschlussfassung des Arbeitsprogrammes,	

c.	die Beschlussfassung des Budgets und des Reservebudgets,	
d.	die Genehmigung allfälliger Finanzierungsvereinbarungen mit dem ÖGB	
e.	die Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Bilanz) des abgelaufenen Geschäftsjahres und die Entlastung der Bundesgeschäftsführung,	
f.	die Beschlussfassung in allen entscheidenden Gewerkschaftsfragen sowie notwendigen Ergänzungswahlen, die dem Bundesforum vorbehalten sind, wobei diese gefassten Beschlüsse dem nachfolgenden Bundesforum zu berichten sind,	
g.	die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen gemäß der politischen Positionierung der GPA,	
h.	die Beschlussfassung über die Anzahl und die Zuständigkeit der Wirtschaftsbereiche,	
i.	die Beschlussfassung über die Einsetzung der Gemeinschaften von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaften),	
j.	die Beschlussfassung über die Einsetzung, die Veränderung und die Auflösung permanenter Interessengemeinschaften auf Antrag des Präsidiums,	
k.	die Beratung und die Positionierung zu den Ergebnissen von Themenplattformen,	
l.	die Beratung über den Bericht der/des BundesgeschäftsführersIn zur Mitglieder- und Betriebsratsmitgliederentwicklung,	... die Beratung über den Bericht der Bundesgeschäftsführung ...
m.	die Beschlussfassung über die Bestellung einer/eines BundesgeschäftsführersIn und deren/dessen StellvertreterIn,	... StellvertreterIn sowie allfälligen weiteren Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung,
n.	die Abberufung von Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung,	
o.	die Wahl der Delegierten zum ÖGB-Bundeskongress,	
p.	die Beschlussfassung der Kooptierung in das Bundespräsidium, wenn ein gewähltes Mitglied ausgeschieden ist,	
q.	die Beschlussfassung der Delegierten in den ÖGB-Bundesvorstand,	
r.	die Einberufung des Bundesforums,	
s.	die Beschlussfassung über weitere stimmberechtigte Delegierte zum Bundesforum, wobei deren Zahl nicht mehr als ein Zehntel der Mitglieder der Regionen, der Wirtschaftsbereiche und der permanenten Bundesinteressengemeinschaften ausmachen darf,	... Bundesländer ...
t.	die Festlegung von Betreuungsgebieten der Regionen gemäß § 17 (1),	ersatzlos streichen
u.	die Festlegung der Anzahl weiterer Mitglieder des Regionalvorstandes gemäß § 20 (2) lit. f.,	t. ... Landesvorstandes ...
v.	die Beschlussfassung über die Teilnahme weiterer Angestellten der GPA am Bundesvorstand gemäß (2) lit. w.,	u. ... gemäß (2) lit. v.,
w.	die Beschlussfassung über die Anerkennung der Fraktionen gemäß § 37 (1) lit. a.,	v.
x.	die Beschlussfassung des Zeitpunktes des Ausscheidens eines Mitglieds wegen Beitragsrückstand gemäß § 43 lit. c.,	w.
y.	die Beschlussfassung allfälliger Ausschlüsse aus der GPA gemäß § 44 lit. c.,	x.
z.	die Beschlussfassung über die Beitragshöhe gemäß § 43 lit. c.,	y.
aa.	die Beschlussfassung des Spesenregulatives für GPA-FunktionärInnen,	z.
ab.	die Offenlegung der Funktionsgebühren gemäß § 15 (4).	aa.
(5)	Der Bundesvorstand kann Beschlüsse der Regionen, der Wirtschaftsbereiche bzw. der Interessengemeinschaften sowie der Frauen und der Jugend sistieren.	... Bundesländer ...

§ 10 Das Bundespräsidium	
(1) Das Bundespräsidium besteht aus der/dem Vorsitzenden der GPA sowie deren/dessen StellvertreterInnen. Sollte die Vorsitzende der Frauen im Bundespräsidium nicht vertreten sein, gehört sie dem Bundespräsidium mit Stimmrecht an. Die/der Vorsitzende vertritt die GPA nach außen.	
(2) Die VertreterInnen der GPA im ÖGB-Bundesvorstand - soweit sie nicht schon Mitglieder des Bundespräsidiums sind - die/der Vorsitzende der Bundeskontrolle, deren/dessen StellvertreterIn, die/der Vorsitzende der Jugend, die/der Vorsitzende der PensionistInnen, die/der BundesgeschäftsführerIn, deren/dessen StellvertreterInnen und die/der Betriebsratsvorsitzende der GPA-Beschäftigten sind den Sitzungen des Bundespräsidiums ohne Stimmrecht beizuziehen.	... im ÖGB-Vorstand - soweit die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung und ...
(3) Die Sitzungen finden auf Einladung der/des Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel alle 14 Tage statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der einladenden stimmberechtigten Bundespräsidiumsmitglieder anwesend sein muss. Die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.	... Regel monatlich statt. Die ...
(4) Aufgaben:	
a. die politische Führung und die laufende politische Positionierung der GPA,	
b. die Strategieentwicklung der GPA,	
c. die Beschlussfassung über gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen,	
d. die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Sitzungen des Bundesvorstandes und des Bundesforums,	
e. die Erstellung des Arbeitsprogrammes, des Budgets sowie des Rechnungsabschlusses zur Vorlage im Bundesvorstand,	
f. die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsprogrammes und des Budgetvollzuges - zu diesem Zweck hat die Bundesgeschäftsführung je Quartal, bzw. auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder des Bundespräsidiums bei der nächsten Sitzung zu berichten,	
g. die Beschlussfassung über die Einsetzung der Gemeinschaften von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaften) in dringenden Fällen - darüber ist dem Bundesvorstand in der nächsten Sitzung zu berichten,	
h. die Festlegung von Kriterien für die Einsetzung, die Veränderung und die Auflösung permanenter und regionaler permanenter Interessengemeinschaften,	
i. die Beschlussfassung des Antrages an den Bundesvorstand über die Einsetzung von permanenten Bundesinteressengemeinschaften und von regionalen Interessengemeinschaften sowie die erstmalige Genehmigung und allfällige Änderungen des Wahlablaufes,	die Antragstellung an Interessengemeinschaften ...
j. die Beschlussfassung über die Einsetzung und die Festlegung der Dauer und gegebenenfalls die Beendigung sowie die Genehmigung des Wahlablaufes von Themenplattformen auf Bundesebene gemäß § 33 (3) lit. a., b. und d.,	... Festlegung der Dauer, die spätestens mit dem nächsten Bundesforum endet und ...
k. die Festlegung der Vorgangsweise für die Effizienz- und Effektivitätsprüfung durch die Bundeskontrolle gemäß § 12 (5) lit. e.,	
l. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Delegierungen in den ÖGB-Bundesvorstand,	
m. die Nominierungen und die Entsendungen in Organisationen und Gremien außerhalb der GPA,	
n. der regelmäßige Kontakt zu den Wirtschaftspartnern, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und den politischen Parteien,	
o. die Beschlussfassung der Richtlinien für die Bundesgeschäftsführung der GPA.	

p.	die Festlegung der Funktionsgebühren gemäß § 15 (4)	
q.	die Beschlussfassung in allen entscheidenden Gewerkschaftsfragen sowie notwendigen Ergänzungswahlen, die dem Bundesforum oder Bundesvorstand vorbehalten sind, wobei diese gefassten Beschlüsse dem nach folgenden Bundesvorstand respektive Bundesforum zu berichten sind.	
§ 11 Die/der Vorsitzende der GPA		
(1)	Aufgaben:	
a.	die politische Führung der GPA,	
b.	die Vorsitzführung im Bundespräsidium, in der Bundesgeschäftsführung, im Bundesvorstand, im Bundesforum und im Ausschuss zur Bestellung der GeschäftsbereichsleiterInnen und der RegionalgeschäftsführerInnen sowie eventuellen StellvertreterInnen,	... Bestellung der LandesgeschäftsführerInnen ...
c.	die Vertretung der GPA im ÖGB und in der Öffentlichkeit,	
d.	das Auftrags- bzw. das Weisungsrecht im Zusammenhang mit der politischen Führung der GPA,	
e.	die Sicherstellung einer einheitlichen GPA-Politik, die laufende inhaltliche und organisatorische Abstimmung mit der/dem BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen,	
f.	die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufs von Sitzungen der Bundesorgane mit der/dem BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen,	
g.	die/der Vorsitzende ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der GPA und für die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit in den Regionen, den Wirtschaftsbereichen und den Interessengemeinschaften mit dem Ziel, dass die GPA möglichst zielgruppenorientiert wahrgenommen wird.	... Bundesländern ...
(2)	Die/der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bestellung der/des BundesgeschäftsführersIn und deren/dessen StellvertreterIn.	... Bestellung der/des BundesgeschäftsführersIn und deren/dessen StellvertreterIn sowie allfälligen weiteren Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung.
(3)	Die/der Vorsitzende hat gemeinsam mit der/dem BundesgeschäftsführerIn das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bestellung der GeschäftsbereichsleiterInnen und deren StellvertreterInnen.	ersatzlos streichen
§ 12 Die Bundeskontrolle		
(1)	Die Bundeskontrolle setzt sich aus zehn direkt am Bundesforum gewählten Mitgliedern und zehn Ersatzmitgliedern zusammen. Sie konstituiert sich unmittelbar im Anschluss des Bundesforums. Auf der konstituierenden Sitzung wählt sie aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden und deren/dessen StellvertreterIn. Bei dieser Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese Funktionen durch eine Frau und einen Mann ausgeübt werden. Die/der gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten auf Bundesebene anerkannten Fraktion gemäß § 37 (4) angehören. In die Arbeit der Bundeskontrolle sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einzubeziehen, wobei die Ersatzmitglieder nur dann Stimmrecht haben, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Bundeskontrolle ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden weitere fünf Mitglieder anwesend sind. Die Bundeskontrolle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht. Sie tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen.	
(2)	Bei einem Beschluss zur Einberufung eines außerordentlichen Bundesforums müssen alle ordentlichen Mitglieder, im Verhinderungsfall eines Mitglieds sein Ersatz, anwesend sein. Mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder müssen für einen derartigen Antrag stimmen.	
(3)	Beschäftigte in der GPA können nicht Mitglieder der Bundeskontrolle sein.	

(4) Mitglieder der Bundeskontrolle können in begründeten-Fällen an allen Beratungen von Organen der GPA teilnehmen.	
(5) Aufgaben:	
a. die Bestellung von Prüfungskomitees aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Bundeskontrolle,	
b. die Überwachung der Einhaltung der Statuten des ÖGB, der Geschäfts- und Wahlordnung der GPA und der Beschlüsse der Bundesorgane,	
c. die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsprogrammes und des Budgets sowie der Finanzgebarung insgesamt,	
d. die Überprüfung der Effizienz und Effektivität der im § 3 angeführten Strukturelemente, der Aktivitäten auf Bundesebene und des Gender Mainstreamings als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern – über den genauen Ablauf und die Bewertung ist die Vorgangsweise im Einvernehmen mit dem Bundespräsidium festzulegen,	
e. die Überwachung der Einhaltung der Quote auf Basis der Berichtspflicht gemäß § 40 (3)	
f. die Berichterstattung über die Kontrollergebnisse an das Bundespräsidium, an den Bundesvorstand und an das Bundesforum,	
g. die Beschlussfassung über die Einberufung eines außerordentlichen Bundesforums.	
§ 13 Die Bundesgeschäftsführung	
(1) Die Bundesgeschäftsführung der GPA setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, der/dem BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen zusammen BundesgeschäftsführersIn und deren/dessen StellvertreterIn sowie allfälligen weiteren Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung zusammen.
(2) Die/der BundesgeschäftsführerIn wird auf Vorschlag der/des Vorsitzenden vom Bundesvorstand bestellt.	
(3) Die/der BundesgeschäftsführerIn ist in ihrer/seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Organe der GPA gebunden und der/dem Vorsitzenden, dem Bundespräsidium und dem Bundesvorstand verantwortlich.	
(4) Die StellvertreterInnen der/des BundesgeschäftsführersIn werden auf Vorschlag der/des Vorsitzenden vom Bundesvorstand bestellt. Diese vertreten die/den BundesgeschäftsführerIn. Die Aufgabenteilung im Rahmen der Bundesgeschäftsführung ist in Richtlinien gemäß (7) festzulegen.	... der/des BundesgeschäftsführersIn sowie allfälligen weiteren Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung werden ... bestellt. Die StellvertreterInnen vertreten die den BundesgeschäftsführerIn. letzter Satz streichen
(5) Die Bundesgeschäftsführung kann Geschäftsbereiche einrichten. Für eventuelle Geschäftsbereiche werden gemäß § 16 (1) GeschäftsbereichsleiterInnen und gegebenenfalls StellvertreterInnen vom Ausschuss gemäß § 16 (2) bestellt. Diese sind in ihrer Tätigkeit der Bundesgeschäftsführung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.	ersatzlos streichen
(6) Die Tätigkeit der/des BundesgeschäftsführersIn und deren/dessen StellvertreterInnen endet mit der ersten Sitzung des Bundesvorstandes nach dem ordentlichen Bundesforum. Die mögliche Abberufung der/des BundesgeschäftsführersIn und deren/dessen StellvertreterInnen erfolgt durch den Bundesvorstand gemäß § 9 (4) lit. m.	(5) ...StellvertreterInnen sowie allfällige weitere Mitglieder der Bundesgeschäftsführung endetStellvertreterInnen sowie allfällige weitere Mitglieder der Bundesgeschäftsführung endet ...lit. n
(7) Zur zweckmäßigen Koordinierung aller Managementaufgaben sowie im Interesse einer optimalen Zusammenarbeit werden von der Bundesgeschäftsführung Richtlinien erarbeitet. Diese Richtlinien sind dem Bundespräsidium zur Beschlussfassung vorzulegen.	ersatzlos streichen
§ 14 Zeichnung	
(1) Schriftstücke politischen Inhaltes sind von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.	

<p>(2) Geschäftsfälle, wie der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie die Veranlagung liquider Mittel und die Aufnahme von Krediten, Darlehen, die die GPA und somit den ÖGB finanziell verpflichten, können nur unter Beachtung der Voraussetzungen des § 22 (4) der ÖGB-Statuten rechtswirksam abgeschlossen werden und bedürfen der Zeichnung durch die/den Vorsitzende/n und die/den BundesgeschäftsführerIn.</p>	
<p>(3) Kollektivverträge werden von der/dem Vorsitzenden der GPA, der/dem Vorsitzenden des Wirtschaftsbereiches bzw. der/dem Vorsitzenden der Gemeinschaft mehrerer Wirtschaftsbereiche sowie der/dem zuständigen GeschäftsbereichsleiterIn gemäß § 13 (5) — andernfalls dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA - und der/dem jeweils zuständigen WirtschaftsbereichssekretärIn unterzeichnet.</p>	<p>... mehrerer Wirtschaftsbereiche so wie dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung ...</p>
<p>(4) Geschäftsstücke der Regionen in Angelegenheiten, die ihnen zur selbstständigen Erledigung zugewiesen wurden, bedürfen der Zeichnung durch die/den Regionalvorsitzenden und durch die/den RegionalgeschäftsführerIn.</p>	<p>... Bundesländer die/den Landesvorsitzende/n und die LandesgeschäftsführerIn.</p>
<p>(5) Schriftstücke administrativen und organisatorischen Inhaltes werden von den budgetverantwortlichen Personen gezeichnet.</p>	
<p>§ 15 Funktionsgebühren</p>	
<p>(1) Alle FunktionärInnen der GPA üben ihre Funktion grundsätzlich ehrenamtlich aus.</p>	
<p>(2) Folgende FunktionärInnen erhalten eine Funktionsgebühr:</p>	
<p>die/der Vorsitzende der GPA und deren/ dessen StellvertreterInnen, die/der Vorsitzende der Bundeskontrolle und seine / ihre Stellvertreterin, die Regionalvorsitzenden, die Vorsitzenden der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche und Interessengemeinschaften, die Vorsitzende der Frauen, die / der Vorsitzende der Jugend sowie der PensionistInnen. Stehen auf Grund dieser Bestimmung mehrere Funktionsgebühren zu, gebührt nur eine.</p>	<p>... Landesvorsitzenden ...</p>
<p>(3) Ist eine/r der genannten FunktionärInnen Angestellte/r des ÖGB, erfolgt die Entlohnung gemäß der Arbeits- und Bezugsordnung des ÖGB.</p>	
<p>(4) Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren wird im Bundespräsidium festgelegt.</p>	
<p>(5) Die Funktionsgebühren werden jährlich im Bundesvorstand offen gelegt.</p>	
<p>§ 16 Bestellung der GeschäftsbereichsleiterInnen, der RegionalgeschäftsführerInnen sowie Anstellung der GPA -MitarbeiterInnen</p>	
<p>(1) Für von der Bundesgeschäftsführung eingerichtete Geschäftsbereiche besteht die Möglichkeit, GeschäftsbereichsleiterInnen und StellvertreterInnen zu bestellen.</p>	<p>ersatzlos streichen</p>
<p>(2) Die GeschäftsbereichsleiterInnen und gegebenenfalls deren StellvertreterInnen werden durch einen Ausschuss, der sich aus der/dem Vorsitzenden der GPA, drei ihrer/seiner StellvertreterInnen — wobei eine die Bundesfrauenvorsitzende sein soll, der/dem BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen zusammensetzt, bestellt. Ein Mitglied des Betriebsrates der GPA Beschäftigten ist ebenfalls beizuziehen. Bei der Bestellung einer/eines StellvertreterIn ist die/der GeschäftsbereichsleiterIn beizuziehen.</p>	<p>ersatzlos streichen</p>
<p>(3) Die Tätigkeit der GeschäftsbereichsleiterInnen und deren StellvertreterInnen endet mit der ersten Sitzung des Ausschusses nach dem ordentlichen Bundesforum.</p>	<p>ersatzlos streichen</p>
<p>(4) Eine vorzeitige Abberufung aus der Funktion der/des GeschäftsbereichsleiterIn bzw. StellvertreterIn erfolgt ebenfalls durch diesen Ausschuss.</p>	<p>ersatzlos streichen</p>

(5) Die GeschäftsbereichsleiterInnen und deren StellvertreterInnen sind in ihrer Tätigkeit der Bundesgeschäftsführung verantwortlich.	ersatzlos streichen
(6) Mit der Geschäftsführung der Regionen wird ein/e RegionalgeschäftsführerIn betraut. Ist eine Region ident mit einem Bundesland, kann die / der RegionalgeschäftsführerIn den Titel GeschäftsführerIn tragen.	ersten Satz in (7) integrieren.
(7) Die RegionalgeschäftsführerInnen und gegebenenfalls deren StellvertreterInnen werden durch einen Ausschuss, der sich aus der/dem Vorsitzenden der GPA, zwei ihrer/seiner StellvertreterInnen – wobei eine die Bundesfrauenvorsitzende sein soll, der/dem BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen zusammensetzt, bestellt. Die/der Regionalvorsitzende der/des zu bestellenden RegionalgeschäftsführersIn sowie gegebenenfalls die/der zuständige Geschäftsbe- reichsleiterIn hat bei der jeweiligen Entscheidung mitzuwirken. Ein Mitglied des Betriebsrates der GPA-Beschäftigten ist ebenfalls beizuziehen. Bei der Bestellung einer/eines StellvertreterIn ist die/der RegionalgeschäftsführersIn beizuziehen.	(1) Mit der Geschäftsführung der Bundesländer wird ein/e LandesgeschäftsführerIn betraut. Die LandesgeschäftsführerInnen und gegebenenfallsLandesvorsitzende der/des zu bestellenden LandesgeschäftsführerIn hat bei LandesgeschäftsführerIn ...
(8) Die Tätigkeit der/des RegionalgeschäftsführersIn und StellvertreterInnen endet mit der ersten Sitzung des Ausschusses nach dem ordentlichen Bundesforum.	(2) ... LandesgeschäftsführersIn ...
(9) Eine vorzeitige Abberufung aus der Funktion der/des RegionalgeschäftsführersIn bzw. StellvertreterIn erfolgt ebenfalls durch diesen Ausschuss.	(3) ... LandesgeschäftsführersIn ...
(10) Die RegionalgeschäftsführerInnen sind in ihrer Tätigkeit dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA verantwortlich.	(4) ... LandesgeschäftsführerInnen ...
(11) Alle übrigen Angestellten sowie die AbteilungsleiterInnen werden durch die Bundesgeschäftsführung auf Basis der Grundsätze des Personalentwicklungskonzeptes angestellt bzw. ernannt. Sie sind Angestellte des ÖGB und können endgültig erst dann angestellt werden, wenn die Zustimmung des ÖGB erfolgt ist.	(5)
(12) Dem Bundespräsidium ist quartalsweise auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Bundespräsidiums bei der nächsten Sitzung über den aktuellen Personalstand zu berichten.	(6)
§ 17 Die Regionen	§ 17 Bundesländer
(1) Die Mitglieder der GPA werden in Regionen zusammengefasst. Die Anzahl und der Wirkungsbereich der Regionen wird vom Bundesforum festgelegt. Für die Betreuungsgebiete der Regionen kann der Bundesvorstand auch bundesländerübergreifende Gebiete definieren.	(1) Die Mitglieder der GPA werden den Bundesländern zugeordnet. letzer Satz streichen
(2) Die Zuordnung erfolgt:	
a. für Arbeitslose, Karenzierte, Lehrlinge, SchülerInnen, StudentInnen, PräsenzdienersInnen, ZivildienersInnen und außerordentliche Mitglieder nach dem Wohnort und	b. alt = neu a.
b. für im Berufsleben stehende Mitglieder nach der Arbeitsstätte. Ist die Arbeitsstätte nicht bekannt, wird der Wohnort für die Zuordnung herangezogen. In diesen Fällen ist danach zu trachten, die Arbeitsstätte in Erfahrung zu bringen.	a. alt = neu b.
(3) Aufgaben der Regionen:	... Bundesländer ...
a. die politische Positionierung der GPA in der Region,	... im Bundesland,
b. die Werbung, die Betreuung und die Organisierung von Gewerkschaftsmitgliedern,	
c. die Vorbereitung und die Durchführung von Betriebsratswahlen,	
d. die Werbung, die Betreuung und die Organisierung von Betriebsratsmitgliedern,	
e. die Vorbereitung und die Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen in der Region zur Durchsetzung der Interessen der Angestellten,	... im Bundesland ...

f. die aktive Unterstützung von Kampfmaßnahmen der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche in der Region ,	... im Bundesland ,
g. die Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung gewerkschaftlicher Aktionen und Kampfmaßnahmen auf betrieblicher bzw. regionaler Ebene und die Beantragung dieser an das Bundespräsidium,	... Landesebene ...
h. die Mitwirkung an der Schaffung und der Sicherung von Arbeitsplätzen,	
i. die Mitwirkung an der Gestaltung von Regional gesetzen und Verordnungen, welche die Arbeits- und Lebensumwelt der Angestellten, der Frauen, der Lehrlinge, der SchülerInnen, der StudentInnen, der Arbeitslosen und der PensionistInnen sowie der Behinderten betreffen,	... Landes gesetzen ...
j. die Unterstützung bei der Erarbeitung von Einzel- und Betriebsvereinbarungen,	
k. die Durchführung von Rechtsberatung und die Unterstützung bei Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis und dem Sozialrecht gemäß dem Rechtsschutzregulativ des ÖGB und der Beschlüsse der GPA,	
l. die Entwicklung und Einsetzung von Programmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf regionaler Ebene sowie die Installation von regionalen Frauennetzwerken,	... Landesebene von Frauennetzwerken im Bundesland ,
m. das Verfassen von Memoranden, Petitionen und Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften, Ämter und Behörden auf regionaler Ebene bzw. auf Bundesebene, wenn Anliegen der Region betroffen sind,	... Landesebene des Bundeslandes ...
n. die Nominierung von VertreterInnen in öffentliche Körperschaften sowie die Mitwirkung bei Wahlen in sozialpolitische und volkswirtschaftliche Einrichtungen durch Aufstellen von KandidatInnenlisten,	
o. die gewerkschaftliche Schulung und die Ausbildung der Mitglieder und FunktionärInnen,	
p. die Unterstützung berufsfördernder Einrichtungen,	
q. das Anbieten von qualifizierten Dienstleistungen für die Mitglieder und die FunktionärInnen gemäß den Beschlüssen der GPA,	
r. die individuelle Unterstützung von Mitgliedern gemäß dem Unterstützungsregulativ des ÖGB und der Beschlüsse der GPA,	
s. die Pflege bilateraler Kontakte zu ausländischen Gewerkschaften, insbesondere in angrenzende Nachbarstaaten, auf Basis des Leitbildes zur internationalen Arbeit der GPA,	
t. die Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Sozialversicherung in der Region ,	... im Bundesland ,
u. die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Organisation von Beratung und Unterstützung von arbeitslos gewordenen Mitgliedern - in diesem Zusammenhang durch Zusammenarbeit mit den Regionalstellen des Arbeitsmarktservice,	... Landesstellen des ...
v. die Beratung von Arbeitslosen und deren Aufnahme als Mitglied, soweit sie von ihrer Ausbildung bzw. ihrem Berufswunsch her Angestellte sind,	
w. die Initiierung und die Errichtung von Kommunikationsplattformen in der Region , um hier Diskussions- und Mitarbeitsmöglichkeiten für Mitglieder und Betriebsratsmitglieder anzubieten,	... im Bundesland ...
x. die regionale Öffentlichkeitsarbeit im Einklang mit den Grundsätzen der GPA,	x. die Öffentlichkeitsarbeit im Bundesland in Abstimmung mit der Öffentlichkeitsarbeit der GPA ,
y. die Vorbereitung und die Durchführung regionaler Veranstaltungen in allen Bezirken der Region unter Einbeziehung möglichst vieler Mitglieder und Betriebsratsmitglieder - mindestens ein Mal in zwei Jahren in jedem Bezirk zentral unterstützt.	... des Bundeslandes ...

§ 18 Organe der Regionen	§ 18 Organe der Bundesländer
a. Das Regionalforum,	a. Das Landesforum
b. der Regionalvorstand,	b. der Landesvorstand
c. das Regionalpräsidium,	c. das Landespräsidium
d. die Regionalkontrolle,	d. die Landeskontrolle
e. die Bezirksforen,	
f. die Regionalkonferenzen der Wirtschaftsbereiche,	f. die Landeskonferenzen der ...
g. die Regionalausschüsse der Wirtschaftsbereiche,	g. die Landesausschüsse der
h. die Regionalausschüsse der Interessengemeinschaften.	ersatzlos streichen
§ 19 Das Regionalforum	§ 19 Das Landesforum
(1) Zusammensetzung:	
a. die von den Bezirksforen, den Konferenzen der Wirtschaftsbereiche und den Gremien der permanenten Regionalinteressengemeinschaften gewählten Delegierten gemäß (7) lit. a. bis d.,	
b. den Delegierten der Frauen, der Jugend und der PensionistInnen gemäß (7) lit. e. bis g.,	... gemäß (7) lit. c. bis e.,
c. den zusätzlichen Delegierten der Fraktionen gemäß (7) lit. h.,	
d. den weiteren stimmberechtigten Delegierten zum Regionalforum gemäß (7) lit. i.,	... Landesforum ...
e. den Mitgliedern des Regionalvorstandes,	... Landesvorstandes,
f. den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Regionalkontrolle,	... Landeskontrolle
g. der/dem Regionalgeschäftsführer/in, wenn vorhanden, der/dem RegionalgeschäftsführerIn-StellvertreterIn,	
h. den SekretärInnen der Region, unter Beachtung der Richtlinien der Geschäftsführung,	... des Bundeslandes ...
i. den durch Beschluss des Regionalvorstandes teilnahmeberechtigten Beschäftigten der GPA.	... Landesvorstandes ...
(2) Die unter lit. f. bis i. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.	
(3) Die Mitglieder des Regionalvorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht.	... Landesvorstandes ...
(4) Aufgaben:	
a. die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung,	
b. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,	
c. die Beratung und die Bewertung der politischen Arbeit der abgelaufenen Periode auf Basis eines Berichtes des Regionalvorstandes,	... Landesvorstandes,
d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Gewerkschaftsorganisation wie Mitglieder-, Betriebsratsmitgliederentwicklung sowie Finanzbericht, Kontrollbericht auf Basis des Berichtes der/des RegionalgeschäftsführersIn bzw. der Regionalkontrolle,	... LandesgeschäftsführersIn ... Landeskontrolle,
e. die Beobachtung und die Analyse großer Entwicklungstrends in der Region und die sich daraus ergebende Erarbeitung von Strategien,	... im Bundesland ...
f. die Beschlussfassung der an das Regionalforum gestellten Anträge sowie der an das Bundesforum gestellten Anträge,	... Landesforum ...
g. die Entlastung des Regionalvorstandes und der Regionalgeschäftsführung,	... Landesvorstandes ...
h. die Behandlung von Beschlüssen, die der Bundesvorstand sistiert hat,	
i. die Wahl der/des Regionalvorsitzenden,	... Landesvorsitzenden,
j. die Wahl von bis zu sechs StellvertreterInnen der/des Regionalvorsitzenden sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern - die Anzahl der StellvertreterInnen wird im Regionalvorstand beschlossen,	... Landesvorsitzenden Landesvorstand ...

<p>k. die Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Regionalvorstandes von mindestens 15 und maximal 40 Mitgliedern sowie die Wahl dieser – dabei ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Bezirke bzw. der Wirtschaftsbereiche zu achten,</p>	<p>... Landesvorstandes ...</p>
<p>l. die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Regionalkontrolle,</p>	<p>... Landeskontrolle,</p>
<p>m. die Wahl der Mitglieder der Region zum Bundesforum sowie der Mitglieder in den Bundesvorstand gemäß einem vom Regionalvorstand zu beschließenden Aufteilungsschlüssel auf Basis der gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder und auf dem Prinzip der Gewichtung gemäß § 39 (8) zum 31.12. des Vorjahres,</p>	<p>... des Bundeslandes Landesvorstand ...</p>
<p>n. die Kenntnisnahme der Zusammensetzung der von den regionalen Organen in den Regionalvorstand gewählten Mitglieder.</p>	<p>Organen im Bundesland ... Landesvorstand ...</p>
<p>(5) Einberufung des Regionalforums:</p>	<p>... Landesforums:</p>
<p>Das Regionalforum wird vom Regionalvorstand alle fünf Jahre spätestens vier Monate vor dem ordentlichen Bundesforum einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens zehn Wochen vor dem Stattfinden durch Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung. Zu diesem Zeitpunkt ist darüber die Bundesgeschäftsführung schriftlich zu informieren. Zur Einberufung eines außerordentlichen Regionalforums bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der einzuladenden stimmberechtigten Regionalvorstandsmitglieder. Der Regionalvorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Regionalforums verpflichtet, wenn dies von der Regionalkontrolle gemäß § 22 (5) lit. i. verlangt wird. In diesem Fall muss der Regionalvorstand innerhalb von einem Monat zusammentreten und die Einberufung beschließen. Das außerordentliche Regionalforum muss spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Regionalvorstandes stattfinden.</p>	<p>jeweils Landes- statt Regional-</p>
<p>(6) Anträge an das Regionalforum:</p>	<p>... Landesforum:</p>
<p>Antragsberechtigt sind alle Organe sowie alle Mitglieder der Region. Alle Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden bei der/dem RegionalgeschäftsführerIn eintreffen. Später eingelangte Anträge oder Anträge, die direkt beim Regionalforum gestellt werden, können zur Behandlung nur dann zugelassen werden, wenn ihnen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden die Dringlichkeit zuerkannt wird. Ausgenommen davon ist das Regionalfrauenforum, wenn es gemäß § 34 (13) im Vorfeld des Regionalforums tagt. Anträge des Regionalfrauenforums können direkt am Regionalforum eingebracht werden, ohne dass den Anträgen die Dringlichkeit zugewiesen werden muss.</p>	<p>... alle Mitglieder des Bundeslandes. ... spätestens zehn Wochen ... jeweils Landes- statt Regional-</p>
<p>(7) Delegierte zum Regionalforum:</p>	
<p>Die Delegierten zum Regionalforum werden nachfolgendem Schlüssel gemäß lit. a. bis d. durch die Bezirksforen, die regionalen Konferenzen der Wirtschaftsbereiche und die Regionalgremien der Interessengemeinschaften gewählt bzw. vom Regionalvorstand beschlossen. Diese Wahl erfolgt auch im Regionaljugendvorstand und bei der Zusammenkunft der PensionistInnen der Region. Die Mandate der Delegierten und deren Ersatz gelten für die Funktionsperiode ebenso für außerordentliche Regionalforen. Die Delegiertenzahl wird nach dem Mitgliederstand des vor den jeweiligen Regionalkonferenzen gelegenen 31.12. berechnet.</p>	<p>... zum Landesforum gemäß lit. a. und b. die Landeskonferenzen der Wirtschaftsbereiche gewählt bzw. vom Landesvorstand beschlossen. ... im Landesjugendvorstand und des Bundeslandes. Die Mandate der Delegierten gelten ...ordentlichen Landesforen jeweiligen Landeskonferenzen ...</p>
<p>a. Jeder politische Bezirk der Region erhält ein Grundmandat. Darüber hinaus erhält jeder Bezirk bis zu 3.000 Mitglieder für je 1.000 Mitglieder ein weiteres Mandat. Ab 3.000 Mitglieder erhält jeder Bezirk ein weiteres Mandat für je 2.000 Mitglieder. Bruchteile über ein Drittel zählen voll.</p>	<p>... politische Bezirk des Bundeslandes erhält ...</p>

b. Jeder Wirtschaftsbereich in der Region erhält ein Grundmandat. Für je 1.000 Mitglieder des Wirtschaftsbereiches wird ein/e weitere/r Delegierte/r entsendet. Bruchteile über ein Drittel zählen voll.	... Wirtschaftsbereich des Bundeslandes erhält ...
c. Jede permanente Regionalinteressengemeinschaft entsendet eine/n Delegierte/n. Darüber hinaus ist für je 500 Zugehörige dieser Regionalinteressengemeinschaft ein/e weitere/r Delegierte/r zu entsenden. Bruchteile über ein Drittel zählen voll. Wobei die Gesamtdelegiertenzahl gemäß lit. d. zu ermitteln ist.	ersatzlos streichen
d. Um die maximal mögliche Zahl an Delegierten gemäß lit. c. festzustellen, ist zunächst die Gesamtzahl der Personen (Kopfzahl) zu ermitteln, die Mitglied in einer oder mehreren permanenten Regionalinteressengemeinschaft/en sind. Diese Zahl ist durch 300 zu dividieren. Das Ergebnis (Bruchteile zählen voll) ergibt die maximal mögliche Gesamtdelegiertenzahl für lit. c.	ersatzlos streichen
e. Die Frauen entsenden drei Delegierte.	c.
f. Die Jugend entsendet drei Delegierte.	d. ... sieben ...
g. Die PensionistInnen entsenden drei Delegierte.	e.
h. Je anerkannte Fraktion werden gemäß § 37 zwei Delegierte entsendet.	f.
i. Der Regional vorstand entsendet weitere Delegierte gemäß § 20 (4), lit. k.	g. Der Landes vorstand ...
§ 20 Der Regionalvorstand	§ 20 Der Landesvorstand
(1) Der Regional vorstand tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Regional vorsitzenden und der/den Regional geschäftsführerIn nach Beschluss im Regional präsidium. Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Regional vorstandsmitglieder verlangt.	... Landes vorstanddie/den Landes vorsitzenden Landes geschäftsführerIn Landes präsidium Landes vorstandsmitglieder ...
(2) Zusammensetzung:	
a. das Regional präsidium,	a. das Landes präsidium,
b. die vom Regional forum gewählten mindestens 15 und maximal 40 Mitglieder des Regional vorstandes,	... Landes forum ... mindestens 20 und ... Landes vorstandes,
c. ein Mitglied je anerkannte Fraktion gemäß § 37,	
d. drei Mitglieder der Jugend,	
e. ein bis drei PensionistInnenbeauftragte/r gemäß § 36,	
f. bis zu neun zusätzliche Mitglieder durch Beschluss des Regional vorstandes - der Bundesvorstand legt fest, wie viele weitere Mitglieder des Regional vorstandes in den jeweiligen Regionen maximal möglich sind. Ein Drittel dieser vom Bundesvorstand festgelegten zusätzlichen Mitglieder des Regional vorstandes sind durch den regionalen Frauenvorstand zu wählen, die anderen zwei Drittel durch den Regional vorstand, wobei diese zur zusätzlichen Berücksichtigung von gewerkschaftspolitisch wichtigen bzw. zu fördernden Personen dienen,	Landes vorstandes Landes vorstandes jeweiligen Bundesländern Landes vorstandes Landes frauenvorstand Landes vorstand ...
g. ein Mitglied je permanenter Regionalinteressengemeinschaft,	g. ein Mitglied der Interessengemeinschaft kann auf Vorschlag der Interessengemeinschaft in den Landes vorstand mit Stimmrecht delegiert werden,
h. ein Mitglied je Themenplattform auf regionaler Ebene, wobei die Themenplattformen zum Zeitpunkt der Einberufung des Regional vorstandes aktiv an der Themenbearbeitung tätig sein müssen,	... Landesebene Landes vorstand ...
i. die ordentlichen Mitglieder der Regional kontrolle,	... Landes kontrolle,
j. die/der Regional geschäftsführerIn und gegebenenfalls die/der StellvertreterIn,	... Landes geschäftsführerIn und ...
k. die betriebsbetreuenden SekretärInnen der Region ,	... des Bundeslandes ,
l. die weiteren Angestellten der Region gemäß Beschluss des Regionalvorstandes.	... des Bundeslandes ...

m. Die Anzahl der Mitglieder des Regional vorstandes kann durch Beschluss im Bundespräsidium auf begründeten Antrag des Regional vorstandes um bis zu fünf Personen erweitert werden.	... Landes vorstandes Landes vorstandes ...
(3) Die unter lit. i. bis l. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.	
(4) Aufgaben:	
a. die politische Führung und die mittelfristige politische Positionierung der GPA in der Region ,	... im Bundesland ,
b. die Beschlussfassung über die Anzahl von bis zu sechs StellvertreterInnen der/des Regional vorsitzenden sowie bis zu zwei weitere Mitglieder des Regional präsidiums für die Wahl im Regionalforum,	... Landes vorsitzenden Landes präsidiums im Landes forum,
c. die Beschlussfassung des Arbeitsprogramms,	
d. die Beschlussfassung über die Verwendung der vom Bundesvorstand genehmigten regionalen Budgetmittel,	
e. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen auf regionaler Ebene gemäß der politischen Positionierung der GPA,	... Landesebene ...
f. die Beratung und die Positionierung zu den Ergebnissen von regionalen Themenplattformen,	... von Landes themenplattformen,
g. die Beratung über den Bericht der/des Regional geschäftsführersIn zur Mitglieder- und Betriebsratsmitgliedentwicklung,	... Landes geschäftsführeresIn ...
h. die Wahl der Delegierten zur ÖGB-Landeskonferenz,	
i. die Beschlussfassung der Kooptierung in das Regional präsidium, wenn ein gewähltes Mitglied ausgeschieden ist - so kooptierte Mitglieder haben im Regional präsidium Stimmrecht, wenn die Quote gemäß § 40 erfüllt ist,	... Landes präsidium, im Landes präsidium ...
j. die Einberufung des Regional forums,	... des Landes forums,
k. die Beschlussfassung über weitere stimmberechtigte Delegierte zum Regional forum, wobei deren Zahl nicht mehr als 15 Prozent der Delegierten der Bezirke, der Regional konferenzen der Wirtschaftsbereiche und der permanenten Regionalinteressengemeinschaften ausmachen darf,	... Landes forum Landes konferenzen der Wirtschaftsbereiche ausmachen darf, ...
l. die Zusammenlegung von Bezirken in der Region sowie die Trennung dieser,	... im Bundesland ...
m. die Beschlussfassung über die Anerkennung der Fraktionen auf regionaler Ebene gemäß § 37 (1) lit. a.,	... auf Landes ebene ...
n. die Einberufung der Bezirksforen bzw. allfälliger außerordentlicher Bezirksforen und die Bestellung von Tagungspräsidien hierfür,	
o. das Einsetzen von Plattformen und Gruppen zur Vorbereitung bzw. Erarbeitung von Positionen und Kampagnen in der Region ,	... im Bundesland ,
p. die Beschlussfassung der teilnehmenden Beschäftigten der GPA am Regional forum gemäß § 19 (1) lit. i.,	... Landes forum ...
q. die Beschlussfassung von bis zu neun zusätzlichen Mitgliedern zum Regional vorstand gemäß (2) lit. f.,	... Landes vorstand ...
r. die Beschlussfassung über die Teilnahme weiterer Angestellten der GPA am Regional vorstand gemäß (2) lit. l.,	... Landes vorstand ...
s. die Festlegung der Anzahl von drei oder fünf Mitgliedern und deren Ersatzmitglieder der Regional kontrolle für die Wahl im Regional forum,	... Landes kontrolle Landes forum,
t. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft gemäß § 23 (9),	
u. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Regional ausschusses der Wirtschaftsbereiche gemäß § 30 (1),	... des Landes ausschusses ...
v. die Beschlussfassung über die Kooptierung von bis zu zwei Betriebsratsmitglieder in Regional ausschüsse der Wirtschaftsbereiche gemäß § 30 (1)	... in Landes ausschüsse ...

§ 21 Das Regionalpräsidium	§ 21 Das Landespräsidium
(1) Das Regionalpräsidium besteht aus der/dem Regionalvorsitzenden sowie deren/dessen StellvertreterInnen. Ist eine Region ident mit einem Bundesland, kann die / der Regionalvorsitzende den Titel Vorsitzende tragen. Sollte die Regionalvorsitzende der Frauen im Regionalpräsidium nicht vertreten sein, gehört sie dem Regionalpräsidium mit Stimmrecht an. Die/der Regionalvorsitzende vertritt die GPA in der Region nach außen.	(1) Das Landespräsidium ... Landesvorsitzenden sowie deren/dessen StellvertreterInnen. Sollte die Landesvorsitzende im Landespräsidium ... dem Landespräsidium Landesvorsitzende ... im Bundesland nach außen.
(2) Die gemäß § 20 (4) lit. h. in die Landesorganisation des ÖGB entsandten VertreterInnen der GPA - soweit sie nicht schon Mitglieder des Regionalpräsidiums sind - die/der Vorsitzende der Regionalkontrolle, deren/dessen StellvertreterIn sowie die/der RegionalgeschäftsführerIn und gegebenenfalls deren/dessen StellvertreterIn sind den Sitzungen des Regionalpräsidiums ohne Stimmrecht beizuziehen.	Die in die Präsidien der Landesorganisationen des ÖGB entsandten VertreterInnen der GPA - soweit sie ... des Landespräsidiums ... Landeskontrolle ... LandesgeschäftsführerIn Landespräsidiums ...
(3) Die Sitzungen finden auf Einladung der/des Regionalvorsitzenden nach Bedarf, mindestens vier Mal im Jahr statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der einzuladenden stimmberechtigten Regionalpräsidiumsmitglieder anwesend sein muss. Die/Der Regionalvorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.	... Landesvorsitzenden ... Landespräsidiumsmitglieder ... Landesvorsitzende ...
(4) Aufgaben:	
a. die politische Führung und die mittelfristige politische Positionierung der GPA in der Region,	... im Bundesland,
b. die Strategieentwicklung der GPA auf regionaler Ebene,	... auf Landesebene,
c. die Koordination gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen mit dem jeweiligen Bundesausschuss der Wirtschaftsbereiche, wobei das Einvernehmen mit dem Bundespräsidium herzustellen ist,	
d. die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Sitzungen des Regionalvorstandes und des Regionalforums,	... Landesvorstandes ... Landesforums,
e. die Erstellung des Arbeitsprogramms und des Budgets in der Region zur Vorlage im Regionalvorstand,	... im Bundesland ... Landesvorstand,
f. die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsprogrammes und des Budgetvollzuges in der Region - zu diesem Zweck hat die Regionalgeschäftsführung je Quartal, bzw. auf Verlangen der/des Regionalvorsitzenden oder des Regionalpräsidiums bei der nächsten Sitzung zu berichten,	... im Bundesland Landesgeschäftsführung Landesvorsitzenden ... Landespräsidiums ...
g. die Delegierungen in die ÖGB-Landesorganisation sowie die Nominierungen und die Entsendungen in Organisationen und Gremien außerhalb der GPA in der Region,	... im Bundesland,
h. der regelmäßige Kontakt zu den Wirtschaftspartnern, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und den politischen Parteien in der Region,	... im Bundesland,
i. die Einrichtung von Kommunikationsplattformen. Das Regionalpräsidium kann auf Antrag von Mitgliedern der Region jederzeit eine Kommunikationsplattform einrichten. Dabei handelt es sich nicht um statutarische Gremien. Eine finanzielle bzw. personelle Unterstützung durch die/den RegionalgeschäftsführerIn kann nach Maßgabe der Möglichkeiten des Budgets und des Arbeitsprogrammes gewährt werden, ist aber nicht zwingend vorgesehen,	Das Landespräsidium ... des Bundeslandes ... die/den LandesgeschäftsführerIn ...
j. die Initiierung und Förderung von gewerkschaftlichen Betriebsgruppen in der Region,	... im Bundesland,
k. die Beschlussfassung über die Einsetzung, die Festlegung der Dauer und gegebenenfalls die Beendigung sowie die Genehmigung des Wahlablaufes regionaler Themenplattformen gemäß § 33 (4) lit. a., b. und d.,	... Festlegung der Dauer, die spätestens mit dem nächsten Landesforum endet und ... Landesthemenplattform

<p>l. die Beschlussfassung in allen entscheidenden Gewerkschaftsfragen sowie notwendigen Ergänzungswahlen, die dem Regionalforum oder Regionalvorstand vorbehalten sind, wobei diese gefassten Beschlüsse dem nach folgenden Regionalvorstand respektive Regionalforum zu berichten sind.</p>	<p>... Landesforum oder Landesvorstand ... Landesvorstand Landesforum ...</p>
<p>§ 22 Die Regionalkontrolle</p>	<p>§ 22 Die Landeskontrolle</p>
<p>(1) Die Regionalkontrolle besteht aus drei oder fünf direkt am Regionalforum gewählten Mitgliedern und deren Ersatzmitglieder. In die Arbeit der Regionalkontrolle sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einzubeziehen, wobei die Ersatzmitglieder nur dann Stimmrecht haben, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Regionalkontrolle ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Regionalkontrolle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht. Sie tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen.</p>	<p>... Landeskontrolle Landesforum Landeskontrolle Landeskontrolle Landeskontrolle ...</p>
<p>(2) Bei einem Beschluss zur Einberufung eines außerordentlichen Regionalforums müssen alle ordentlichen Mitglieder, im Verhinderungsfall eines Mitglieds sein Ersatz, anwesend sein. Mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder müssen für einen derartigen Antrag stimmen, wenn die Regionalkontrolle aus drei Mitgliedern besteht, zwei.</p>	<p>... Landesforums Landeskontrolle ...</p>
<p>(3) Beschäftigte in der GPA können nicht Mitglieder der Regionalkontrolle sein.</p>	<p>... Landeskontrolle sein.</p>
<p>(4) Mitglieder der Regionalkontrolle können in begründeten Fällen an allen Beratungen von Organen der Region teilnehmen.</p>	<p>... Landeskontrolle des Bundeslandes teilnehmen.</p>
<p>(5) Aufgaben:</p>	
<p>a. die Wahl einer/eines Vorsitzenden der Regionalkontrolle und bis zu zwei StellvertreterInnen. Bei dieser Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese Funktionen durch mindestens eine Frau und mindestens einen Mann ausgeübt werden. Die/der gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten, auf Regionalebene anerkannten Fraktion gemäß § 37 (5) angehören.</p>	<p>... Landeskontrolle Landesebene ...</p>
<p>b. die Bestellung von Prüfungskomitees aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Regionalkontrolle,</p>	<p>... Landeskontrolle,</p>
<p>c. die Überwachung der Einhaltung der Statuten des ÖGB, der Geschäfts- und Wahlordnung der GPA und der Beschlüsse des Bundes und der Organe der Region,</p>	<p>... des Bundeslandes,</p>
<p>d. die Überwachung der Einhaltung des regionalen Arbeitsprogramms und des Budgets - bei den quartalsmäßigen Sitzungen des Regionalpräsidiums, wo dies beraten wird, ist die/der Vorsitzende der Regionalkontrolle teilnahmeberechtigt,</p>	<p>... Landes-Arbeitsprogrammes Landespräsidiums, Landeskontrolle ...</p>
<p>e. die Überprüfung der Effizienz und Effektivität der im § 3 angeführten Strukturelemente, der Aktivitäten auf Regionalebene und des regionalen Gender Mainstreamings - für den genauen Ablauf und die Bewertung ist die im Bundespräsidium festgelegte Vorgangsweise bindend,</p>	<p>... Landesebene und des Gender Mainstreamings im Bundesland - ...</p>
<p>f. die Überwachung der Einhaltung der Quote auf Basis der Berichtspflicht gemäß § 40 (3),</p>	
<p>g. die Berichterstattung über die Kontrollergebnisse an das Regionalpräsidium, an den Regionalvorstand und an das Regionalforum,</p>	<p>... Landespräsidium, ... Landesvorstand ... Landesforum,</p>
<p>h. die Kontrollergebnisse sind der Bundeskontrolle zur Kenntnis zu bringen,</p>	
<p>i. die Beschlussfassung über die Einberufung eines außerordentlichen Regionalforums.</p>	

§ 23 Das Bezirksforum	
<p>(1) Das Bezirksforum ist in allen politischen Bezirken der Region, in Wien in den einzelnen Verwaltungsbezirken, mindestens alle fünf Jahre vom Regionalvorstand vier Wochen vor dem Stattfinden einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Bezirkes gemäß § 17 (2). Durch Beschluss des Regionalvorstandes kann festgelegt werden, dass Bezirke zusammengezogen werden. Darüber hinaus kann der Regionalvorstand beschließen, dass Bezirksforen gemeinsam durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung des Termins und der vorläufigen Tagesordnung.</p>	<p>... des Bundeslandes ...</p> <p>... Landesvorstand ...</p> <p>... Landesvorstandes ...</p> <p>... Landesvorstand ...</p>
<p>(2) Das aktive und passive Wahlrecht für Wahlen gemäß (7) haben die dem Bezirk zugeordneten Mitglieder, sofern sie mindestens sechs Monate Mitglied sind und deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Durchführung des Bezirksforums aufrecht ist. Stichtag ist der 31.12. des dem Bezirksforum vorangegangenen Jahres. Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder, die in den Betreuungsbereich der Jugend fallen sowie die PensionistInnen.</p>	
<p>(3) Jedes Mitglied muss sich zu Beginn der Veranstaltung mit seiner Mitgliedskarte ausweisen. Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich gemäß § 17 (2), wobei das Mitglied die Möglichkeit hat, hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts zwischen Wohn- oder Arbeitsstättenbezirk zu wählen.</p>	<p>... gemäß § 17 (2).</p>
<p>(4) Hinsichtlich der Gruppe der PensionistInnen gelten die Regelungen gemäß § 36.</p>	
<p>(5) Die Leitung des Bezirksforums obliegt einem vom Regionalvorstand - gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft - vorgeschlagenen Tagungspräsidium, das sich aus GPA -Mitgliedern des Bezirkes zusammensetzt und das zu Beginn des Bezirksforums von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Für jene vorgeschlagenen Mitglieder, für die keine Bestätigungen erfolgt, sind anwesende Delegierte zu wählen.</p>	<p>... Landesvorstand - ...</p>
<p>(6) Die Mitglieder des Regionalpräsidiums sind in allen Bezirksforen teilnahmeberechtigt.</p>	<p>... Landespräsidiums ...</p>
<p>(7) In jenem Bezirksforum, das dem Regionalforum vorgelagert ist, ist die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Regionalforum vorzunehmen sowie die Wahl der Mitglieder zur Betriebsratsmitglieder- Arbeitsgemeinschaft gemäß (9). Die Bestimmungen der §§ 39 und 40 sind anzuwenden.</p>	<p>... Landesforum ...</p> <p>... der Delegierten vorzunehmen ...</p>
<p>(8) Die inhaltliche Befassung mit gewerkschaftspolitisch relevanten Fragen ist Gegenstand der Beratungen des Bezirksforums.</p>	
<p>(9) Zur Wahrnehmung der politischen Kommunikation auf Bezirksebene mit dem ÖGB bzw. mit der Bezirksstelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie zur Durchführung von mit dem Regionalvorstand abgestimmten Aufgaben auf Bezirksebene kann eine Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft auf maximal fünf Jahre gewählt werden. Wahlvorschläge müssen mindestens die doppelte Zahl von Unterstützungsunterschriften von Mitgliedern haben, die das aktive Wahlrecht besitzen und sind 14 Tage vor dem Bezirksforum in der Regionalgeschäftsstelle einzubringen. Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit jenem Regionalforum, für das gemäß § 39 (7) Wahlen erfolgen.</p>	<p>... Landesvorstand ...</p> <p>... Landesstelle ...</p> <p>... Landesforum, ...</p>
<p>Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Betriebsratskörperschaft aus, erlischt seine Zugehörigkeit zur Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft. Die Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus einer/einem Vorsitzenden und maximal zwei StellvertreterInnen zusammen. Darüber hinaus können weitere Mitglieder gewählt werden. Die Anzahl wird im Regionalvorstand festgelegt, wobei eine Höchstzahl von 15 nicht überschritten werden darf. Die Delegierten des Bezirkes zum</p>	<p>... Landesvorstand ...</p> <p>... Landesforum ...</p>

<p>Regionalforum gemäß (10) können der Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft beigezogen werden.</p>	
<p>Die Kooptierung eines vom Regionaljugendvorstand vorgeschlagenen Jugendvertrauensratsmitgliedes, das seine Arbeitsstätte im Bezirk hat, ist zulässig. Wählbar in die Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft sind alle der zum Stichtag im Bezirk arbeitenden Betriebsratsmitglieder, welche Mitglieder der GPA sind. Eine finanzielle bzw. personelle Unterstützung durch die/den RegionalgeschäftsführerIn kann nach Maßgabe der Möglichkeiten gewährt werden, ist aber nicht zwingend vorgesehen.</p>	<p>... Landesjugendvorstand ...</p> <p>... LandesgeschäftsführerIn ...</p>
<p>(10) Einbringen von Wahlvorschlägen zur Wahl von Delegierten zum Regionalforum:</p>	<p>... Landesforum:</p>
<p>Jedes Mitglied des Bezirkes kann an das Regionalpräsidium bis spätestens zwei Wochen vor dem Stattfinden des Bezirksforums Wahlvorschläge für die Delegierten zum Regionalforum übermitteln. Wahlvorschläge sind dann gültig, wenn mindestens 50 Unterstützungsunterschriften - von zum Stichtag nicht in den Betreuungsbereich der Jugend und nicht der Gruppe der PensionistInnen angehörenden GPA Mitgliedern des Bezirkes - unter Bekanntgabe der Mitgliedsnummer und Unterschriftsleistung beigebracht werden.</p>	<p>... Landespräsidium ...</p> <p>... Landesforum ...</p>
<p>Alle so eingebrachten Wahlvorschläge, die auch die Bestimmungen der Quote gemäß § 40 erfüllen, werden zur Abstimmung gebracht. Ein Wahlvorschlag gilt dann als gewählt, wenn ihm die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Sollte keiner der eingebrachten Wahlvorschläge die notwendige Mehrheit erreichen, ist das Bezirksforum innerhalb von acht Wochen erneut einzuberufen.</p>	
<p>(11) Einbringen von Anträgen:</p>	
<p>Jedes Mitglied des Bezirkes kann an das Regionalpräsidium bis spätestens zwei Wochen vor dem Stattfinden des Bezirksforums Anträge übermitteln. Anträge, die direkt beim Bezirksforum eingebracht werden, benötigen zur Zulassung die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.</p>	<p>... Landespräsidium ...</p>
<p>§ 24 Die gewerkschaftliche Betriebsgruppe</p>	
<p>(1) In einem Betrieb, in dem mindestens fünf GPA -Mitglieder sind, ist eine Betriebsgruppe zu bilden. Die Leitung der Betriebsgruppe obliegt den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern des Betriebsrates, in der Regel der/dem gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsvorsitzenden bzw. deren/dessen gewerkschaftlich organisierten StellvertreterIn. Die Betriebsratsmitglieder, die die Betriebsgruppe führen, sind FunktionärInnen der GPA und daher an die Beschlüsse der Organe der GPA gebunden.</p>	
<p>(2) Wenn es keinen Betriebsrat gibt, wählen die Gewerkschaftsmitglieder im Betrieb eine/n SprecherIn und ein/e StellvertreterIn. Diese leiten und vertreten die Betriebsgruppe.</p>	
<p>(3) Aufgabe der Betriebsgruppe:</p>	
<p>a. die Werbung von Mitgliedern zur GPA,</p>	
<p>b. die Unterstützung der Kommunikation zwischen der GPA und den Mitgliedern,</p>	
<p>c. die Antragstellung an die Regionalkonferenz des Wirtschaftsbereiches.</p>	<p>... Landeskonferenz ...</p>

<p>(4) Sonderregelung für Filialbetriebe:</p> <p>Für die gewerkschaftliche Betriebsgruppe gilt die gleiche Vorgangsweise wie für die Durchführung der Betriebsratswahl im jeweiligen Betrieb. Wenn jeder Standort einer Filiale einen eigenen Betriebsrat hat, leitet dieser die Betriebsgruppe. Falls der Filialbetrieb für ganz Österreich oder für mehrere Regionen einen Betriebsrat hat, ist sicher zu stellen, dass die Mitglieder nach Regionen erfasst werden und für jene Regionen, in denen kein Betriebsrat gewählt wurde, eine Vertrauensperson als AnsprechpartnerIn für die Region genannt wird.</p>	<p>... Bundesländer ...</p> <p>... Bundesländern ...</p> <p>... das Bundesland ...</p>
<p>§ 25 Die Wirtschaftsbereiche</p>	
<p>(1) Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einem bestimmten Wirtschaftsbereich richtet sich grundsätzlich nach der Branchenzugehörigkeit seines Arbeitgebers und/oder dem für das Mitglied geltenden Kollektivvertrag. Mitglieder, die in einer bestimmten Branche tätig sind, jedoch keinen Arbeitgeber haben, werden jenem Wirtschaftsbereich zugeordnet, der überwiegend dieser Branche entspricht. Die Zuordnung eines Betriebes zu einem bestimmten Wirtschaftsbereich erfolgt bei der Erfassung bzw. Veränderung der Mitglieder- und Betriebsdaten. Die Entscheidung trifft die/der zuständige GeschäftsbereichsleiterIn gemäß § 13 (5), andernfalls das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA. Gegen die Zuordnung eines bestimmten Betriebes zu einem Wirtschaftsbereich kann vom Betriebsrat dieses Betriebes Einspruch beim Bundespräsidium erhoben werden. Innerhalb von 28 Tagen nach Eintreffen des Einspruches in der Bundesgeschäftsführung hat das Bundespräsidium endgültig zu entscheiden.</p>	<p>ersatzlos streichen</p> <p>Im Zweifelsfall trifft die Entscheidung das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA. Gegen ...</p>
<p>(2) Die Anzahl und die Zusammensetzung der Wirtschaftsbereiche wird vom Bundesvorstand, in der Regel bei der ersten Sitzung nach dem Bundesforum, beschlossen.</p>	<p>... Bundesvorstand, in der Regel vor dem Stattfinden der Wirtschaftsbereichswahlen, beschlossen.</p>
<p>(3) Jeder Wirtschaftsbereich ist innerhalb seines sachlichen Wirkungsbereiches für das gesamte Gebiet der Republik Österreich zuständig. Darüber hinaus erfolgt die Teilnahme an den Branchenverhandlungen im Rahmen der Europäischen Union durch den jeweiligen Wirtschaftsbereich, wobei diese internationale Anbindung im Einvernehmen mit dem Bundespräsidium und dem internationalen Sekretariat zu erfolgen hat.</p>	
<p>§ 26 Die Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche</p>	
<p>(1) Für jeden Wirtschaftsbereich ist ein Bundesausschuss einzurichten. Dieser besteht aus den gewählten Delegierten der Regionalkonferenzen gemäß § 29 (7) lit. c.</p>	<p>... Landeskonferenzen ...</p>
<p>(2) Jeder Wirtschaftsbereich einer Region hat ein Grundmandat im Bundesausschuss, wenn er die Voraussetzungen gemäß § 29 (1) oder (2) erfüllt. Für je 500 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll - ist ein weiteres Mitglied durch die Regionalkonferenz zu nominieren, wobei das Grundmandat anzurechnen ist. Die Mitgliederzahl wird nach dem Mitgliederstand des vor dem Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches gelegenen 31. 12. berechnet.</p>	<p>... eines Bundeslandes ...</p> <p>... Landeskonferenz ...</p>
<p>(3) Die Anzahl der Mitglieder der Bundesausschüsse kann durch Beschluss im Bundespräsidium auf begründeten Antrag des Bundesausschusses um bis zu fünf Personen erweitert werden.</p>	
<p>(4) Darüber hinaus nominieren die im jeweiligen Wirtschaftsbereich anerkannten Fraktionen gemäß § 37 (6) ein Betriebsratsmitglied, welches Mitglied der GPA ist, in den jeweiligen Bundesausschuss.</p>	
<p>(5) Neben diesen gewählten Mitgliedern sind die/der zuständige GeschäftsereichsleiterIn gemäß § 13 (5) — andernfalls das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA - bzw. die/der für den Wirtschaftsbereich verantwortliche SekretärIn ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.</p>	<p>... sind das zuständige ...</p>

(6) Über die Teilnahme weiterer Personen ohne Stimmrecht entscheidet unter besonderer Berücksichtigung der Jugend der jeweilige Bundesausschuss mit einfacher Mehrheit.	... Teilnahme bis zu drei weiterer
(7) Bei der Zusammensetzung eines Bundesausschusses ist darauf zu achten, dass ein Mitglied die BerufseinsteigerInnen repräsentiert (JugendvertrauensrätInnen, junge BetriebsrätInnen) und diese vertritt. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Bundesjugendvorstand herzustellen.	
(8) Aufgaben der Bundesausschüsse:	
a. die politische Führung und die laufende politische Positionierung der GPA im Wirtschaftsbereich, b. die Beobachtung und die Analyse der wirtschaftlichen, frauen- und sozialpolitischen Entwicklung des Wirtschaftsbereichs und die sich daraus ergebende Erarbeitung von Strategien,	
b. die Entscheidung über die Zusammensetzung des/der Kollektivvertragsverhandlungsteam/s, wobei auf die Einhaltung der Quote gemäß § 40 zu achten ist - neben Mitgliedern des Bundesausschusses können dem Verhandlungsteam auch Betriebsratsmitglieder angehören, weiters können hauptberufliche MitarbeiterInnen der GPA in Abstimmung mit der/dem verantwortlichen WirtschaftsbereichssekretärIn ohne Stimmrecht in das Verhandlungsteam gewählt werden,	
c. mit der Zielsetzung neue Mitglieder für die GPA zu gewinnen die Durchführung und die Abschlüsse von Kollektivvertragsverhandlungen auf Bundesebene und in den Regionen - bei Verhandlungen in den Regionen ist der Regional auschuss des Wirtschaftsbereiches beizuziehen,	c. die Durchführung und die Abschlüsse von Kollektivvertragsverhandlungen auf Bundesebene und in den Bundesländern mit der Zielsetzung neue Mitglieder für die GPA zu gewinnen - bei Verhandlungen ... Bundesländern ... Landesausschuss ...
d. die Beschlussfassung eines Antrages an das Bundespräsidium zur Einleitung gewerkschaftlicher Maßnahmen,	
e. die Durchführung gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen im jeweiligen Wirtschaftsbereich,	
f. die Beschlussfassung über die Einrichtung einer »Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche« (Gemeinschaften),	
g. die Information an den Bundesvorstand über die Fortsetzung von Gemeinschaften,	
h. die Kooperation, die Kontaktpflege und die Strategieentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene mit anderen Gewerkschaften auf Basis der Beschlüsse der Bundesorgane,	
i. die Erstellung eines strukturierten Berichtes an den Bundesvorstand zur Lage der Branche und der GPA im Wirtschaftsbereich in der letzten Sitzung vor dem Bundesforum,	
j. die Wahl einer/eines Vorsitzende/n des Bundesausschusses und deren/dessen StellvertreterInnen,	
k. die Wahl der Mitglieder in den Bundesvorstand gemäß § 9 (2) lit. e. und f.,	
l. die Wahl der Delegierten zum Bundesforum gemäß § 5 (2) lit. a. ,	... gemäß § 5 (2) lit. a. und § 8 (4).
m. die Wahl einer Frauenbeauftragten sowie einer Stellvertreterin des Bundesausschusses durch die weiblichen Mitglieder des Bundesausschusses,	
n. die Beschlussfassung über die Anerkennung der Fraktionen in den Wirtschaftsbereichen gemäß § 37 (1) lit. a. und (5),	
o. die Beiziehung und die die Kooptierung von Mitgliedern anderer Wirtschaftsbereiche bzw. Interessengemeinschaften, wenn dies sachlich begründet ist und diese keine Funktion in anderen Bundesausschüssen haben,	

<p>p. die Beschlussfassung über die Einsetzung, die Festlegung der Dauer und gegebenenfalls die Beendigung sowie die Genehmigung des Wahlablaufes der Themenplattformen des Wirtschaftsbereiches gemäß § 33 (5) lit. a., b. und d.</p>	
<p>(9) Wahlen gemäß lit. j. bis m. finden alle fünf Jahre - spätestens 16 Wochen vor dem Stattfinden des Bundesforums - statt, wobei die Prinzipien der Gewichtung gemäß § 39 (8) bei Wahlen gemäß lit. k. bis m. anzuwenden sind.</p>	
<p>(10) Der Bundesausschuss wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem verantwortlichen WirtschaftsbereichssekretärIn mindesten zwei Mal pro Jahr einberufen. Auf Antrag von drei Regional-konferenzen eines Wirtschaftsbereiches, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des Wirtschaftsbereiches vertreten, ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Sitzung des Bundesausschusses einzuberufen.</p>	<p>... Landeskonferenz ...</p>
<p>§ 27 Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaft)</p>	
<p>(1) Zur Führung von Kollektivvertragsverhandlungen bzw. zur Behandlung von Themen die mehrere Wirtschaftsbereiche betreffen, können Gemeinschaften von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaften) eingerichtet werden.</p>	
<p>(2) Die Entscheidung über die erstmalige Einrichtung einer Gemeinschaft trifft der Bundesvorstand. In dringenden Fällen kann das Bundespräsidium eine Gemeinschaft einsetzen.</p>	
<p>(3) Den Antrag auf erstmalige Einsetzung einer Gemeinschaft stellen die betroffenen Wirtschaftsbereiche. Nach Prüfung der Voraussetzungen bestätigt der Bundesvorstand die Gemeinschaft.</p>	
<p>(4) Kommt ein gemeinsamer Antrag nicht zu Stande, kann ein/können einzelne Wirtschaftsbereich/e einen Antrag an den Bundesvorstand stellen, dass er/sie gemeinsam mit nicht antragstellenden Wirtschaftsbereichen eine Gemeinschaft bilden wollen. In diesem Fall nimmt der Bundesvorstand seine Ordnungsfunktion wahr. Er prüft zuerst die Voraussetzungen und versucht einen Interessenausgleich herbeizuführen. Letztlich hat der Bundesvorstand durch Beschluss eine Entscheidung zu treffen, ob die Gemeinschaft eingesetzt wird, oder nicht.</p>	
<p>(5) Voraussetzungen: Die Voraussetzungen zur Bildung einer Gemeinschaft sind erfüllt, wenn gemeinsame Kollektivvertragsverhandlungen stattfinden bzw. angestrebt werden oder ein gemeinsamer Verhandlungstermin vorliegt. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn eine Positionierung zu einem branchenspezifischen Thema angestrebt wird, welches ausschließlich die Bundesausschüsse betrifft, die eine Gemeinschaft bilden.</p>	
<p>(6) Dauer: Die Gemeinschaften werden grundsätzlich befristet für den Zeitraum des jeweiligen Anlasses gemäß (1) eingesetzt.</p>	
<p>(7) Regelung für die Folgejahre: Für den Fall, dass weiterhin Einvernehmen der betroffenen Wirtschaftsbereiche über die Zusammensetzung der Gemeinschaft besteht, die Voraussetzungen erfüllt sind und der Anlass gleich ist, genügt eine Information an den Bundesvorstand über die Fortsetzung der Gemeinschaft.</p>	

<p>(8) Zusammensetzung der Gemeinschaft:</p> <p>Jeder Wirtschaftsbereich, welcher der Gemeinschaft angehört, entsendet die/den Vorsitzende/n und zwei Delegierte. Sofern die Bundesfrauenbeauftragte nicht die Vorsitzende oder eine der Delegierten ist, wird sie zusätzlich entsendet. Darüber hinaus können je Wirtschaftsbereich für 1.000 GPA-Mitglieder ein Mitglied entsendet werden. Die so entstehende Gemeinschaft wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei StellvertreterInnen sowie eine Bundesfrauenbeauftragte. Die jeweiligen WirtschaftsbereichssekretärInnen, die für die Betreuung des in der Gemeinschaft befindlichen Wirtschaftsbereichs verantwortlich sind, gehören der Gemeinschaft ohne Stimmrecht an. Die/der zuständige GeschäftsbereichsleiterIn gemäß § 13 (5) – andernfalls das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA ist berechtigt, an allen Gemeinschaften ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Entsendungen erfolgen auf Basis der gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder und auf dem Prinzip der Gewichtung gemäß § 39 (8) zum 31.12. des Vorjahres. Bei der Zusammensetzung eines Bundesausschusses ist darauf zu achten, dass ein Mitglied die BerufseinsteigerInnen repräsentiert (JugendvertrauensrätInnen, junge BetriebsrätInnen) und diese vertritt. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Bundesjugendvorstand herzustellen.</p>	<p>... Das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung ...</p>
<p>(9) Kompetenzübertragung von den Wirtschaftsbereichen an die Gemeinschaft:</p>	
<p>Ein Kollektivvertragsabschluss durch die Gemeinschaft muss von den jeweiligen Bundesausschüssen der beteiligten Wirtschaftsbereiche beschlossen werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit der Kompetenzübertragung durch die Wirtschaftsbereiche an die Gemeinschaft, wenn alle beteiligten Wirtschaftsbereiche einen derartigen Beschluss fassen. In diesem Fall wird das Verhandlungsergebnis den jeweiligen Wirtschaftsbereichen zur Kenntnis gebracht.</p>	
<p>(10) Ein Ergebnis der Positionierung der Gemeinschaft zu einem branchenspezifischen Thema muss den jeweiligen Bundesausschüssen zur Kenntnis gebracht werden.</p>	
<p>§ 28 Kollektivvertragsverhandlungen mit anderen Gewerkschaften</p>	
<p>(1) In Wirtschaftsbereichen, in denen für bestimmte Gruppen andere Gewerkschaften des ÖGB organisationszuständig sind, können gemeinsame Kollektivvertragsverhandlungen geführt werden.</p>	
<p>(2) In diesen Fällen hat der Bundesausschuss des jeweiligen Wirtschaftsbereiches gemäß § 26 oder die Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche gemäß § 27 einen entsprechenden Beschluss über die Führung gemeinsamer Kollektivvertragsverhandlungen und die Zusammensetzung des Verhandlungskomitees zu fassen.</p>	
<p>(3) Die Beschlussfassung über die Annahme des Verhandlungsergebnisses erfolgt im jeweiligen Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches gemäß § 26 bzw. in der Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche gemäß § 27.</p>	
<p>§ 29 Die Regionalkonferenzen der Wirtschaftsbereiche</p>	
<p>(1) In jeder Region ist mindestens ein Mal pro Jahr eine Konferenz in jedem Wirtschaftsbereich durchzuführen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p>	<p>... Landeskonferenzen ...</p> <p>... jedem Bundesland ...</p>
<p>a. mindestens drei Betriebe mit durchgeführter Betriebsratswahl des Wirtschaftsbereiches in der Region vorhanden sind und</p>	<p>... vier Betriebe ...</p> <p>... im Bundesland ...</p>
<p>b. mindestens acht gewerkschaftlich organisierte Betriebsratsmitglieder des Wirtschaftsbereiches in der Region vorhanden sind und</p>	<p>... zwölf gewerkschaftlich ...</p> <p>... im Bundesland ...</p>

<p>c. mindestens 50 GPA-Mitglieder des Wirtschaftsbereiches in der Region vorhanden sind.</p>	<p>... 60 GPA-Mitglieder im Bundesland ...</p>
<p>(2) Sollten in einer Region diese Kriterien nicht erfüllt werden können, so sind die Betriebsratsmitglieder dieses Wirtschaftsbereiches in eine benachbarte Region einzuladen. Das Grundmandat bleibt dann bestehen, wenn mindestens 50 GPA-Mitglieder des Wirtschaftsbereiches in der Region vorhanden sind. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Regional-konferenz einer benachbarten Region trifft das Regionalpräsidium jener Region, in der eine eigene Konferenz nicht möglich ist, in Abstimmung mit dem jeweiligen Betriebsrat und dem Regionalpräsidium der benachbarten Region. Die/der zuständige GeschäftsleiterIn gemäß § 13 (5) – andernfalls das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA ist zu informieren.</p>	<p>... einem Bundesland ... Wirtschaftsbereiches oder verwandten Wirtschaftsbereiches desselben Bundeslandes in ein benachbartes Bundesland ... 60 im Bundesland ... Landeskonzferenz eines benachbarten Bundeslandes ... Landespräsidium jenes Bundeslandes, Landespräsidium des benachbarten Bundeslandes. Das zuständige Mitglied ...</p>
<p>(3) Die Einberufung einer Regional-konferenz erfolgt durch den Regional-ausschuss gemäß § 30 des jeweiligen Wirtschaftsbereiches - erstmalig durch die/den Regionalvorsitzende/n und der/dem Regional-geschäftsführerIn.</p>	<p>... Landeskonzferenz Landesauschuss Landesvorsitzende/n LandesgeschäftsführerIn.</p>
<p>(4) Auf Antrag von mindestens zehn Betriebsratsmitgliedern, die 30 Prozent der GPA-Mitglieder des Wirtschaftsbereiches in der Region vertreten, ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Regional-konferenz einzuberufen.</p>	<p>... im Bundesland Landeskonzferenz ...</p>
<p>(5) Stimmberechtigte Delegierte: Jeder Betrieb mit einem gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglied hat ein Grundmandat. Betriebe mit einer Organisationsdichte von 20 bis 50 Prozent können die Hälfte der gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder entsenden, wobei die Wahl durch die gewählten, gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder erfolgt. Betriebe mit einer Organisationsdichte von über 50 Prozent entsenden alle gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder. Dies gilt auch sinngemäß für Jugendvertrauensratsmitglieder. Bei Betrieben ohne Betriebsrat bzw. ohne gewerkschaftlich organisierte Betriebsratsmitglieder geht das Entsendungsrecht auf die gewerkschaftliche Betriebsgruppe über, falls diese gemäß § 24 konstituiert wurde. In diesem Fall entsendet die Betriebsgruppe ein/e Delegierte/r. Der Regional-ausschuss ist berechtigt, maximal fünf zusätzliche stimmberechtigte Delegierte zu nominieren, wobei die Zahl nicht höher als 20 Prozent der Gesamtdelegierten sein darf.</p>	<p>... Landesauschuss ...</p>
<p>(6) Teilnahmeberechtigung: Neben den stimmberechtigten Delegierten sind die/der Bundesvorsitzende des Wirtschaftsbereiches, die/der zuständige GeschäftsleiterIn gemäß § 13 (5) – andernfalls das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA die/der Regional-geschäftsführerIn und die/der SekretärIn des Wirtschaftsbereiches sowie ein/e betriebsbetreuende/r SekretärIn der Region teilnahmeberechtigt. Darüber hinaus können vom Regional-ausschuss des Wirtschaftsbereiches Betriebsratsmitglieder anderer Wirtschaftsbereiche ohne Stimmrecht zur Regional-konferenz beigezogen bzw. kooptiert werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.</p>	<p>Neben allen Betriebsratsmitgliedern des Wirtschaftsbereiches, die Mitglieder der GPA sind, sind LandesgeschäftsführerIn des Bundeslandes Landesauschusses Landeskonzferenz ...</p>
<p>(7) Aufgaben:</p>	
<p>a. die Positionierung zu gewerkschaftlichen und frauenpolitischen Fragen,</p>	
<p>b. die Berichte der/des Vorsitzenden des Wirtschaftsbereiches bzw. der/des WirtschaftsbereichssekretärsIn über die Entwicklungen in der Branche und die Kollektivvertragspolitik,</p>	
<p>c. alle fünf Jahre die Wahl der Delegierten in den Bundesauschuss des jeweiligen Wirtschaftsbereiches gemäß § 26 (2),</p>	
<p>d. die Wahl der Delegierten zum Regionalforum gemäß § 19 (7) lit. b.,</p>	<p>... Landesforum ...</p>

e. die Wahl der/des Vorsitzenden des Regional ausschusses sowie bis zu vier StellvertreterInnen des Wirtschaftsbereiches,	... Landes ausschusses ...
f. die Wahl einer Frauenbeauftragten sowie einer Stellvertreterin durch die weiblichen Mitglieder der Regional konferenz der Wirtschaftsbereiche.	... Landes konferenz ...
(8) Wahlen gemäß lit. c. bis f. finden alle fünf Jahre - spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden des Regional forums - statt, wobei für Wahlen gemäß lit. c. bis e. die Prinzipien der Gewichtung gemäß § 39 (8) anzuwenden sind.	... zwölf Wochen ... Landes forums ...
§ 30 Regionalausschüsse der Wirtschaftsbereiche	§ 30 Landes ausschüsse ...
(1) Bei den Regional konferenzen gemäß § 29 (7) lit. e. und lit. f ist jeweils ein Regional ausschuss zu wählen. Dieser besteht aus einer/einem Vorsitzenden und bis zu vier StellvertreterInnen sowie der Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterin. Bei Zustimmung des Bundesausschusses können weitere Mitglieder gewählt werden. Die Anzahl wird im Regional vorstand festgelegt, wobei eine Höchstzahl von 15 nicht überschritten werden darf. Die nicht dem Regional ausschuss angehörenden Bundesausschussmitglieder sind im Regional ausschuss teilnahmeberechtigt. Durch Beschluss des Regional vorstandes können bis zu zwei Betriebsratsmitglieder des Wirtschaftsbereiches kooptiert werden. Der Regional ausschuss tritt im Bedarfsfall zusammen und wird von der/vom Vorsitzenden des Ausschusses gemeinsam mit der/dem Regional geschäftsführerIn einberufen.	... Landes konferenzen Landes ausschuss Landes vorstand 15 oder die Anzahl der Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland, die in den Bundesausschuss delegiert werden, nicht ... im Landes ausschuss ... im Landes ausschuss ... des Landes vorstandes Der Landes ausschuss der/dem Landes geschäftsführerIn ...
(2) Aufgaben:	
a. die Positionierung zu gewerkschaftlichen und frauenpolitischen Fragen der Wirtschaftsbereiche,	
b. die Entscheidung über die Einberufung von Regional - und Betriebsrätekonferenzen,	... Landes - und ...
c. die Beteiligung an regionalen Kollektivvertragsverhandlungen welche durch den jeweiligen Bundesausschuss gemäß § 26 (7) lit. c. geführt werden,	... Landes -Kollektivvertragsverhandlungen § 26 (8)
d. die Beiziehung bzw. die Kooptierung von Betriebsratsmitgliedern anderer Wirtschaftsbereiche gemäß § 29 (6).	
§ 31 Konzernvertretungen und Zentralbetriebsräte	
(1) Zur besonderen Behandlung der Anliegen von Konzernvertretungen und Zentralbetriebsräten ist von der Bundesgeschäftsführung gemeinsam mit der/dem jeweiligen ehrenamtlichen KonzernkoordinatorIn das Konzernforum ein Mal pro Jahr einzuberufen.	
(2) Die Aufgabe der/des KonzernkoordinatorsIn ist gemeinsam mit der Bundesgeschäftsführung das Konzernforum vorzubereiten.	
(3) Zusammensetzung:	
Teilnahmeberechtigt mit Stimmrecht am Konzernforum sind alle gewerkschaftlich organisierten, der GPA angehörenden Mitglieder in Zentralbetriebsräten, Konzernvertretungen und Euro-Betriebsräten Darüber hinaus sind ohne Stimmrecht das Bundespräsidium , die Bundesgeschäftsführung sowie die GeschäftsbereichsleiterInnen und deren/dessen StellvertreterInnen gemäß § 13 (5) teilnahmeberechtigt. Über die Teilnahme weiterer SekretärInnen entscheidet die/der KonzernkoordinatorIn gemeinsam mit der Bundesgeschäftsführung.	... Bundespräsidium und die Bundesgeschäftsführung teilnahmeberechtigt. Über ...
(4) Aufgaben:	
a. die Beratung von gewerkschafts- und frauenpolitischen Positionierungen, die insbesondere die Mitbestimmung in Unternehmensgruppen und Konzernen zum Inhalt haben, sowie die Beschlussfassung über die Weiterleitung dieser an den Bundesvorstand bzw. an das Bundespräsidium,	
b. der Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Konzernstrategien und die Entwicklung gewerkschaftlicher Strategien und Aktionsformen,	

c.	die Diskussion über internationale Entwicklungen,	
d.	die Erhebung von Bedürfnissen der Qualifizierung von Euro-, Konzern- und Zentralbetriebsratsmitgliedern,	
e.	die Wahl der/des KonzernkoordinatorsIn und einer/eines StellvertretersIn für das nächste Jahr.	
(5)	Die/Der KonzernkoordinatorIn ist berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen	
§ 32 Die Interessengemeinschaften		
(1)	Mitglieder der GPA die gleiche bzw. ähnliche berufliche Tätigkeiten ausüben, werden daher zu Interessengemeinschaften zusammengefasst, wobei zwischen temporären und permanenten Interessengemeinschaften zu unterscheiden ist.	
(2)	Der Prozess (Kriterien, Ziele, Installation einer Projektgruppe) für temporäre Interessengemeinschaften wird vom Bundespräsidium festgelegt. Das Bundespräsidium entscheidet danach, ob dem Bundesvorstand ein Antrag auf Einsetzung einer permanenten Interessengemeinschaft gemäß (3) gestellt wird.	
(3)	Der Bundesvorstand entscheidet auf Antrag des Bundespräsidiums ob in der Folge einer temporären Interessengemeinschaft eine permanente Interessengemeinschaft eingesetzt wird. In diesem Fall sind die GPA-Mitglieder in geeigneter Form über die neue Interessengemeinschaft zu informieren. Jedes Mitglied kann sich in eine oder mehrere Interessengemeinschaft/en eintragen, wenn es selbst in dem/den definierten Berufsfeld/ern bzw. Arbeitsgebiet/en beschäftigt ist. Spätestens drei Monate nach der ersten Veröffentlichung der neuen Interessengemeinschaft ist die Größe der Gruppe festzustellen. Wird dabei die Zahl von 500 überschritten, sind die Voraussetzungen für die Realisierung der permanenten Interessengemeinschaft abgeschlossen. Die Projektgruppe der temporären Interessengemeinschaft hat die Aufgabe einen Vorschlag für die Abwicklung der Wahlen auszuarbeiten. Möglichst alle Mitglieder, die sich zu einer Interessengemeinschaft gemeldet haben, sollen an der Wahl teilnehmen können. Die Projektgruppe ist dabei an keine Konventionen gebunden. Das Bundespräsidium trifft die endgültige Entscheidung über die Durchführung der Wahl.	<p>... Interessengemeinschaft ...</p> <p>... informieren. Eine eingesetzte permanente Interessengemeinschaft muss im ersten Bundesvorstand nach dem Bundesforum bestätigt werden. Jedes ...</p>
(4)	Gemäß dem Beschluss des Bundespräsidiums wählen die GPA-Mitglieder einer Interessengemeinschaft den Bundesausschuss. Dieser besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn ordentlichen GPA -Mitgliedern und den Regionalvorsitzenden der jeweiligen Interessengemeinschaft. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Die Hälfte der Bundesausschussmitglieder kann eine Verlängerung der Funktionsperiode um bis zu zwei Jahre beschließen, wenn eine Verlängerung sachlich begründet werden kann. Eine Neuwahl des Bundesausschusses ist einzuleiten, wenn der Bundesausschuss weniger als fünf gewählte Bundesausschussmitglieder erfasst.	<p>... den Ausschuss. ...</p> <p>... besteht aus höchstens 17 ordentlichen ...</p> <p>Die Funktionsperiode beträgt 2,5 Jahre. ... Ausschussmitglieder ...</p> <p>... des Ausschusses ...</p> <p>... der Ausschuss ...</p> <p>... Ausschussmitglieder erfasst.</p>
(5)	Für alle Delegierungen aus den Interessengemeinschaften werden ausschließlich die Mitglieder der GPA herangezogen.	
(6)	Die Aufgaben des Bundesausschusses der Interessengemeinschaft:	... Ausschusses ...
a.	die Verbreitung der Gewerkschaftsidee in der Zielgruppe,	
b.	die Kommunikation der Ziele der Interessengemeinschaft an die Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche,	
c.	die Mitgliederwerbung,	
d.	die Netzwerkbildung und die Durchführung von Kampagnen,	
e.	die Trendbeobachtung,	

f. die Wahl einer Frauenbeauftragten durch die weiblichen Mitglieder des Bundesausschusses der Interessengemeinschaft,	... Ausschusses ...
g. die Anpassung und die Verfeinerung von Produkten, Dienstleistungen und Betreuungsformen,	
h. die Kontaktpflege zu Berufsverbänden und zu internationalen Einrichtungen,	
i. die Wahl einer/eines Vorsitzenden und von StellvertreterInnen,	
j. die Wahl von zwei Delegierten zum Bundesforum. Für je 1.500 eingetragene Mitglieder zu dieser Bundesinteressengemeinschaft ist ein/e weitere/r Delegierte/r zu wählen - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,	<i>Grundsätzlich falsch, da bereits schon in §8 (5) alt ein/e Delegierte/r steht!</i> j. die Wahl einer/eines Delegierten zum Bundesforum, wenn eine permanente Interessengemeinschaft mehr als 500 Mitglieder hat. Für je 1.500 ... Interessengemeinschaft ...
k. die Wahl eines Mitgliedes in den Bundesvorstand,	
l. die Vorbereitung eines strukturierten Berichtes an den Bundesvorstand über die Erfüllung der vom Bundespräsidium festgelegten Kriterien,	
m. die Entscheidung über die Beantragung von regionalen Interessengemeinschaften.	ersatzlos streichen
	(7 neu) Ein Mal im Jahr treffen sich die Vorsitzenden der Interessengemeinschaften mit dem Bundespräsidium der GPA, um für die Interessengemeinschaften relevante Themenschwerpunkte zu erörtern.
(7) Die regionalen Interessengemeinschaften:	ersatzlos streichen
Die Gründung einer regionalen Interessengemeinschaft ist nur möglich, wenn eine Bundesinteressengemeinschaft existiert. Wenn in einer Region mehr als 50 Personen bei einer auf Bundesebene existierenden permanenten Interessengemeinschaft eingetragen sind, kann der Bundesausschuss der Interessengemeinschaft die Gründung einer regionalen Interessengemeinschaft beim Bundespräsidium beantragen. Das Bundespräsidium entscheidet nach Rücksprache mit der/dem RegionalgeschäftsführerIn und nach Information des Regionalvorstandes.	ersatzlos streichen

(8) Gemäß dem Beschluss des Bundespräsidiums wählen die GPA Mitglieder einer Interessengemeinschaft den Regionalausschuss. Dieser besteht aus mindestens drei und höchstens zehn ordentlichen GPA-Mitgliedern. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Die Hälfte der Regionalausschussmitglieder kann eine Verlängerung der Funktionsperiode um bis zu zwei Jahre beschließen, wenn eine Verlängerung sachlich begründet werden kann. Eine Neuwahl des Regionalausschusses ist einzuleiten, wenn der Regionalausschuss weniger als drei gewählte Regionalausschussmitglieder erfasst.	ersatzlos streichen
(9) Die Aufgaben des Regionalausschusses der Interessengemeinschaft:	ersatzlos streichen
a. die Verbreitung der Gewerkschaftsidee in der Zielgruppe,	ersatzlos streichen
b. die Kommunikation der Ziele der Interessengemeinschaft an die Regionalausschüsse der Wirtschaftsbereiche,	ersatzlos streichen
c. die Mitgliederwerbung,	ersatzlos streichen
d. die Netzwerkbildung und die Durchführung von Kampagnen,	ersatzlos streichen
e. die Trendbeobachtung,	ersatzlos streichen
f. die Wahl einer Frauenbeauftragten durch die weiblichen Mitglieder des Regionalausschusses der Interessengemeinschaft,	ersatzlos streichen

g. die Information an den Bundesausschuss der Interessengemeinschaft über Notwendigkeiten zur Anpassung und Verfeinerung von Produkten, Dienstleistungen und Betreuungsformen,	ersatzlos streichen
h. die Kontaktpflege zu regionalen Berufsverbänden,	ersatzlos streichen
i. die Wahl einer/eines Vorsitzenden und von StellvertreterInnen,	ersatzlos streichen
j. die Wahl von einer/einem Delegierten zum Regionalforum. Für je 500 eingetragene Mitglieder zu dieser Regionalinteressengemeinschaft ist ein/e weitere/r Delegierte/r zu wählen. Bruchteile über ein Drittel zählen voll,	ersatzlos streichen
k. die Vorbereitung eines strukturierten Berichtes an den Bundesausschuss über die Erfüllung der vom Bundespräsidium festgelegten Kriterien,	ersatzlos streichen
l. die Wahl eines Mitgliedes in den Regionalvorstand.	ersatzlos streichen
§ 33 Die Themenplattformen	
(1) Die GPA bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit an der Positionierung zu bestimmten Themen aktiv mitzuarbeiten. Diese thematische Bearbeitung erfolgt in Themenplattformen.	
(2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einsetzung einer Themenplattform bei der GPA zu beantragen. Dies kann auf Bundesebene, auf Regional-ebene zu regionsspezifischen Themen und bei den Wirtschaftsbereichen zu Themen, die in den Wirtschaftsbereichen relevant sind, geschehen. Die Koordination aller Themenplattformen liegt bei dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung entsprechend den Richtlinien gemäß § 13 (7).	... Landesebene zu landesspezifischen Themen der Bundesgeschäftsführung.
(3) Die Themenplattform auf Bundesebene:	
a. Das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung prüft den Antrag und erarbeitet nach Rücksprache mit der/dem AntragstellerIn eine Empfehlung an das Bundespräsidium.	
b. Das Bundespräsidium trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. Gegebenenfalls kann das Bundespräsidium eine Themenplattform beenden.	... der Themenplattform, die spätestens mit dem nächsten Bundesforum endet - die/der ...
c. Nach der Beschlussfassung sind die GPA-Mitglieder in geeigneter Form über die neue Themenplattform zu informieren. Jedes Mitglied der GPA kann sich in eine Themenplattform eintragen lassen. Spätestens drei Monate nach der ersten Veröffentlichung der neuen Themenplattform ist die Anzahl der InteressentInnen festzustellen. Wird dabei die Zahl von 100 überschritten, sind die Voraussetzungen für die Realisierung der Themenplattform abgeschlossen. Unter Einbeziehung der/des InitiatorsIn der Themenplattform ist ein Vorschlag für die Abwicklung der Wahlen auszuarbeiten. Ziel ist, dass möglichst alle Mitglieder, die sich zu dieser Themenplattform gemeldet haben, an der Wahl teilnehmen können.	
d. Der Wahlablauf ist vom Bundespräsidium zu genehmigen.	
e. Die InteressentInnen an der Themenplattform wählen für die Dauer der Plattform eine/n VertreterIn mit Stimmrecht in den Bundesvorstand. Diese/r VertreterIn bleibt bis zur Vorlage des Endberichtes Mitglied des Bundesvorstandes.	
f. Für jede Themenplattform erfolgt ein Controlling durch das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung. Die entsprechenden Berichte sind der Bundeskontrolle zu übermitteln.	
g. Über das Ergebnis bzw. allfällige Zwischenergebnisse ist dem Bundesvorstand zu berichten.	
h. Bei der Präsentation des Endberichtes können bis zu drei TeilnehmerInnen der Plattform am Bundesvorstand teilnehmen.	

<p>(4) Themenplattform auf Regionalebene:</p>	<p>... Landesebene:</p>
<p>a. Die/der RegionalgeschäftsführerIn prüft den Antrag nach Rücksprache mit der/dem AntragstellerIn und stimmt sich mit dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung ab. In dieser Phase hat das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung ein Einspruchsrecht. Wenn ein Einspruch nicht erfolgt und die Empfehlung der/des RegionalgeschäftsführersIn positiv ist, muss ein Vorbericht durch die/den RegionalgeschäftsführerIn erstellt werden. Dieser beinhaltet die konkrete Zielsetzung der Themenplattform, die voraussichtlich notwendigen Ressourcen und die geplante Zeitachse.</p>	<p>... LandesgeschäftsführerIn LandesgeschäftsführersIn LandesgeschäftsführerIn ...</p>
<p>b. Das Regionalpräsidium trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. Gegebenenfalls kann das Regionalpräsidium eine Themenplattform beenden.</p>	<p>... Landespräsidium ... Themenplattform, die spätestens mit dem nächsten Landesforum endet - die/der ... Landespräsidium ...</p>
<p>c. Nach der Beschlussfassung sind die GPA-Mitglieder in geeigneter Form über die neue Themenplattform in der Region zu informieren. Jedes Mitglied der GPA in der Region kann sich in eine Themenplattform eintragen lassen. Spätestens drei Monate nach der ersten Veröffentlichung der neuen Themenplattform ist die Anzahl der InteressentInnen festzustellen. Wird dabei die Zahl von 50 überschritten, sind die Voraussetzungen für die Realisierung der Themenplattform abgeschlossen. Die/der betriebsbetreuende SekretärIn hat die Aufgabe mit der/dem InitiatorIn der Themenplattform einen Vorschlag für die Abwicklung der Wahlen auszuarbeiten. Ziel ist, dass möglichst alle Mitglieder, die sich zu dieser Themenplattform gemeldet haben, an der Wahl teilnehmen können.</p>	<p>... im Bundesland im Bundesland ...</p>
<p>d. Der Wahlablauf ist vom Regionalpräsidium zu genehmigen.</p>	<p>... Landespräsidium ...</p>
<p>e. Die InteressentInnen an der Themenplattform wählen für die Dauer der Plattform eine/n VertreterIn mit Stimmrecht in den Regionalvorstand.</p>	<p>... Landesvorstand.</p>
<p>f. Für jede Themenplattform erfolgt ein Controlling durch das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung. Die entsprechenden Berichte sind inklusive einer Stellungnahme der/des RegionalgeschäftsführersIn der Bundeskontrolle zu übermitteln.</p>	<p>... LandesgeschäftsführersIn ...</p>
<p>g. Über das Ergebnis bzw. allfällige Zwischenergebnisse ist dem Regionalvorstand zu berichten.</p>	<p>... Landesvorstand ...</p>
<p>h. Bei der Präsentation des Endberichtes können bis zu drei TeilnehmerInnen der Plattform am Regionalvorstand teilnehmen.</p>	<p>... Landesvorstand ...</p>
<p>(5) Themenplattform auf Ebene der Wirtschaftsbereiche:</p>	
<p>a. Ein/e WirtschaftsbereichssekretärIn aus dem zuständigen Geschäftsbereich prüft den Antrag nach Rücksprache mit der/dem AntragstellerIn und stimmt sich mit dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung ab. In dieser Phase hat das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung für die Themenplattform ein Einspruchsrecht. Wenn ein Einspruch nicht erfolgt und die Empfehlung der/des WirtschaftsbereichssekretärsIn positiv ist, muss ein Vorbericht durch das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung erstellt werden. Dieser beinhaltet die konkrete Zielsetzung der Themenplattform, die voraussichtlich notwendigen Ressourcen und die geplante Zeitachse.</p>	
<p>b. Der Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. Gegebenenfalls kann der Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches eine Themenplattform beenden.</p>	

<p>c. Nach der Beschlussfassung sind die GPA-Mitglieder in geeigneter Form über die neue Themenplattform im Wirtschaftsbereich zu informieren. Jedes Mitglied der GPA im Wirtschaftsbereich kann sich in eine Themenplattform eintragen lassen. Spätestens drei Monate nach der ersten Veröffentlichung der neuen Themenplattform ist die Anzahl der InteressentInnen festzustellen. Wird dabei die Zahl von 50 überschritten, sind die Voraussetzungen für die Realisierung der Themenplattform abgeschlossen. Die/der WirtschaftsbereichssekretärIn hat die Aufgabe mit der/dem InitiatorIn der Themenplattform einen Vorschlag für die Abwicklung der Wahlen auszuarbeiten. Ziel ist, dass möglichst alle Mitglieder, die sich zu dieser Themenplattform gemeldet haben, an der Wahl teilnehmen können.</p>	
<p>d. Der Wahlablauf ist vom Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches zu genehmigen.</p>	
<p>e. Die InteressentInnen an der Themenplattform wählen für die Dauer der Plattform eine/n VertreterIn mit Stimmrecht in den Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches.</p>	
<p>f. Für jede Themenplattform erfolgt auch ein Controlling durch das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung. Die entsprechenden Berichte sind inklusive einer Stellungnahme der/des WirtschaftsbereichssekretärsIn der Bundeskontrolle zu übermitteln.</p>	
<p>g. Über das Ergebnis bzw. allfällige Zwischenergebnisse ist dem Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches zu berichten.</p>	
<p>h. Bei der Präsentation des Endberichtes können bis zu drei TeilnehmerInnen der Plattform im Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches teilnehmen.</p>	
<p>§ 34 Die Frauen</p>	
<p>(1) Alle weiblichen Mitglieder der GPA fallen in den Wirkungsbereich der Frauen.</p>	
<p>(2) Zweck und Aufgaben:</p>	
<p>a. die Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter in der Wirtschaft, der Gesellschaft und in der GPA,</p>	
<p>b. die Vorbereitung und die Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen zur Durchsetzung der Interessen der Frauen,</p>	
<p>c. die Frauenförderung auf allen Ebenen der Gesellschaft, insbesondere in den Betrieben, im Rahmen der Tätigkeit der weiblichen Betriebsratsmitglieder und in der GPA,</p>	
<p>d. die Gestaltung und die Einforderung des im § 2 (8) festgelegten Gender Mainstreamings, als einen zusätzlichen Weg, die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen,</p>	
<p>e. die Evaluierung der Quotenregelung in der GPA, sowie das Kreieren von Rahmenbedingungen zur Unterstützung des Prozesses,</p>	
<p>f. die Beobachtung und die Analyse der Frauenforschung und die frauenpolitische Positionierung dazu,</p>	
<p>g. die Mitwirkung an der Konzeption der gewerkschaftlichen Ausbildung und die Schulung der weiblichen Betriebsratsmitglieder,</p>	
<p>h. die Mitwirkung an der Gestaltung von Kollektivvertragsverhandlungen, Gesetzen und Verordnungen,</p>	
<p>i. die Kontaktpflege zu Frauenorganisationen in anderen Gewerkschaften und Organisationen sowie die Mitarbeit in internationalen Organisationen.</p>	
<p>(3) Organe:</p>	
<p>a. das Bundesfrauenforum,</p>	
<p>b. der Bundesfrauenvorstand,</p>	
<p>c. das Bundesfrauenpräsidium,</p>	
<p>d. die Organe der Frauen in den Regionen:</p>	<p>... Bundesländern:</p>

- die Regional frauenforen,	- die Landes frauenforen,
- die Regional frauenvorstände,	- die Landes frauenvorstände,
- die Regional frauenpräsidien.	- die Landes frauenpräsidien,
(4) Das Bundesfrauenforum:	
Alle weiblichen Delegierten am Bundesforum bilden das Bundesfrauenforum. Dieses tagt im Vorfeld des Bundesforums. Die Einberufung erfolgt durch die Bundesfrauenvorsitzende gemeinsam mit der Bundesfrauensekretärin. Die weiblichen Mitglieder der GPA sind drei Monate vor dem Bundesfrauenforum zu verständigen. Die Einberufung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.	
(5) Antragsberechtigt sind:	
a. der Bundesfrauenvorstand,	
b. die Regional frauenvorstände,	b. die Landes frauenvorstände
c. die weiblichen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche und der Interessengemeinschaften,	
d. die weiblichen Mitglieder der GPA.	
(6) Zusammensetzung des Bundesfrauenforums:	
a. die weiblichen stimmberechtigten Mitglieder des Bundesforums,	
b. je Regional frauenvorstand eine zusätzliche Delegierte,	b. je Landes frauenvorstand ...
c. die Frauenbeauftragten der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche und der Interessengemeinschaften, soweit sie nicht ohnehin zum Bundesforum delegiert sind,	
d. die Bundesfrauensekretärin und die regionalen Frauensekretärinnen.	... Landes frauensekretärinnen.
e. Die unter lit. d. genannten Teilnehmerinnen am Bundesfrauenforum haben beratende Stimme.	
(7) Aufgaben des Bundesfrauenforums:	
a. die Prüfung der Delegiertenliste für das Bundesforum auf Einhaltung der Quote gemäß § 40 sowie die Umsetzung der Einhaltung der Quote durch Nachnominierung. Sollte die Quote nicht eingehalten werden, können durch das Bundesfrauenforum so viele weibliche Delegierte nominiert werden, wie zur Erfüllung der Quote notwendig sind - dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Strukturelemente der GPA zu achten,	
b. die Wahl der Bundesfrauenvorsitzenden sowie von drei bis zu fünf Stellvertreterinnen,	
c. gegebenenfalls die Wahl von weiblichen Mitgliedern für zusätzliche Plätze im Bundesvorstand gemäß § 40,	
d. die inhaltliche Vorbereitung des Bundesforums in Bezug auf frauenspezifische Themen,	
e. die Beschlussfassung der Frauenanträge und die Beratung der Anträge zum Bundesforum,	
f. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Frauen, wie weibliche Mitglieder- und weibliche Betriebsratsmitgliederentwicklung, Frauenförderung, Aktionismus, Quotenregelung sowie des Gender Mainstreamings als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf Basis des Berichtes der Bundesfrauensekretärin.	
(8) Der Bundesfrauenvorstand:	
Alle weiblichen Mitglieder am Bundesvorstand bilden den Bundesfrauenvorstand. Dieser tagt im Vorfeld des Bundesvorstands. Stimmberechtigt sind alle weiblichen stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes. Die Einberufung erfolgt durch die Bundesfrauenvorsitzende gemeinsam mit der Bundesfrauensekretärin.	
(9) Aufgaben des Bundesfrauenvorstandes:	
a. die Positionierung zu frauenspezifischen Themen,	
b. die inhaltliche Vorbereitung von Sitzungen des Bundesvorstandes in Bezug auf frauenspezifische Aspekte,	

c. die Erstellung und die Beschlussfassung eines Arbeitsprogrammes,	
d. die Evaluierung der Quotenregelung in der GPA sowie das Kreieren von Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Quote gemäß § 40,	
e. die politische Beratung, die Weiterentwicklung zum Gender Mainstreaming als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der GPA,	
f. die Beschlussfassung über die Verwendung der vom Bundesvorstand beschlossenen Budgetmittel für die Frauen,	
g. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen auf Bundes- und internationaler Ebene gemäß der politischen Positionierung der GPA,	
h. die Delegierung in externe Gremien,	
i. die Wahl von vier Delegierten zum Bundesforum gemäß § 8 (7),	... gemäß § 8 (6),
j. die Wahl von maximal zwei zusätzlichen Mitgliedern in den Bundesvorstand gemäß den Beschlüssen des Bundesvorstandes gemäß § 9 (2) lit. m.,	
k. die Beschlussfassung über bis zu sechs zusätzliche Mitglieder im Bundesfrauenvorstand, sie dienen zur zusätzlichen Berücksichtigung von frauenspezifischen, gewerkschaftlichen Aufgaben,	
l. gegebenenfalls die Wahl von weiblichen Mitgliedern für zusätzliche Plätze im Bundesvorstand gemäß § 40 während der laufenden Funktionsperiode, dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Strukturelemente der GPA zu achten,	
m. die Festlegung der Anzahl der Stellvertreterinnen der Bundesfrauenvorsitzenden.	
(10) Das Bundesfrauenpräsidium: Das Bundesfrauenpräsidium besteht aus der Bundesfrauenvorsitzenden und drei bis fünf Stellvertreterinnen. Die Bundesfrauensekretärin ist teilnahmeberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch die Bundesfrauenvorsitzende gemeinsam mit der Bundesfrauensekretärin. Die Sitzungen finden nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Die Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.	
(11) Aufgaben des Bundesfrauenpräsidiums:	
a. die Lobbyarbeit mit anderen Frauenorganisationen,	
b. die Vorbereitung von Kampagnen und öffentlichen Aktionen,	
c. die Themenbeobachtung für Frauenfragen,	
d. die Entwicklung von frauenspezifischen Politikfeldern,	
e. die laufende politische Positionierung,	
f. die Kommunikation mit den Regionalfrauenvorsitzenden sowie den Frauenbeauftragten der Wirtschaftsbereiche und der Interessengemeinschaften,	... Landesfrauenvorsitzenden ...
g. die Entwicklung von Frauennetzwerken auf Bundesebene,	
h. die Gestaltung und die Begleitung des Gender Mainstreamings als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Festlegung der Kriterien, der Organisationsebenen, der Ausrichtung, des Controllings und der Zeitachse.	
(12) Das Regionalfrauenforum: Alle weiblichen Delegierten am Regionalforum bilden das Regionalfrauenforum. Dieses tagt im Vorfeld des Regionalforums. Die Einberufung erfolgt durch die regionale Frauenvorsitzende gemeinsam mit der Frauensekretärin der Region.	(12) Das Landesfrauenforum: ... Landesforum Landesfrauenforum ... Landesforum ... Landesfrauenvorsitzende des Bundeslandes.

(13) Antragsberechtigt sind:	
a. der Regional frauenvorstand,	a. der Landes frauenvorstand,
b. die weiblichen Mitglieder der GPA in der jeweiligen Re- gion im jeweiligen Bundesland .
(14) Zusammensetzung des Regional frauenforums:	... Landes frauenforums:
a. die weiblichen Delegierten im Regional forum,	... Landes forum,
b. die Frauenbeauftragten der Regional ausschüsse der Wirtschaftsbereiche und der Interessengemeinschaften sowie die regionale Jugendfrauenbeauftragte, soweit sie nicht ohnehin zum Regional forum delegiert sind,	... Landes ausschüsse Landes -Jugendfrauenbeauftragte, ... Landes forum
c. die regionale Frauensekretärin.	
d. Die unter lit. c. genannte Teilnehmerin des Regional frauenforums hat beratende Stimme.	... des Landes forums ...
(15) Aufgaben des Regional frauenforums:	... Landes frauenforums:
a. die Prüfung der Delegiertenliste für das Regional forum auf Einhaltung der Quote gemäß § 40. Sollte die Quote nicht eingehalten werden, können durch das Regional frauenforum so viele weibliche Delegierte nominiert werden, wie zur Erfüllung der Quote notwendig sind - dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Strukturelemente der GPA zu achten,	... Landes forum Landes frauenforum ...
b. die Wahl der Regional frauenvorsitzenden sowie von drei bis fünf Stellvertreterinnen,	... Landes frauenvorsitzenden ...
c. gegebenenfalls die Wahl von weiblichen Mitgliedern für zusätzliche Plätze im Regional vorstand gemäß § 40,	... Landes vorstand ...
d. die inhaltliche Vorbereitung des Regional forums in Bezug auf frauenspezifische Themen,	... Landes forums ...
e. die Beschlussfassung der Frauenanträge sowie die Beratung der Anträge zum Regional forum,	... Landes forum,
f. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Frauen in der Region , wie weibliche Mitglieder- und weibliche Betriebsratsmitgliederentwicklung der Region , regionale Frauenförderung sowie Aufbau eines regionalen Frauennetzwerkes auf Basis des Berichtes der Frauensekretärin in der Region Im Bundesland des Bundeslandes ... Landes -Frauenförderung ... Landes -Frauennetzwerkes ... im Bundesland .
(16) Der Regional frauenvorstand:	... Landes frauenvorstand:
Alle weiblichen Mitglieder des Regional vorstandes bilden den Regional frauenvorstand.	... Landes vorstandes ...
Dieser tagt im Vorfeld des Regional vorstandes. Stimmberechtigt sind alle weiblichen einzuladenden stimmberechtigten Mitglieder des Regional vorstandes. Stimmberechtigt sind alle weiblichen stimmberechtigten Mitglieder des Regional vorstandes. Die Einberufung erfolgt durch die Regional frauenvorsitzende gemeinsam mit der Frauensekretärin der Region Landes vorstandes. ... Landes vorstandes. ... Landes vorstandes. ... Landes frauenvorsitzende der Frauensekretärin .
(17) Aufgaben des Regional frauenvorstandes:	... Landes frauenvorstandes:
a. die Positionierung zu frauenspezifischen Themen,	
b. die inhaltliche Vorbereitung von Sitzungen des Regional vorstandes in Bezug auf frauenspezifische Aspekte,	... Landes vorstandes ...
c. die Erstellung und die Beschlussfassung eines Arbeitsprogrammes für die Region ,	... das Bundesland ,
d. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen von Frauen auf Regional ebene gemäß der politischen Positionierung der GPA,	... Landesebene ...
e. die Delegierung in externe Gremien,	
f. die Wahl von drei Delegierten zum Regional forum gemäß § 19 (7) lit. e. ,	... Landes forum gemäß § 19 (7) lit. c. ,
g. die Wahl von maximal drei zusätzlichen Mitgliedern in den Regional vorstand gemäß den Beschlüssen des Regional vorstandes gemäß § 20 (2) lit. f. ,	... Landes vorstand ... Landes vorstandes ...
h. die Beschlussfassung über bis zu sechs zusätzliche Mitgliedern im Regional frauenvorstand, sie dienen zur zusätzlichen Berücksichtigung von frauenspezifischen, gewerkschaftlichen Aufgaben auf der regionalen Ebene,	... Landes frauenvorstand, ...
i. gegebenenfalls die Wahl von weiblichen Mitgliedern für zusätzliche Plätze im Regional vorstand nach § 40 während der laufenden Funktionsperiode, dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Strukturelemente der GPA zu achten,	... Landes vorstand ...

j. die Festlegung der Anzahl der Stellvertreterinnen der Regional frauenvorsitzenden.	... Landes frauenvorsitzenden.
(18) Das Regional frauenpräsidium	(18) Das Landes frauenpräsidium:
Das Regional frauenpräsidium besteht aus der Regional frauenvorsitzenden und drei bis fünf Stellvertreterinnen. Die Frauensekretärin der Region ist teilnahmeberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch die Regional frauenvorsitzende gemeinsam mit der Frauensekretärin der Region . Die Sitzungen finden nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Die Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.	... Landes frauenpräsidium Landes frauenvorsitzenden des Bundeslandes Landes frauenvorsitzenden des Bundeslandes ...
(19) Aufgaben des Regional frauenpräsidiums:	... Landes frauenpräsidiums:
a. die Lobbyarbeit mit anderen regionalen Frauenorganisationen,	... Landes frauenorganisationen,
b. die Vorbereitung von Kampagnen und öffentlichen Aktionen der Frauen auf der betrieblichen Ebene in der Region ,	... im Bundesland ,
c. die Entwicklung von Frauennetzwerken in der Region	... im Bundesland ,
d. die Kommunikation mit den Bundesgremien, der Bundesfrauensekretärin sowie den Regional ausschüssen der Wirtschaftsbereiche und der Interessengemeinschaften Landes ausschüssen ...
(20) Die Bundesfrauenbeauftragte:	
In den Bundesausschüssen und Gemeinschaften der Wirtschaftsbereiche sowie der Interessengemeinschaften sowie in den Bundesgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen wählen die Frauen der jeweiligen Gremien eine Bundesfrauenbeauftragte und eine Stellvertreterin. Diese kooperiert mit dem Bundesfrauenpräsidium und der Bundesfrauensekretärin und vertritt die Frauenorganisation im jeweiligen Wirtschaftsbereich, in der jeweiligen Interessengemeinschaft bzw. in den jeweiligen Bundesgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen . Die Wahl erfolgt mittels eigener Stimmzettel, die auf der Konferenz nur den weiblichen Mitgliedern ausgehändigt werden.	Streichen, da es keine Bundesgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen seit 2015 mehr gibt.
(21) Aufgaben der Bundesfrauenbeauftragten:	
a. die Beobachtung und die Analyse der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung des jeweiligen Wirtschaftsbereiches bzw. der jeweiligen Interessengemeinschaft und deren Auswirkungen auf Frauen,	
b. das Einbringen und das Einfordern von frauenspezifischen Aspekten in die Kollektivvertrags- und Branchenpolitik sowie bei der Gestaltung von Leistungs- und Betreuungsangeboten,	
c. das Einbringen von Frauenpositionen in die Bundesausschüsse,	
d. die Organisation eines Treffens der regionalen Frauenbeauftragten im jeweiligen Wirtschaftsbereich bzw. der Interessengemeinschaft (mindestens einmal pro Jahr) mit Unterstützung der Bundesfrauen,	... Landes frauenbeauftragten ...
e. die Installation eines Netzwerkes der Frauenbeauftragten im jeweiligen Organisationsbereich mit Unterstützung der Bundesfrauen,	
f. Rückmeldung von KV-Verhandlungsergebnisse an die Bundesfrauen und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem Wirtschaftsbereich und den Bundesfrauen.	
(22) Regionale Frauenbeauftragte:	(22) Landes frauenbeauftragte:
In den Regional ausschüssen und Gemeinschaften der Wirtschaftsbereiche sowie der Interessengemeinschaften sowie in den regionalen Gremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen wählen die Frauen der jeweiligen Gremien eine regionale Frauenbeauftragte. Die Wahl einer regionalen Frauenbeauftragten sowie einer Stellvertreterin erfolgt durch die weiblichen Delegierten der Regional konferenz. Die Wahl erfolgt	... Landes ausschüssen Landes gremien ... Landes frauenbeauftragte. ... Landes frauenbeauftragten Landes konferenz. ...

mittels eigener Stimmzettel, die auf der Konferenz nur den weiblichen Delegierten ausgehändigt werden.	
(23) Aufgaben der regionalen Frauenbeauftragten:	... Landesfrauenbeauftragten:
a. das Einbringen und das Einfordern von frauenspezifischen Aspekten in die Kollektivvertrags- und Branchenpolitik sowie bei der Gestaltung von Leistungs- und Betreuungsangeboten,	
b. das Einbringen von Frauenpositionen in die Regionalausschüsse,	... Landesausschüsse,
c. die Vernetzung mit den anderen Frauenbeauftragten der Region mit Unterstützung der regionalen Frauensekretärin,	... des Bundeslandes ... Landesfrauensekretärin,
d. Teilnahme an den jährlichen Treffen der Frauenbeauftragten im jeweiligen Organisationsbereich,	
e. Teilnahme an den Sitzungen der regionalen Frauenvorstände.	... Landesfrauenvorstände.
§ 35 Die Jugend	
(1) Örtlicher und sachlicher Bereich:	
Alle jugendlichen GPA-Mitglieder werden bis zum 31.12. des Jahres in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zur Jugend gezählt. Darüber hinaus gehören zur Jugend, unabhängig vom Alter, alle in Ausbildung Befindlichen, sofern sie nicht Angestellte oder neue Selbstständige gemäß § 1 (1) sind sowie Zivil- und Präsenzdiener, die Mitglieder der GPA sind. Weiteres ist die Jugend im Ausmaß von drei Jahren für die Betreuung jener Personen zuständig, die nach ihrer Ausbildung in das Berufsleben einsteigen.	
(2) Zweck und Aufgaben:	
a. die Verbreitung der Gewerkschaftsidee unter jungen Menschen- insbesondere unter jenen die in Ausbildung stehen oder in den Beruf einsteigen,	
b. die Politisierung junger Menschen - sie sollen durch Engagement in der Jugend in die Lage versetzt werden, ihren Standort in der Gesellschaft zu erkennen und solidarisch zu handeln,	
c. die Vertretung der Interessen, Betreuung und Organisation von jungen Menschen entlang ihrer Ausbildung und im Zuge des Berufseinstieges,	
d. die Schaffung von einfach zugänglichen Angeboten, welche die Arbeits- und Lebenssituation von jungen Menschen und insbesondere jungen BerufseinsteigerInnen verbessern bzw. über deren Rechte informieren,	
e. entwickeln und aufzeigen von gewerkschaftspolitischen, sozialen und beruflichen Perspektiven in allen gesellschaftlichen Bereichen,	
f. die Vorbereitung und Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen zur Durchsetzung der Interessen junger Menschen,	
g. die Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen junger BerufseinsteigerInnen,	
h. die Mitwirkung an der Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen,	
i. die Mitwirkung an der Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen, die junge Menschen in ihrer Interessenvertretung betreffen,	
j. die Mitarbeit in den Organen der GPA gemäß den Delegierungsbestimmungen der vorliegenden Geschäfts- und Wahlordnung für die Jugend und die Organe der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen,	
k. die Mitarbeit an den Kollektivvertragsverhandlungen, insbesondere durch die aktive Mitarbeit in den jeweiligen Wirtschaftsbereichsgremien und Verhandlungsteams, um die Interessen der BerufseinsteigerInnen besonders wahrzunehmen,	

l. die Gewährung von Rechtsberatung und die Unterstützung für in Ausbildung stehende, für junge Menschen im Rahmen ihres Berufseinstieges sowie für Präsenzdienler und Zivildienler,	
m. die Vorbereitung und die Durchführung von Jugendvertrauensratswahlen,	
n. die Betreuung, Weiterbildung und Organisierung von Jugendvertrauensräten,	
o. die Zusammenarbeit mit Institutionen, Organisationen und Initiativen mit dem Ziel die Arbeits- und Lebenssituation junger Menschen zu verbessern,	
p. die gewerkschaftliche Ausbildung und die Schulung der Mitglieder und FunktionärInnen der Jugend,	
q. das Anbieten von qualifizierten Dienstleistungen für Mitglieder und FunktionärInnen der Jugend,	
r. die Mitarbeit in internationalen Jugendorganisationen.	
(3) Organe:	
a. das Bundesjugendforum	
b. der Bundesjugendvorstand,	
c. das Bundesjugendpräsidium,	
d. die Jugendorgane der Regionen Bundesländer .
(4) Das Bundesjugendforum:	
a. Das Bundesjugendforum ist das höchste Organ der Jugend. Die Beschlüsse des Bundesjugendforums sind für alle Mitglieder, die in den Betreuungsbereich der Jugend fallen, bindend.	
b. Das Bundesjugendforum wird vom Bundesjugendvorstand alle 2,5 Jahre einberufen. Die Einberufung ist in geeigneter Form spätestens zwölf Wochen vor dem Stattfinden zu veröffentlichen. Zur Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendforums bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundesjugendvorstand. Das außerordentliche Bundesjugendforum muss spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Bundesjugendvorstandes stattfinden.	
c. Antragsberechtigt sind der Bundesjugendvorstand und die Regional jugendvorstände sowie die Mitglieder der Jugend. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden des Bundesjugendforums in der Bundesjugendabteilung einlangen.	... Landes jugendvorstände ...
(5) Zusammensetzung des Bundesjugendforums:	
a. die von den Regional jugendvorständen entsendeten Delegierten,	... Landes jugendvorständen ...
b. die Delegiertenzahl wird nach dem Mitgliederstand des vor dem Bundesjugendforum gelegenen 31.12. berechnet.	
c. je ein/e Delegierte/r je Region für 600 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,	... Bundesland ...
d. sollte eine Region nicht im Bundesjugendforum vertreten sein, so hat der betroffene Regional jugendvorstand das Recht eine/n Delegierte/n zu entsenden,	... ein Bundesland Landes jugendvorstand ...
e. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendvorstandes,	
	f. (neu) die vom Landesjugendforum gewählten Mitglieder des Landesjugendpräsidiums,
f. die BundesjugendsekretärIn, die JugendsekretärInnen in der Bundesjugendabteilung sowie die Regional jugendsekretärInnen jeweils mit beratender Stimme,	g. ... Landes jugendsekretärInnen ...
g. Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht.	h.
(6) Aufgaben des Bundesjugendforums:	
a. die Beschlussfassung der endgültigen Tagesordnung,	
b. die Beschlussfassung der Geschäftsordnung,	

c. die Beratung und die Bewertung der politischen Arbeit der abgelaufenen Periode auf Basis eines Berichtes des Bundesjugendvorstandes,	
d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Jugend, im Bereich Mitglieder, JugendvertrauensrätInnen, Bildungs- und Kollektivvertragspolitik auf Basis des Berichtes der/des BundesjugendsekretärIn,	
e. die politische Positionierung der Jugend,	
f. die Beschlussfassung der an das Bundesjugend-forum gestellten Anträge,	
g. die Beschlussfassung der an das Bundesforum gestellten Anträge,	
h. die Entlastung des Bundesjugendvorstandes,	
i. die Behandlung von Beschlüssen, die der Bundesjugendvorstand sistiert hat,	
j. die Kenntnisnahme der Zusammensetzung der von den Jugendorganen in den Bundesjugendvorstand entsendeten Delegierten,	
k. alle 2,5 Jahre die Wahl einer/eines Bundesjugendvorsitzenden und von vier StellvertreterInnen, wobei eine als Jugendbundesfrauenbeauftragte direkt von den weiblichen Delegierten des Bundesjugendforums gewählt wird. Weiteres ist ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter sowie eine Repräsentanz verschiedener Personengruppen sicher zu stellen,	
l. alle fünf Jahre die Wahl von sieben Delegierten in das Bundesforum,	
m. alle 2,5 Jahre die Wahl von vier Delegierten in den Bundesvorstand.	
(7) Der Bundesjugendvorstand:	
Der Bundesjugendvorstand tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Bundesjugendvorsitzende/n und der/dem BundesjugendsekretärIn nach Beschluss im Bundesjugendpräsidium. Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der einzuladenden stimmberechtigten Bundesjugendvorstandsmitglieder verlangt.	
(8) Zusammensetzung des Bundesjugendvorstandes:	
a. das Bundesjugendpräsidium,	
b. ein/e Delegierte/r je Region als Grundmandat,	... Bundesland ...
c. ein/e weitere/r Delegierte/r je Region für 1.200 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,	... Bundesland ...
d. eine Person je Wirtschaftsbereich, welche aus der Gruppe der BerufseinsteigerInnen kommt und im jeweiligen Wirtschaftsbereichsgremium mit diesem Themenbereich beauftragt ist,	
e. der/die BundesjugendsekretärIn, die JugendsekretärInnen in der Bundesjugendabteilung sowie die Regiona JugendsekretärInnen,	... Landes jugendsekretärInnen,
f. Die unter lit. d. und e. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.	
(9) Aufgaben des Bundesjugendvorstandes:	
a. die Beobachtung und Analyse der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Arbeits- und Lebenssituation von jungen Menschen und BerufseinsteigerInnen, sowie die politische Positionierung der Jugend,	
b. die Beschlussfassung eines Arbeitsprogrammes sowie von Werbeaktionen,	
c. die Durchführung von Kampagnen, Aktionen, Aktivitäten und ähnlichem an Orten an denen sich junge Menschen bzw. BerufseinsteigerInnen aufhalten,	
d. die Beschlussfassung über die Verwendung der vom Bundesvorstand zugewiesenen Budgetmittel,	

e. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Institutionen, Organisationen und Initiativen auf Bundesebene und internationaler Ebene gemäß der politischen Positionierung der GPA,	
f. nachdem das Einvernehmen mit den jeweiligen Wirtschaftsbereichsgremien hergestellt wurde, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der mit dem Thema Berufseinstieg betrauten Personen zur Strategiefindung und Positionierung im Zuge der Kollektivvertragsverhandlungen,	
g. die Beschlussfassung der Delegierten in die Organe der Österreichischen Gewerkschaftsjugend auf Bundesebene.	
(10) Das Bundesjugendpräsidium:	
a. Das Bundesjugendpräsidium besteht aus der/dem Bundesjugendvorsitzenden und sechs StellvertreterInnen. Die/der Bundesjugendvorsitzende vertritt die Jugend in Fragen, die die Jugend betreffen, nach außen und in die Gesamtorganisation der GPA.	
b. Den Sitzungen sind die/der BundesjugendsekretärIn sowie die JugendsekretärInnen in der Bundesjugendabteilung ohne Stimmrecht beizuziehen.	
c. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.	
(11) Aufgaben des Bundesjugendpräsidiums:	
a. die politische Führung der Jugend,	
b. die Strategieentwicklung und Kampagnenentwicklung,	
c. die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Bundesjugendvorstandssitzungen.	
(12) Organe der Regionen	... Bundesländer:
a. das Regionaljugendforum,	... Landesjugendforum,
b. der Regionaljugendvorstand,	... Landesjugendvorstand,
c. das Regionaljugendpräsidium,	... Landesjugendpräsidium.
(13) Das Regionaljugendforum:	... Landesjugendforum:
a. Das Regionaljugendforum wird vom Regionaljugendvorstand alle 2,5 Jahre einberufen. Die Einberufung ist in geeigneter Form, spätestens ein Monat vor dem Stattfinden, zu veröffentlichen. Die/der BundesjugendsekretärIn ist von der Einberufung schriftlich zu informieren. Zur Einberufung eines außerordentlichen Regionaljugendforums bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Regionaljugendvorstand. Das außerordentliche Regionaljugendforum muss spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Regionaljugendvorstandes stattfinden.	... Landesjugendforum ... Landesjugendvorstand Landesjugendforums Landesjugendvorstand Landesjugendforum Landesjugendvorstand ...
b. Antragsberechtigt ist der Regionaljugendvorstand sowie die Mitglieder der Jugend in der Region. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden des Regionaljugendforums in der Regionalgeschäftsstelle einlangen.	... Landesjugendvorstand im Bundesland. Landesjugendforums ... Landes- stelle ...
c. Das Regionaljugendforum setzt sich aus den Mitgliedern der Jugend in der Region zusammen. Die/der RegionaljugendsekretärIn ist teilnahmeberechtigt.	... Landesjugendforum ... Jugend im Bundesland ... LandesjugendsekretärIn ...
d. Die Mitglieder des Regionaljugendvorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht.	... Landesjugendvorstandes ...
(14) Aufgaben des Regionaljugendforums:	... Landesjugendforums:
a. die Beschlussfassung der endgültigen Tagesordnung,	
b. die Beschlussfassung der Geschäftsordnung,	
c. die Beratung und die Bewertung der politischen Arbeit der abgelaufenen Periode auf Basis eines Berichtes des Regionaljugendvorstandes,	... Landesjugendvorstandes,
d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Jugend, im Bereich Mitglieder, zur JugendvertrauensrättInnen, Bildungspolitik und Kollektivvertragspolitik auf Basis des Berichtes der/des RegionaljugendsekretärIn ,	... LandesjugendsekretärIn,
e. die Beschlussfassung der an das Regionaljugendforum gestellten Anträge,	... Landesjugendforum ...

f. die Beschlussfassung der an das Bundesjugendforum und Regional forum gestellten Anträge,	... Landes forum ...
g. die Entlastung des Regional jugendvorstandes,	... Landes jugendvorstandes,
h. die Wahl einer/eines Regional jugendvorsitzenden und vier StellvertreterInnen, wobei eine als Jugend Regional frauenbeauftragte direkt von den weiblichen Mitgliedern des Regional jugendforums gewählt wird. Weiteres ist ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter sowie eine Repräsentanz verschiedener Personengruppen sicher zu stellen,	... Landes jugendvorsitzenden Landes jugendfrauenbeauftragte Landes jugendforums ...
i. die Wahl der Delegierten in den Regional jugendvorstand,	... Landes jugendvorstand,
j. alle fünf Jahre die Wahl von sechs Delegierten in das Regional forum,	... Landes forum,
k. alle fünf Jahre die Wahl von drei Mitglieder in den Regional vorstand.	... Landes vorstand.
(15) Der Regional jugendvorstand:	... Landes jugendvorstand:
Der Regional jugendvorstand tritt mindestens drei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Regional jugendvorsitzenden und der/dem Regional jugendsekretärIn nach Beschluss im Regional jugendpräsidium. Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der einzuladenden stimmberechtigten Regional jugendvorstandsmitglieder verlangt.	... Landes jugendvorstand Landes jugendvorsitzenden ... Landes jugendsekretärIn Landes jugendpräsidium Landes jugendvorstandsmitglieder ...
(16) Zusammensetzung des Regional jugendvorstandes:	... Landes jugendvorstandes:
a. das Regional jugendpräsidium,	... Landes jugendpräsidium,
b. maximal 25 weitere Mitglieder. Hierbei sind ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter sowie eine Repräsentanz verschiedener Personengruppen sicher zu stellen,	
c. die Regional jugendsekretärInnen mit beratender Stimme,	... Landes jugendsekretärInnen ...
d. ab 900 Mitglieder ein weiteres Mitglied für 300 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,	
e. ein weiteres Mitglied je existierender allgemeiner Jugendgruppe in der Region ,	... im Bundesland ,
f. die/der Regional jugendsekretärIn mit beratender Stimme.	... Landes jugendsekretärIn ...
(17) Aufgaben des Regional jugendvorstandes:	... Landes jugendvorstandes:
a. die Beobachtung und Analyse der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Arbeits- und Lebenssituation von jungen Menschen und BerufseinsteigerInnen, sowie die politische Positionierung der Jugend,	
b. die Netzwerkbildung und die Durchführung von Aktionen und Kampagnen,	
c. die Durchführung von Kampagnen, Aktionen, Aktivitäten und ähnlichem an Orten an denen sich junge Menschen bzw. BerufseinsteigerInnen aufhalten,	
d. die Erstellung und die Beschlussfassung eines Arbeitsprogrammes sowie von Werbeaktionen,	
e. die Entsendung einer/eines Delegierten in das Bundesjugendforum gemäß (5) lit. d., wenn durch die Delegierungen die Region nicht vertreten ist,	... des Bundeslandes ...
f. die aktive Unterstützung und die Mitarbeit an Bundesaktionen der Jugend,	
g. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen auf Regional ebene gemäß der politischen Positionierung der GPA,	... Landesebene ..
h. die Beschlussfassung der Delegierten in das Bundesjugendforum und in den Bundesjugendvorstand auf Basis des jeweiligen Delegiertenschlüssels,	
i. die Beschlussfassung von jeweils drei Delegierten in das Regional forum und den Regional vorstand,	... Landes forum ... Landes vorstand,
j. die Beschlussfassung der Delegierten in die Organe der Österreichischen Gewerkschaftsjugend auf Landesebene,	

k. die Kooptierung von Jugendvertrauensratsmitgliedern, je Bezirk in die Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft gemäß § 23 (9).	
(18) Das Regionaljugendpräsidium	... Landesjugendpräsidium:
a. Das Regionaljugendpräsidium besteht aus der/dem Regionalvorsitzenden und vier StellvertreterInnen. Die/der Regionaljugendvorsitzende vertritt die Jugend in der Region in Fragen, die die Jugend in der Region betreffen, nach außen und in die Gesamtorganisation der GPA in der Region.	... Landesjugendpräsidium ... Landesjugendvorsitzende ... Landesjugendvorsitzende ... im Bundesland im Bundesland im Bundesland.
b. Den Sitzungen ist die/der RegionaljugendsekretärIn sowie die SekretärInnen bzw. ReferentInnen der Regionalgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen in der Region ohne Stimmrecht beizuziehen.	... LandesjugendsekretärIn Landesgremien im Bundesland ...
c. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Die/Der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.	
(19) Aufgaben des Regionaljugendpräsidiums:	... Landesjugendpräsidiums:
a. die politische Führung der Jugend in der Region,	...im Bundesland,
b. die Strategieentwicklung und Kampagnenentwicklung,	
c. die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Regionaljugendvorstandssitzungen.	... Landesjugendvorstandssitzungen.
§ 36 Die PensionistInnen	
(1) Die Betreuung der pensionierten GPA-Mitglieder erfolgt in der jeweiligen Region, in der sie wohnen.	... im jeweiligen Bundesland ...
(2) Die pensionierten GPA-Mitglieder werden zu den Bezirksforen eingeladen. In den Bezirksforen wird ein/e PensionistInnenbeauftragte/r und ein/e ErsatzpensionistInnenbeauftragte/r je Bezirk / Region von den anwesenden PensionistInnen gewählt. Diese/r ist für die Kontakte zu den PensionistInnen anderer Gewerkschaften bzw. des ÖGB verantwortlich.	... Bezirk / Bundesland ...
(3) Die in den Bezirken gewählten PensionistInnenbeauftragten werden jährlich zu Zusammenkünften in der Region eingeladen. Dabei werden die Interessen der PensionistInnen behandelt und Lösungsvorschläge erarbeitet. Außerdem werden alle fünf Jahre bis zu drei PensionistInnenbeauftragte in den Regionalvorstand gewählt. Bei der Wahl von mehr als einer/einem PensionistInnenbeauftragten ist davon ein/e Vorsitzende und die/der weitere/n PensionistInnenbeauftragte/n als deren/dessen StellvertreterIn/nen zu wählen. Diese sind für die Kontakte zu den PensionistInnen anderer Gewerkschaften bzw. des ÖGB in der Region verantwortlich.	... im Bundesland Landesvorstand im Bundesland ...
(4) Ein Mal pro Jahr findet auf Bundesebene eine Zusammenkunft der PensionistInnenbeauftragten statt. Zu dieser haben alle Regionen je ein Grundmandat, das von der/vom Vorsitzenden gemäß (3) eingenommen wird. Über dieses Grundmandat hinaus kann für je weitere 5.000 Mitglieder ein zusätzliches Mandat in Anspruch genommen werden. Weiteres gehören die/der Vorsitzende/r und deren/dessen StellvertreterInnen sowie die in den ÖGB-BundespensionistInnenvorstand entsandten VertreterInnen der GPA dazu.	... Bundesländer ...
(5) Die Zusammenkunft der PensionistInnenbeauftragten dient der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Fragen der PensionistInnen auf Bundesebene. Alle fünf Jahre werden ein/e Vorsitzende/r und bis zu vier StellvertreterInnen gewählt. Diese sind für die Kontakte zu den PensionistInnen anderer Gewerkschaften bzw. des ÖGB verantwortlich. Außerdem werden vier Delegierte zum Bundesforum sowie drei Mitglieder in den Bundesvorstand gewählt.	
(6) Ungeachtet dieser strukturellen Verankerung besteht die Möglichkeit, in der Region verschiedene Aktivitäten der PensionistInnen nach Maßgabe der Möglichkeiten zu unterstützen.	..., im Bundesland ...

§ 37 Die Fraktionen	
(1) Anerkennung als Fraktion in der GPA:	
a. Die Anerkennung als Fraktion erfolgt gemäß Fraktionsordnung des ÖGB durch Beschlussfassung im Bundesvorstand für die Bundesebene und im Regional vorstand für die Regionalebene . Die Anerkennung in den Wirtschaftsbereichen erfolgt im jeweiligen Bundesausschuss.	Geregelt im § 13 b der GO des ÖGB. ... Landes vorstand ... Landesebene ...
b. Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppe.	
(2) Rechte der anerkannten Fraktionen in der GPA:	
Jede Fraktion in der GPA erwirbt mit dem Beschluss des Bundesvorstandes über die Anerkennung gewisse Rechte - auch Mindestdelegierungen in die Gremien auf verschiedenen Ebenen.	
(3) Für diese Delegierungen gilt:	
a. Für die Delegierten der anerkannten Fraktionen können nur GPA-Mitglieder nominiert werden, die wenigstens sechs Monate Mitglieder der GPA sind sofern sie eine Funktion als Betriebsratsmitglied, Jugendvertrauensratsmitglied, Behindertenvertrauensperson oder SchülerInnenvertreterIn ausüben oder eine gewählte Funktion bzw. Delegierung in einem Strukturelement der GPA aufweisen können.	
b. Auf der Bundesebene können zwei Delegierte je anerkannte Fraktion zum Bundesforum sowie ein Mitglied je anerkannte Fraktion in den Bundesvorstand nominiert werden - ausschließlich für diese Delegierungen können abweichend zu lit. a. gewählte BundesfunktionärInnen der anerkannten Fraktionen delegiert werden.	
c. Auf der Regional ebene können zwei Delegierte je anerkannte Fraktion zum Regional forum sowie ein Mitglied je anerkannte Fraktion in den Regional vorstand nominiert werden.	... Landesebene Landesforum Landesvorstand ...
d. Jede in einem Wirtschaftsbereich anerkannte Fraktion kann ein Betriebsratsmitglied dieses Wirtschaftsbereiches in den jeweiligen Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches nominieren.	
(4) Anerkennungskriterien für Fraktionen in der GPA auf Bundesebene:	
a. das Bekenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund und	
b. das Vorhandensein von Organisationsstrukturen in mindestens drei Regionen (Regional fraktionen, Funktion als Betriebsratsmitglied),	... Bundesländern (Landes fraktionen, ...
c. das Vorhandensein von Organisationsstrukturen in wenigstens vier Wirtschaftsbereichen, (Wirtschaftsbereichsfraktionen, Funktion als Betriebsratsmitglied) und	
d. das Vorhandensein einer Bundesorganisation.	
(5) Anerkennungskriterien für Fraktionen in der GPA auf Regional ebene:	... Landesebene :
a. das Bekenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund und	
b. das Vorhandensein von Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben mit gewählten Betriebsratsmitgliedern, die GPA-Mitglieder sind und	
c. in mindestens drei Wirtschaftsbereichen in der Region , das Vorhandensein von gewählten Betriebsratsmitgliedern, die GPA-Mitglieder sind.	... im Bundesland , ...
(6) Anerkennungskriterien für Fraktionen in der GPA auf Ebene der Wirtschaftsbereiche:	
a. das Bekenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund und	
b. das Vorhandensein von Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben mit gewählten Betriebsratsmitgliedern, die GPA-Mitglieder sind und	

c. in mindestens zwei Regionen des jeweiligen Wirtschaftsbereiches, das Vorhandensein von gewählten Betriebsratsmitglieder, die GPA-Mitglieder sind.	... drei Bundesländern ...
§ 38 Gender Mainstreaming / Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt	
(1) Gender Mainstreaming ist die bewusste Einbeziehung der geschlechtsspezifischen Sichtweise in alle politischen Prozesse, Entscheidungen und Maßnahmen.	
(2) Gleichstellung bedeutet die auf gleichen Rechten und gleichen Ressourcen basierende Partizipation beider Geschlechter in allen Bereichen der Gesellschaft. Gemäß § 2 (8) strebt die GPA die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen an. Dieses Ziel soll durch konsequente Berücksichtigung der Geschlechterverhältnisse und -perspektive in allen Politik- und Arbeitsbereichen erreicht werden. Das Prinzip des Gender Mainstreamings wird angewendet.	... § 2 (9) ...
(3) Die Frage der Geschlechtergleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Politikfelder der GPA berührt. Das Prinzip des Gender Mainstreamings findet sich in sämtlichen politischen Konzepten und Maßnahmen der GPA.	
(4) Das in § 2 (8) festgeschriebene Gender Mainstreaming als der Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist top down implementiert, die Richtlinienkompetenz, die Programmverantwortung liegen beim Bundespräsidium, die Evaluierung und Kontrolle erfolgt durch die Bundeskontrolle.	
(5) Die Gestaltung und Begleitung ist gemäß § 34 (12) lit. h. Aufgabe des Bundesfrauenspräsidiums.	
§ 39 Wahlen und Beschlüsse	
(1) Die Bestimmungen gelten für alle in der GPA durchzuführenden Wahlen unter Berücksichtigung des § 40.	
(2) Das aktive und passive Wahlrecht können nur GPA-Mitglieder ausüben, die wenigstens sechs Monate Mitglieder der GPA sind. Ausgenommen von der Mindestdauer im Ausmaß von sechs Monaten sind FunktionärInnen der Jugend bei Wahlen in der Jugend.	
(3) Wahlen sind geheim durchzuführen.	
(4) Um eine gültige Wahl durchführen zu können, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der einzuladenden Stimmberechtigten erforderlich. Ausgenommen davon sind Wahlen in den Bezirksforen gemäß § 23 (3) und in den Regional konferenzen der Wirtschaftsbereiche gemäß § 29 (5). Darüber hinaus gelten bei den Wahlen im Rahmen der Interessengemeinschaften und der Themenplattformen sowie der Jugend und PensionistInnen auf Ebene der Region die mit dem jeweils zuständigen Organ der GPA vereinbarten Abläufe.	... Landes konferenzen des Bundeslandes ...
(5) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist für die Wahl der KandidatInnen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für jede/n Kandidaten/Kandidatin erforderlich. Wird die absolute Mehrheit von einzelnen KandidatInnen nicht erreicht, ist für diese ein neuer Wahlvorschlag einzubringen.	
(6) Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge sind die Wahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen Wahlen - mit Ausnahme in den Wirtschaftsbereichen in den Bundesländern - nach ... durchzuführen. Bei Wahlen in den Wirtschaftsbereichen in den Bundesländern werden die Grundsätze des Mehrheitswahlrechtes angewendet .
(7) Die Durchführung von Wahlen ist in den jeweiligen Tagungsgeschäftsordnungen gemäß den Grundsätzen (2) bis (5) zu regeln. Die Wahlen sind von einer Wahlkommission abzuwickeln. Sieht die Tagesordnung Wahlen vor, so ist die Wahlkommission zu Beginn zu wählen.	

(8) Bei Wahlen in den Bezirksforen sind § 23 (2), (3) sowie (7), (9) und (10) anzuwenden.	
(9) Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen und Delegierungen ist der von den KandidatInnen repräsentierte gewerkschaftliche Organisationsgrad der entsprechenden Betriebe zu berücksichtigen. Sollte eine Einigung über einen gemeinsamen Wahlvorschlag nicht erreicht werden, ist für den entsprechenden Bereich die absolute Zahl der von den einzelnen Betriebsratsmitgliedern vertretenen GPA-Mitglieder zu Grunde zu legen. Ausgenommen davon ist die Jugend.	
(10) Für jede/n Delegierte/n ist ein/e Ersatzdelegierte/r zu wählen, die/der im Falle einer Verhinderung diese/n vertritt.	ersatzlos streichen
(11) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle einer Verhinderung dieses vertritt. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Bundespräsidiums, der Regionalpräsidien, des Bundesfrauenpräsidiums, der Regionalfrauenpräsidien, des Bundesjugendpräsidiums, die Regionaljugendpräsidien, die Vorsitzenden und deren StellvertreterInnen der Bundes- und Regionalausschüsse der Wirtschaftsbereiche und Interessengemeinschaften, der Gemeinschaften von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche und der PensionistInnen sowie die 25 direkt vom Bundesforum gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 9 (2) lit. I.	ersatzlos streichen
(12) Scheidet während der Funktionsdauer ein/e FunktionärIn oder ein/e Delegierte/r bzw. Ersatzdelegierte/r aus, ist eine Nachwahl in dem Organ durchzuführen, in dem die Wahl bzw. Delegierung der/des Ausscheidenden vorgenommen wurde. Wenn eine Nachwahl binnen drei Monaten nicht möglich ist, kann das jeweilige geschäftsführende Leitungsorgan Vorschläge vorlegen, die vom Bundesvorstand zu bestätigen sind. Wurde in einem Organ die Quote durch Wahl von »zusätzlichen Plätzen« erreicht, geht im Falle des Ausscheidens dieser Platz automatisch an die Frau, die über einen zusätzlichen Platz in dieses Gremium gewählt wurde.	(10) ... Delegierte/r bzw. Ersatzdelgierte/r der Bundeskontrolle oder Landeskontrolle aus, vom Bundesvorstand zu bestätigen sind. Ausgenommen davon ist die Jugend. Vorschläge aus den Leitungsorganen der Jugend werden vom Bundesjugendvorstand bestätigt. Wurde ...
(13) Kooptierungen in die statutarisch vorgesehenen Organe sind möglich. Jede Kooptierung ist aber in der Region mit dem Regional- und auf Bundesebene mit dem Bundespräsidium abzustimmen, wobei auf die Einhaltung des § 40 zu achten ist. Es ist sicher zu stellen, dass die Zahl der Kooptierten in einem Gremium nicht höher als 15 Prozent der einzuladenden Stimmberechtigten des Organs sind, jedoch auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird.	(11) ... im Bundesland dem Landes- und ...
(14) Kooptierungen in Organe gemäß § 4 sind grundsätzlich jeweils dem nächsthöherem Organ zur Bestätigung vorzulegen.	(12) ... nächsthöheren ...
(15) Die Abwahl gewählter FunktionärInnen kann nur in jenem Organ erfolgen, in dem die Wahl durchgeführt wurde. Dabei ist ein schriftlicher Misstrauensantrag mit Begründung, den ein Drittel der einzuladenden Stimmberechtigten unterschrieben haben, einzubringen und bedarf zur Annahme eine Mehrheit von zwei Drittel der einzuladenden Stimmberechtigten.	(13)
(16) Gültige Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei der Abberufung gemäß § 9 (4) lit. I. bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden, wobei drei Viertel der einzuladenden Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Sonst ist für die gültige Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der einzuladenden Stimmberechtigten notwendig. Ausgenommen davon sind Beschlüsse in den Bezirksforen gemäß § 23, in den Regional Konferenzen der Wirtschaftsbereiche gemäß § 29 und in den Regionaljugendforen gemäß § 35 (19). Sollten bei diesen Organen weniger als die Hälfte der einzuladenden Stimmberechtigten anwesend sein, dann ist der Beginn des Bezirksforums, der Regionalkonferenz des Wirtschaftsbereiches bzw. das Regionaljugendforum um 30 Minuten zu verschieben, um beschlussfähig zu sein. Für das Bundespräsidium, die Bundeskontrolle,	(14) ... gemäß § 9 (4) lit. n. ... Landeskonferenzen Landesjugendforen Landeskonferenz ... Landesjugendforum ...

die Regionalpräsidien, die Regionalkontrollen, das Bundesfrauenpräsidium, die Regionalfrauenpräsidien, das Bundesjugendpräsidium, die Regionaljugendpräsidien und das Schiedsgericht sind die jeweiligen Bestimmungen anzuwenden.	... Landespräsidien, ... Landeskontrollen, ... Landesfrauenpräsidien, ... Landesjugendpräsidien ...
§ 40 Ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen - Quote	
(1) Die Bezugsgröße und der Regelungsgegenstand für die Quote ist die Mitgliederzahl in den jeweiligen Strukturelementen, bei zentralen Organen die Gesamtmitgliederzahl.	
(2) Geltungsbereich der Quote:	
a. Die Quote ist in allen Strukturelementen, Organen und Gruppen, die für bessere Koordination der Gewerkschaftsarbeit eingesetzt werden, bindend.	
b. Zur Erfüllung der Quote werden fehlende Frauen durch Wahl im jeweiligen Frauengremium ausgeglichen. Diese so gewählten »zusätzlichen Plätze« gehören dann dem jeweiligen Organ mit Stimmrecht an. Existiert kein korrespondierendes Frauengremium, entscheidet der Bundesfrauenvorstand.	
(3) Berichtspflicht:	
Über die Umsetzung der Quotenbeschlüsse ist regelmäßig schriftlich zu berichten. Bei Nichterreichung der Quote muss jährlich bis Ende Juni ein zusätzlicher mündlicher Bericht gegeben werden:	
a. in den Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche und Interessengemeinschaften durch die/den zuständigen GeschäftsbereichsleiterIn gemäß § 13 (5) — andernfalls das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA,	streichen
b. in den Regionalvorständen durch die/den RegionalgeschäftsführerIn,	... Landesvorständen ... LandesgeschäftsführerIn,
c. im Bundesjugendvorstand durch die/den BundesjugendsekretärIn,	
d. im Bundesvorstand durch die Bundeskontrolle,	
e. zum Zeitpunkt des Stattfindens im Bundesforum durch die Bundeskontrolle.	
§ 41 Mitgliedschaft	
(1) Durch die Aufnahme eines Mitgliedes in die GPA wird die/der Betreffende Mitglied des ÖGB. Mitglieder, für die die GPA nicht organisationszuständig ist, müssen der zuständigen Gewerkschaft zugewiesen werden.	
(2) Einer/Einem BewerberIn, deren/dessen Aufnahme von der GPA abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand des ÖGB zu, der endgültig entscheidet. Eine Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes seitens der GPA kann nur über Beschluss des Bundesvorstandes bzw. des Bundespräsidiums erfolgen.	
§ 42 Rechte der Mitglieder	
Jedes Mitglied hat das Recht:	
a. die Einrichtungen, die Angebote und die Dienstleistungen der GPA nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen,	
b. Anträge gemäß den Bestimmungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung zu stellen,	
c. die Zugehörigkeit zu einer oder mehrerer Interessengemeinschaft/en der GPA zu melden,	
d. auf Information und die Mitwirkung in einer oder mehrerer Interessengemeinschaft/en,	
e. die Einsetzung einer oder mehrerer Themenplattform/en zu initiieren,	
f. an den in seinem Bezirk zugeordneten Bezirksforum gemäß § 23 (2) teilzunehmen,	
g. die Gewährung von Unterstützungen und Rechtsschutz nach den jeweils geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.	

§ 43 Pflichten der Mitglieder	
Jedes Mitglied hat die Pflicht:	
a. zur Erreichung der Ziele des ÖGB und der GPA nach bester Kraft beizutragen und deren Ansehen zu wahren,	
b. die Geschäfts- und Wahlordnung der GPA, das Statut und die Geschäftsordnungen des ÖGB, die Beschlüsse des Bundeskongresses des ÖGB, des Bundesforums der GPA und die Beschlüsse der Organe des ÖGB und der GPA einzuhalten,	
c. die Mitgliedsbeiträge in der jeweils festgesetzten Höhe regelmäßig zu bezahlen,	
d. bei Übernahme einer gewerkschaftlichen Funktion diese aktiv wahrzunehmen.	
§ 44 Ende der Mitgliedschaft	
Die Mitgliedschaft endet:	
a. durch Austritt,	
b. wenn das Mitglied einen Beitragsrückstand in dem vom Bundesvorstand beschlossenen Zeitraum gemäß § 9 (4) lit. x . hat,	... gemäß § 9 (4) lit. w
c. durch Ausschluss gemäß § 9 (4) lit. y . Dieser kann nur vom Bundesvorstand bei Verletzung der Bestimmungen über die Pflichten der Mitglieder gemäß § 43 schriftlich ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde beim Schiedsgericht der GPA erheben. Gegen den Bescheid des Schiedsgerichtes kann das Bundesforum angerufen werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.	... gemäß § 9 (4) lit. x
§ 45 Aufbringung der Mittel	
(1) Die Ausgaben des ÖGB und der GPA werden gedeckt:	
a. aus den Beiträgen der Mitglieder,	
b. aus dem Vermögen des ÖGB und der GPA,	
c. aus sonstigen Zuwendungen und Erträgen.	
(2) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Grund der Beschlüsse des Bundesvorstandes des ÖGB von der GPA eingehoben und zur Deckung der Ausgaben des ÖGB und der GPA sowie zur Bestreitung der beschlossenen Aufgaben und Unterstützungen verwendet.	
§ 46 Das Schiedsgericht	
(1) Über Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern und der GPA oder zwischen GPA-Mitgliedern untereinander entstehen, entscheidet das Schiedsgericht.	
(2) Das Schiedsgericht besteht aus je drei von den beiden Streitparteien zu nennenden Mitgliedern und einer/m vom Bundesvorstand zu bestellenden Vorsitzenden. Erfolgt die Benennung der Mitglieder nicht binnen einer vom Bundesvorstand festzulegenden Frist, geht diese Kompetenz auf das Bundespräsidium über	
(3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Bundesvorstand, in dringenden Fällen durch das Bundespräsidium entschieden.	
(4) Die Administration der Arbeiten des Schiedsgerichtes erfolgt im Rahmen der Bundesgeschäftsführung der GPA.	
(5) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.	
(6) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Eine Berufung an die politische Behörde oder das Betreten des Rechtsweges ist unzulässig. Nur im Fall des Ausschlusses kann das betreffende Mitglied gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes beim Bundesforum berufen.	
(7) Beschäftigte in der GPA können nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.	

<p>§ 47 Übergangsbestimmung aus der Fusion mit der Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier</p>	
<p>(1) Das Bundesforum der GPA und der Gewerkschaftstag der DJP im November 2006 haben jeweils einstimmig die Fusion der beiden Gewerkschaften zur GPA beschlossen.</p>	
<p>(2) Für die Funktionsperiode nach dem Bundesforum im November 2015 gilt folgende Übergangsbestimmung: Der Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches 08 wählt eine/n zusätzliche/n StellvertreterIn der/des Vorsitzenden der GPA. Sie/er sind Mitglied des Bundespräsidiums.</p>	<p>... Juli 2021 gilt ... Sie/Er ist Mitglied ...</p>
<p>§ 48 Auflösung der GPA</p>	
<p>Für den Fall einer Auflösung der GPA gelten sinngemäß die Bestimmungen der Statuten des ÖGB.</p>	

Antrag 2 GWO

Eingebracht von IG Social und IG Flex

Durchführung von Mitglieder-Abstimmungen im Zuge von Kollektivvertragsverhandlungen

Das Bundesforum der Gewerkschaft GPA beschließt:

- Vor Beginn von Verhandlungen und vor dem Abschluss zu Kollektivverträgen werden die betroffenen Arbeitnehmer*innen über die geplanten gewerkschaftlichen Forderungen bzw. über das Verhandlungsergebnis informiert und ein Austausch darüber initiiert.
- Über die Forderungen und den Abschluss werden unter allen betroffenen Mitgliedern der Gewerkschaft GPA in vom Präsidium gesetzter Frist Urabstimmungen abgehalten. Die Abstimmung kann in jeder möglichen Form (direkt, brieflich, online) durchgeführt werden.

Begründung:

Löhne, Gehälter und das Rahmenrecht in Kollektivverträgen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Arbeitnehmer*innen. Die Möglichkeit, demokratisch mitzuentcheiden sollte daher selbstverständlich sein. In Partnergewerkschaften wie z.B. Ver.di (Deutschland) sind Urabstimmungen in Tarifverhandlungen und -konflikten üblich und statutarisch geregelt (Vorschlag von Tarif-Kommission wird abgestimmt).

Eine Urabstimmung ist eine Abstimmung unter allen Gewerkschaftsmitgliedern, die vom jeweiligen Kollektivvertrag erfasst sind. Das Ergebnis ist für die zuständigen GPA-Gremien bindend.

Urabstimmungen sind ein wichtiges Mittel, um die betroffenen Kolleg*innen einzubeziehen. Vielerorts sinken die Realeinkommen, unter anderem durch Arbeitszeitflexibilisierung und andere Verschlechterungen im Arbeitsrecht. Dazu kommen noch verschiedene Formen von unsicheren Arbeitsverhältnissen.

Wir sind als Arbeitnehmer*innen und Gewerkschaftsbewegung mit einem umfassenden Angriff auf unsere Rechte und unseren Lebensstandard konfrontiert. Nur durch eine aktive Arbeiter*innen-Bewegungen und Kampfmaßnahmen unter Beteiligung möglichst vieler kann dieser Trend gestoppt und umgedreht werden. Urabstimmungen sind ein gutes Mittel, um Kolleg*innen ihre unmittelbare Betroffenheit vor Augen zu führen und sie aktiv einzubeziehen.

Durch die direkte Beteiligung der betroffenen Beschäftigten steigt die Attraktivität eines Gewerkschaftsbeitritts. Die Identifikation mit und Bindung an unsere Gewerkschaft GPA wird gesteigert.

Die Möglichkeit der Mitbestimmung führt im KV-Prozess zu einer höheren Mitgliederzufriedenheit durch stärkere Identifikation mit dem Verhandlungsergebnis und Akzeptanz dafür.

INHALTS-
VERZEICHNIS 

Antrag zum GPA Bundesforum 2021

Beantragt und eingebracht von:

Fritz Schiller
für die AUGÉ/UG
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/
Unabhängige GewerkschafterInnen

Mitbestimmung in der GPA

Allgemeine Gewerkschaftswahlen, Urabstimmungen nach Kollektivverträgen, verstärkte Möglichkeit von „einfachen“ Mitgliedern in den GPA Organen mitzubestimmen

Prinzipien

Die Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA) ist eine Einheitsorganisation (§ 1 Z 1 GWO) und keine Richtungsgewerkschaft, insofern gibt es keine Konkurrenzgewerkschaft, wie sie aus anderen Ländern bekannt ist. In dieser Einheitsorganisation sind Fraktionen (§ 37 GWO) gemäß der Fraktionsordnung des ÖGB anerkannt. Das ist eine große Errungenschaft im Vergleich zur Situation der Ersten Republik.

Die entscheidende Frage die hier interessiert, ist, wer bestimmt die Politik der GPA? Die Mitglieder? Die Fraktionen? Die Funktionär*innen? Die Angestellten? Wie werden sie gewählt bzw. bestimmt?

Die GPA ist in Form einer Pyramide organisiert. Zuerst, als Basis, gibt es die sog. Strukturelemente. Das sind die Wirtschaftsbereiche, die Regionen/Länder, die Interessensgemeinschaft und Themenplattformen. Basisorganisationen sind aber auch die Betriebsgruppen (so sie gebildet werden), die Bezirksbetriebsratsmitglieder –Arbeitsgemeinschaft (BBAG), die Jugend und die Pensionist*innen.

Die **Frauen (§ 34 GWO)** bilden eine eigene Organisation innerhalb der GPA mit eigenen Organen wie dem Bundesfrauenforum, dem Bundesfrauenvorstand und dem Bundesfrauenpräsidium. Entsprechende Organe gibt es auch auf Regionen(Länder)ebene. Gleichwohl sind sie direkt in die Gesamtstruktur der GPA integriert, z.B. dadurch, dass alle weiblichen Delegierten am Bundesforum das Bundesfrauenforum bilden (§ 34 Z 4). Weitere vier Delegierte können die Frauen zum Bundesforum stellen sowie maximal zwei zusätzliche Mitglieder in den Bundesvorstand wählen.

Zusätzlich dazu gibt es über alle Strukturelemente sowie Organe und Gruppen, die für eine bessere Koordination der Gewerkschaftsarbeit eingesetzt werden, eine „Frauen“quote (vgl. § 2 Z. 14, § 40). Um diese Quote zu erfüllen, werden „zusätzliche (Frauen)Plätze“ dafür in den einzelnen Organen reserviert.

Das **Bundesforum (§ 5 GWO)** ist das höchste Organ der GPA. Es bestimmt die Politik der GPA durch Beschlüsse von Anträgen. Der wichtigste Antrag ist der sog. Leitantrag, den der Bundesvorstand vorlegt.

Es setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Delegierten der Regional(Landes)foren, der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche (25) sowie den permanenten Bundesinteressensgemeinschaften. Deren Anzahl wird durch die Anzahl der Mitglieder zu einem

bestimmten Zeitpunkt bestimmt. Auf je 1.500 Mitglieder einer Region, eines Wirtschaftsbereichs und einer Bundesinteressengemeinschaft wird ein/e Delegierte/e gestellt (§ 8 Z 3f).

Es geht nicht hervor, ob es eventuell zu Doppel- oder Dreifachzählungen kommt, da z.B. GPA-Mitglieder gleichzeitig als Mitglied in der Region(Land) und in einem Wirtschaftsbereich gezählt werden können.

Die Frauen entsenden (zusätzlich) vier Delegierte, die Jugend sieben, die Pensionist*innen vier und jede anerkannte Fraktion je zwei Delegierte (§ 8 Z. 6ff). Darüber hinaus beschließt der Bundesvorstand weitere stimmberechtigte Delegierte aus dem Kreis der Regionen, der Wirtschaftsbereiche und der Bundesinteressengemeinschaften, die jedoch maximal 10 Prozent dieser Strukturelemente ausmachen dürfen (§ 9 Z 4 s). Nach welchen Kriterien letztere ausgewählt werden, verrät die Geschäfts- und Wahlordnung nicht.

Die Delegierten zum Bundesforum, welches in der Regel alle fünf Jahre stattfindet, werden also ausschließlich indirekt gewählt, die direkte Wahl durch die GPA-Mitglieder ist nicht vorgesehen.

Entgegen dem oben dargestellten Prinzip der indirekten Auswahl der Delegierten zum Bundesforum ist es dem einzelnen Mitglied gestattet, Anträge an das Bundesforum zu richten (§ 7 Z 1 lit j). Im Zeitalter von Homepages scheint die Bestimmung des § 6 Z 1 etwas antiquiert, jedem Mitglied „auf Wunsch“ Anträge des Bundesvorstandes und die Tagesordnung zur Verfügung zu stellen. Alle anderen Anträge, die nicht vom Bundesvorstand erstellt wurden, werden dem einzelnen Mitglied nicht einmal „auf Wunsch“ zur Verfügung gestellt? Was gibt es da wohl zu verbergen?

Bundesvorstand

Der Bundesvorstand (§ 9 GWO) tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Er setzt sich aus dem Bundespräsidium, das auf dem Bundesforum gewählt wurde, und weiteren Mitgliedern aus den Regionen, den Wirtschaftsbereichen, den Bundesinteressengemeinschaften und den Themenplattformen nach einem festgelegten Schlüssel zusammen. Ebenso gehören Vertreter*innen der Fraktionen, der Pensionist*innen und der Jugend dem Bundesvorstand an.

Lediglich knapp 25 Bundesvorstandsmitglieder werden direkt auf dem Bundesforum gewählt (§ 5 Z 5 lit. n). Davon werden 20 von den anerkannten Fraktionen vorgeschlagen, die restlichen fünf sind sog. fraktionell Unabhängige (Parteiunabhängige). Wer letztere vorschlägt, bleibt unerwähnt. Ebenso bleibt unerwähnt, wer die sechs zusätzlichen Mitglieder, die der Bundesvorstand selbst besetzt (!) vorschlägt bzw. bestimmt (§9 Z 2 lit. m).

Es gibt keine Übersicht darüber, wie viele indirekt gewählte Mitglieder im Bundesvorstand sind, noch darüber, welcher Fraktion sie zuzuordnen sind.

Das Mitglied

Die Mitgliedschaft bzw. die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in der Geschäfts- und Wahlordnung in den §§ 41ff GWO geregelt. Sie werden quasi als Vorletzte in der GWO behandelt. Nach ihnen kommen nur mehr §§ 45 bis 48, die mit der Auflösung der GPA enden.

§ 42 definiert die Rechte der Mitglieder. Das GPA Mitglied darf Anträge (lit. b) gemäß den Bestimmungen der Geschäfts- und Wahlordnung (GWO) stellen. Wo erfährt es, aber an wen (welches Organ?) Anträge zu stellen sind, erfährt es nicht. Die Wahl- und Geschäftsordnung ist auch nicht auf

der Homepage der GPA einsehbar. Das Mitglied darf auch in einer oder mehrerer Interessensgemeinschaften „mitwirken“ (lit. d). Es darf auch an den Bezirksforen „teilnehmen“ (lit. f). Ein wirkliches Recht zum Mitwählen hat das einzelne Mitglied nicht. Gemäß § 43 lit. c hat das Mitglied aber regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Laut § 39 Wahl- und Geschäftsordnung wäre grundsätzlich ein aktives und passives Wahlrecht der einzelnen Mitglieder vorgesehen, jedoch ist dies ohne nähere Informationen zu den Möglichkeiten einer Wahl nicht ausübbar. Im Bezirksforum besitzt das einfache Mitglied das aktive und passive Wahlrecht (§ 23 Z. 7). Laut § 24 Z. 2 darf ein Gewerkschaftsmitglied, wenn es in einem Betrieb keinen Betriebsrat gibt, eine/n Sprecher/in wählen, der dann die Betriebsgruppe leitet bzw. vertritt.

Im § 24 (Die gewerkschaftliche Betriebsgruppe) Z. 1 kommt es zu einer Vermischung zwischen einem gesetzlichen Organ, dem Betriebsrat und dem Funktionär einer freiwilligen Interessensvertretung, der GPA. „Die Betriebsratsmitglieder, die die Betriebsgruppe führen, sind FunktionärInnen der GPA ...“.

Man muss in der GWO lange suchen, bis man die für das einzelne Mitglied Mitbestimmungs- bzw. Wahlrechte findet. Was drückt aber dieses System, wie es in der GWO statuiert wird, aus: Es gibt **nur sehr eingeschränkte Mitbestimmungsrechte für das einzelne Mitglied** die Politik der GPA mitzubestimmen. Es kann lediglich durch eine Kaskade von dazwischen geschalteten Organen und Gremien indirekt und sehr verwässert seine/ihre Meinung kundtun.

Will man mitbestimmen, muss man den langen Weg durch die Institutionen gehen, der einen prägt, formt manchmal verformt. Die vielleicht einstmaligen Ziele verschwimmen, verschwinden gar. Man ist bestimmt durch die aktuell bestimmende Politik/Ideologie, das dann eigentliche Ziel ist der Erhalt und Ausbau der persönlichen Position.

Dieses System widerspricht voll und ganz den offenen, die einzelnen Menschen integrierenden Mitbestimmungsrechten z.B. wie sie im österreichischen Parlament, in den Landtagen, in den Gemeinden aber auch in der gesetzlichen Arbeitnehmer*innenvertretung, den Arbeiterkammern praktiziert wird. Daher gehört die Geschäfts- und Wahlordnung der GPA reformiert.

Die Fraktionen (§ 37)

Die GPA ist, wie schon erwähnt, eine Einheitsorganisation (§ 1 Z.1). Das ist gut so! In ihr können Fraktionen tätig werden, nach der Erfüllung bestimmter Kriterien werden ihnen bestimmte Rechten zuerkannt.

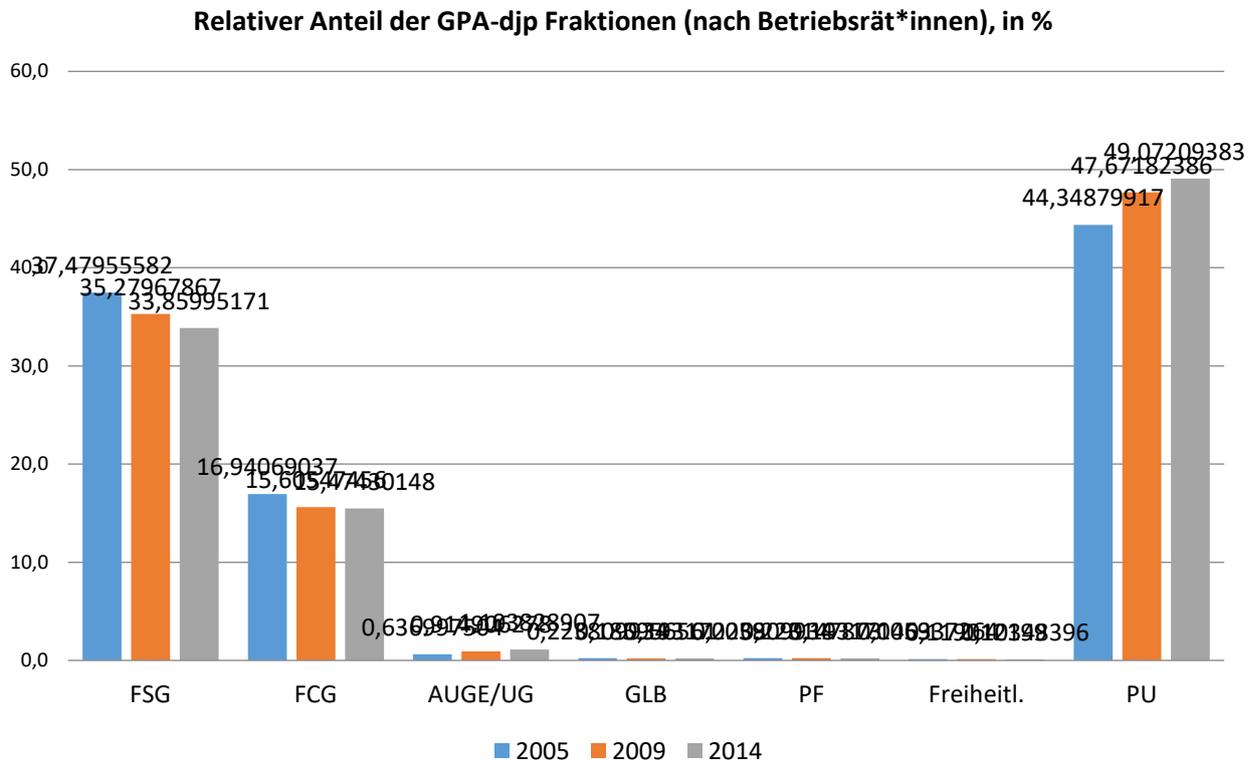
Delegierte, die in GPA Organe nominiert werden, können jedoch nur GPA-Mitglieder werden, die entweder Betriebsratsmitglied, Jugendvertrauensrat, Behindertenvertrauensperson oder Schülervertreter*in sind. Wenn sie eine gewählte Funktion bzw. eine Delegation eines Strukturelements (Wirtschaftsbereich, Region/Bundesland, Interessensgemeinschaft oder Themenplattform) aufweisen, können sie ebenso delegiert werden (vgl. § 37 Z. 3 lit. a).

Ein „normales“ GPA-Mitglied ohne eine Fraktionierung oder einer Delegation aus einem Strukturelement kann keine Funktion innerhalb der GPA erlangen. Der Marsch durch die Institutionen bleibt also nicht erspart.

In der Realität der GPA sieht dies folgendermaßen aus:

In der GPA gibt es mehrere anerkannte Fraktionen: die Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen (FSG), die Fraktion Christlicher Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter (FCG), die Alternativen, Grünen und Unabhängigen Gewerkschafter*innen (AUGE/UG), den Gewerkschaftlichen Linksblock (GLB), die Freiheitlichen Arbeitnehmer und die Parteifreien (PF). Schließlich gibt es noch die sog. Parteiunabhängigen (PU), das sind diejenigen Betriebsrät*innen, die

sich keiner anerkannten Fraktion angeschlossen haben, aber gleichwohl sich für ihre Kolleg*innen engagieren, Die Verteilung der deklarierten Betriebsratsmitglieder für die Jahre 2005, 2009 und 2014 (Zahlen für 2020/21 sind noch nicht verfügbar) schaut wie folgt aus:



Aus der Tabelle (Quelle: Berichtshefte der Jahre 2005, 2010, 2015) wird offensichtlich, dass die mit Abstand größte „Fraktion“ unter den Betriebsrät*innen, die der nicht-deklarierten Parteiunabhängigen (PU) ist. Die PU wiesen 2014 einen Anteil von 49,1 % aus, die FSG nur mehr einen Anteil von 33,9 %, gefolgt von der FCG von 15,5 % und den verschwindend geringen Anteilen der AUGE/UG, des GLB, der PF und der FA. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass nur etwas mehr als 50 Prozent der Betriebsrät*innen innerhalb der Gewerkschaft die Möglichkeit haben sich zu engagieren. Das ist sehr traurig. Es ist zu erwarten, dass sich diese Relation für 2020/21 noch weiter zu Gunsten der nicht-deklarierten Parteiunabhängigen und zu Lasten der deklarierten Betriebsrät*innen verschieben wird.

Diese Entwicklung ist nicht neu. Schon 2005 waren die PU die „größte“ Fraktion unter den Betriebsrät*innen, damals erreichten sie 44,3 %, während die zweitgrößte und die GPA dominierende FSG nur einen Anteil von 37,5 % aufwies. Die Fraktionsdeklarierung für eine Fraktion ist offensichtlich seit vielen Jahren nicht mehr attraktiv genug, dass sich Betriebsrät*innen gleichzeitig als GPA Funktionär*innen identifizieren (vgl. § 24 Z. 1 GWO).

Insofern ist das ein weiterer Beleg für den massiven Vertrauensverlust der gewerkschaftlichen Arbeit und im Besonderen der der GPA. Das beweist aber auch, dass viel mehr Menschen bereit wären, sich für die betrieblichen Interessen ihrer Kolleg*innen einzusetzen oder positiv formuliert, es große Möglichkeiten gäbe, sie für die Gewerkschaftsarbeit zu begeistern. Um eine Demokratisierung zu erwirken und eine Mitwirkung zu ermöglichen müsste Unseres Erachtens die nicht-deklarierten Kolleg*innen in einem viel größeren Maße in den Organen und Gremien der GPA mitberücksichtigt werden. Das könnte z.B. über allgemeine Gewerkschaftswahlen in der GPA erreicht werden können, ohne sich zu einer Fraktion deklarieren zu müssen.

Resümee

Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, die einzelnen Mitglieder sind dazu da ihren Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Eine Mitbestimmungsmöglichkeit für das einzelne Mitglied gibt es in der Regel erst dann, wenn man als Betriebsratsmitglied gewählt wurde. Die vor Jahren installierten Interessensgemeinschaften, die auch Nicht-Betriebsräten eine ganz kleine Teilhabe an der Politik der GPA ermöglicht haben, sind nur schwach entwickelt. Eine stärkere Integration der Mitglieder konnte nur bedingt erreicht werden, falls das überhaupt das Ziel der Einrichtung von Interessensgemeinschaften war. Die GPA erscheint immer mehr als Serviceorganisation, wie z.B. der ÖAMTC oder der ARBÖ.

Aufgrund dieser kleinen Analyse ergibt sich die Konsequenz eine Statutenreform bzw. eine Reform der Geschäfts- und Wahlordnung an Haupt und Gliedern durchzuführen. Daraus ergeben sich mehrere Ziele:

Eine direkte Wahl aller Organe durch die einzelnen GPA Mitglieder sollte im 21. Jahrhundert ebenfalls möglich sein. Zudem sollte es für die einzelnen GPA Mitglieder die Möglichkeit geben, über die Ergebnisse der Kollektivvertragsverhandlungen abstimmen zu können.

In der Union z.B. gibt es bereits Gewerkschaftswahlen, die AK Wahl wird ebenfalls so durchgeführt. Technisch wäre das somit kein Problem, die Wahlen zu einzelnen Regionalvorständen übrigens wurden in der jüngsten Vergangenheit durch on-line voting durchgeführt.

Eine allgemeine Wahl würde zum einen zusätzlichen Publizitätseffekt haben aber zum anderen vor allem zu einer Mobilisierung der GPA Mitglieder führen, was in Zeiten, einer immer geringeren Durchschlagskraft der Gewerkschaften einen Kontrapunkt setzen könnte.

- **Das Bundesforum der Gewerkschaft GPA möge daher beschließen, dass die GPA die Mitglieder der Organe auf Regionen/Länderebene sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes direkt von den GPA Mitgliedern gewählt werden.**
- **Das Bundesforum der GPA möge des Weiteren beschließen, dass die Verhandlungsergebnisse der Kollektivverträge von den GPA Mitgliedern, die die diesen Kollektivverträgen unterliegen einer Urabstimmung unterzogen werden.**

Antrag zum GPA Bundesforum 2021

Beantragt und eingebracht von:

Fritz Schiller

für die AUGÉ/UG

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/

Unabhängige GewerkschafterInnen

Verstärkte Transparenz

Demokratische Strukturen sind untrennbar verbunden mit Transparenz. Diese beiden Prinzipien sind in der GPA leider nicht sehr ausgeprägt. Z.B. findet man keine Information über die **Geschäfts- und Wahlordnung** auf der GPA Homepage. Als „normales“ GPA-Mitglied hat man nicht die Möglichkeit sich darüber zu informieren.

Survt man durch die GPA Homepage so fallen einige interessante Features auf: Was prinzipiell auffällt, ist die Vorrangstellung in der Außendarstellung der sog. AnsprechpartnerInnen vor den FunktionärInnen, falls letztere überhaupt dargestellt werden. AnsprechpartnerInnen sind die **Geschäftsführer*innen** bzw. ihre Stellvertreter*innen. Von diesem „Prinzip“ gibt es eine Ausnahme: Die Bundesvorsitzende wird **vor** den anderen Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung genannt. Warum wohl?

Warum ist das interessant? Es stellt eindeutig die Wertigkeit der gewählten Funktionär*innen, die gleichzeitig als gewählte Repräsentant*innen ihrer Unternehmen (Betriebsräte) **hinter** die, der bezahlten Angestellten der GPA. Warum wohl?

Es gibt auch nur spärliche Informationen über die Ergebnisse des letzten **GPA-Bundesforums**. Hier wird nur Antrag 36 über Europa und die internationale Politik veröffentlicht. Sonst nichts. Keine anderen Anträge, keine Abstimmungsergebnisse, kein Protokoll, nichts! Transparenz sieht wohl anders aus.

Wieso werden die Dokumente bzw. das Protokoll der letzten Bundesforen nicht auf der GPA Homepage veröffentlicht? Wieso findet man keine Informationen über die Sozialminister/in, die aus der GPA kamen? Alfred Dallinger und Lore Hostasch auf die wir beide sehr stolz sein können!

Auf der GPA Homepage findet sich keine Information über den **Bundesvorstand**. Der Bundesvorstand, immerhin das zweithöchste Organ der GPA, das zwei Mal pro Jahr zusammentritt, existiert offensichtlich auf der GPA Homepage nicht. Nichts über seine Aufgaben, nichts über seine Beschlüsse, nichts über seine Zusammensetzung.

Eine der positiven Ausnahmen ist das **GPA Frauenpräsidium** (<https://www.gpa.at/die-gpa/frauen/bundesfrauenpraesidium>). Hier werden alle Mitglieder mit Namen, Foto, email und Unternehmen vorgestellt. Aber leider wird der **Bundesfrauenvorstand** nur als Organ erwähnt, welche Frauen ihn bilden, was er beschließt etc. geht auch hier nicht hervor.

Durchforstet man die GPA Homepage, muss man lange suchen, bevor er/sie Informationen über Gremien bzw. der Besetzung erhält. Es gibt in der Regel (!) keine Informationen über die Mitglieder der jeweiligen **Regionalvorstände** (positive Ausnahmen Steiermark und Wien), es gibt keine Informationen darüber, aus welchen Betrieben die gewählten Mitglieder stammen (positive Ausnahme Steiermark) und es gibt keine Information darüber mit welchen Quoren sie gewählt wurden.

Die **Wirtschaftsbereiche** sind für die Kollektivvertragsverhandlungen verantwortlich. Sie übernehmen somit das Kernstück der Arbeit für die Sozialpartnerschaft auf Branchenebene. Es gibt auf der GPA Homepage eine Menge von Informationen über die einzelnen Kollektivverträge, auch darüber wie sie zustande gekommen sind, wieviel Druck aufgebaut werden musste, ob es Betriebsversammlung gegeben hat, Demonstrationen, gar Streiks.

Es werden die Ergebnisse der Kollektivvertragsverhandlungen auf der GPA Homepage veröffentlicht. Es gibt aber keine Informationen darüber, wer auf Arbeitnehmer*innen Seite die Verhandler*innen waren.

Es gibt nur Jubelmeldungen über Abschlüsse, selbst wenn die betroffenen Arbeitnehmer*innen offensichtlich nicht damit einverstanden sind, wie zuletzt beim SWÖ-Abschluss. Es ist bekannt, dass in bestimmten Betrieben, die den SWÖ KV anwenden, Abstimmungen über den KV Abschluss durchgeführt wurden, die ein überwiegend negatives Ergebnis brachten. Wieso gibt es hier keine Rückkoppelung mit den betroffenen Kolleg*innen? Wieso gibt es nicht, wie z.B. in Deutschland eine Urabstimmung über das Verhandlungsergebnis?

Wieso gibt es nicht ein Diskussionsforum auf der GPA Homepage, in der die Mitglieder ihre Meinungen, Anregungen, Beschwerden etc. darlegen können? Wieso gibt es z.B. nur einen klitzekleinen Beitrag über die Geschichte der GPA? Wieso gibt es keine Porträts von erfolgreichen Funktionär*innen? Wo ist z.B. die Biographie über unsere Sozialminister Alfred Dallinger, Lore Hostasch oder über Hans Sallmutter, dem ehemaligen Präsidenten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger?

Die aktuell gelebte Transparenz der GPA erinnert noch immer an jene der 60er und 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts, als alte weiße Männer hinter verschlossenen Türen Dinge beschlossen. Diese Zeit ist vorbei!

Es geht nicht nur darum den Social Media Auftritt der GPA im Sinne einer verstärkten Mitgliedergewinnung zu instrumentalisieren. Es geht darum, die GPA Mitglieder umfassend zu informieren, Strukturen, Organe, Entscheidungsträger transparent zu machen. Es geht auch darum Diskussionsforen zu etablieren, die den GPA Mitgliedern die Möglichkeit gibt, ihre Meinung zu äußern.

Das Bundesforum der Gewerkschaft GPA möge daher beschließen:

- Die GPA wird sämtliche Protokolle der bisherigen GPA(-djp) Bundesforen und der Regionalforen, sowie sämtliche Protokolle der Beratungen des Bundesvorstandes und der Regionalvorstände veröffentlichen und Bekanntmachen wer ihre Mitglieder sind.
- Außerdem sollen die Namen und die Funktionen der Kollektivvertragsverhandler*innen veröffentlicht werden, ebenso wie die Abstimmungsergebnisse der Kollektivvertragsorgane.
- Zur Stärkung der Transparenz aber auch zur Mitgliederbindung soll die GPA ein Diskussionsforum errichten, in dem die GPA Mitglieder ihre Anregungen, Beschwerden, Meinungen etc. äußern und sich austauschen können.

Abänderungsantrag des Regionalausschusses Wien des Wirtschaftsbereichs 17

zur Geschäfts- und Wahlordnung § 39 (6)

Das Bundesforum beschließt:

- **Ablehnung der Einfügung: § 39 (6) „- mit Ausnahme in den Wirtschaftsbereichen in den Bundesländern - nach ... durchzuführen. Bei Wahlen in den Wirtschaftsbereichen in den Bundesländern werden die Grundsätze des Mehrheitswahlrechtes angewendet.“**

Begründung

Mit dem obigen Zusatz soll das derzeit gültige Wahlrecht ausschließlich für die Wahl in den Wirtschaftsbereichen in den Bundesländern zu einem Mehrheitswahlrecht abgeändert werden (bisher gilt – wie in allen anderen Gremien – das Verhältniswahlrecht). Das könnte dazu führen, dass zB ein Teil der Branche, welcher über sehr viele Beschäftigte und auch BetriebsrätInnen verfügt, eine Liste aufstellt, welche unschlagbar ist. Alle anderen Teile der Branche aus dem jeweiligen Bundesland wären dementsprechend weder im Regional- noch im Bundesausschuss vertreten. Dieses Argument gilt sinngemäß auch für politische Minderheiten.

In den meisten modernen Demokratien wird das Verhältniswahlrecht flächendeckend angewendet. Dies ist auch bei Betriebsratswahlen der Fall. Dort, wo das Mehrheitswahlrecht zum Einsatz kommt, wird dies zumeist mit der leichteren Möglichkeit der Bildung von Regierungen bzw. der Schaffung von stabilen Mehrheiten für diese in Parlamenten argumentiert, ist jedoch demokratiepolitisch bedenklich.

Die Wirtschaftsbereiche dienen der Vertretung der Interessen der in ihrer jeweiligen Branche arbeitenden KollegInnen. Eine solche Vertretung kann nur und wird um so besser funktionieren, je stärker die Vielfalt der Meinung und betrieblichen Realitäten in der jeweiligen Branche sowohl im Regional- als auch im Bundesausschuss abgebildet wird. Dies ist laut GWO wie z.B. die Geschlechter-Quote auch eine Voraussetzung für die Erstellung von Wahlvorschlägen für die Gremien der Gewerkschaft GPA.

Stellen wir uns vor es kandidieren zwei Listen. Eine Liste bekommt 49,99% der Stimmen, die andere 50,01%. Bei Wahlen nach dem Mehrheitswahlrecht gehen alle Mandate an die zweite Liste. 49,99% der KollegInnen bzw. der wahlberechtigten BetriebsrätInnen wären nicht vertreten. Entsprechend der bisher gültigen GWO würden bei einem Regionalausschuss mit zB 15 Mitgliedern 7 Mandate an Liste 1 und 8 Mandate an Liste 2 gehen, was deutlich demokratischer ist.

Für uns ist unverständlich, warum ausgerechnet in den Wirtschaftsbereichen ein anderes Wahlrecht zum Einsatz kommen soll als bei anderen Gremien in den Regionen (Ländern) wie z.B. den BBAGs. Das ist logisch nicht schlüssig.

Gerade in einer solch vielfältigen Branche wie dem WB 17 mit einer relativ kleinteiligen Betriebsstruktur könnte die Einführung des Mehrheitswahlrechtes dazu führen, dass die Vielfalt der Branche noch weniger als derzeit repräsentiert werden kann.

Zuletzt wollen wir noch anmerken, dass der ÖGB als Verein zwar relativ viele Freiheiten bei der Gestaltung seiner Statuten genießt, gleichzeitig allerdings an Verfassung und Gesetze der Republik Österreich gebunden ist. Aus dieser Perspektive betrachtet, ist zumindest fraglich, ob es in Österreich überhaupt die Möglichkeit gibt, egal wo das Mehrheitswahlrecht anzuwenden, da es im Sinne des Stufenbaus der Rechtsordnung keine Wahlordnungen geben darf, die der Nationalratswahlordnung widersprechen. Juristisch ist das mit Sicherheit wie so oft umstritten. Allerdings sollten wir als Gewerkschaft GPA uns nicht auch nur der Gefahr aussetzen, dass unsere „Vereinsstatuten“, also die GWO, von den zuständigen Behörden nicht akzeptiert wird. Damit gäben wir allen, die uns feindlich gesonnen sind, ein Bombenargument in die Hand, mit dem sie all unsere Rechtsmeinungen in Frage stellen können, indem sie einfach nur sagen müsen: „Die können ja nicht mal für sich selbst korrekte Statuten schreiben. Warum also sollten ihre arbeitsrechtlichen Argumente richtig sein?“

INHALTS-
VERZEICHNIS 

Antrag 6 GWO

Mitgliederantrag von Oliver Jonischkeit (GLB) an das Bundesforum der GPA

Abänderungsantrag zur Geschäfts- und Wahlordnung der GPA:

Betrifft: § 32 (6) Die Aufgaben des Ausschusses der Interessengemeinschaft – Ergänzung beim Punkt d. die Netzwerkbildung und die Durchführung von Kampagnen *auf Bundes- und Länderebene*

Begründung: Netzwerke sollen auf Bundes- und Länderebene geknüpft werden, nicht zuletzt um auch Kampagnen vor Ort durchführen zu können und Anregungen aus den Regionen bzw. Ländern zu bekommen.

INHALTS-
VERZEICHNIS 

Antrag 7 GWO

Mitgliederantrag von Oliver Jonischkeit (GLB) an das Bundesforum der GPA

Abänderungsantrag zur Geschäfts- und Wahlordnung der GPA:

Betrifft: § 39 (6) die ursprüngliche Formulierung „Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge sind die Wahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen“ wird ohne die vorgeschlagene Ergänzung beibehalten.

Begründung: aus demokratiepolitischen Gründen lehnen wir ein Mehrheitswahlrecht auf allen Ebenen grundsätzlich ab

INHALTS-
VERZEICHNIS  

Antrag 8 GWO

Mitgliederantrag Thomas Erlach (GLB) an das GPA Bundesforum

Abänderungsantrag zur Geschäfts- und Wahlordnung der GPA

Der ursprüngliche Passus in §37/5c der GWO lautet:

„c. in mindestens **zwei Regionen** des jeweiligen Wirtschaftsbereiches, das Vorhandensein von gewählten Betriebsratsmitglieder, die GPA-Mitglieder sind.“

Vorgesehen ist, für die Anerkennung des Fraktionsstatus, die bisherige Notwendigkeit zum Vertreten sein in zwei Regionen, auf nunmehr drei Bundesländer auszuweiten. Das würde aber es aber für kleine Fraktionen schwerer machen den Fraktionsstatus aufrecht zu erhalten. Die Teilnahme für keine Fraktionen am demokratischen Prozess in der GPA würde erschwert. Das demokratische Prinzip würde geschwächt.

Daher stellt der gewerkschaftliche Linksblock GLB den Antrag, dass §37/5c in Zukunft folgendermaßen lauten soll:

c. in mindestens **zwei Bundesländern** des jeweiligen Wirtschaftsbereiches, das Vorhandensein von gewählten Betriebsratsmitglieder, die GPA-Mitglieder sind.

INHALTS-
VERZEICHNIS 

Antrag an das Regionalforum zur Aufnahme von zwei Delegierten zum Regionalforum aus der Gruppe der gewählten Behindertenvertrauenspersonen

Antragssteller: Wirtschaftsbereich 06, Wien

Rechtsgrundlage der Behindertenvertrauensperson nach §22a Behinderten Einstellungsgesetz (BEinstG) mit Verweis auf das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG).

Im §19 der Geschäfts- und Wahlordnung beschlossen am Bundesforum der GPA-djp 2015 wird das Regionalforum geregelt.

Absatz (7) regelt die Delegierten zum Regionalforum: leider finden sich die gewählten Behindertenvertrauenspersonen nicht in diesem Absatz als eigenständige Gruppe, wie zum Beispiel die Jugend oder die Frauen.

Derzeit gibt es in der Region Wien 94 gewählte Behindertenvertrauenspersonen.

Der Wirtschaftsbereich 06 der Region Wien stellt daher an die Regionale Geschäftsleitung Mario Ferrari den Antrag zur Abänderung der Geschäfts- und Wahlordnung beschlossen am Bundesforum der GPA-djp 2015 zur Aufnahme von zwei Delegierten zum Regionalforum. Die zwei Delegierten zum Regionalforum sollten aus einem eigen abgehaltenen Behindertenvertrauenspersonenforum der Region Wien gewählt werden.

INHALTS-
VERZEICHNIS 